

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Untersuchungshaftrechts

A. Problem und Ziel

Infolge der Föderalismusreform hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz für den Untersuchungshaftvollzug verloren. In Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes (GG) heißt es nunmehr, dass sich die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf „das gerichtliche Verfahren (ohne das Recht des Untersuchungshaftvollzuges)“ erstrecke. In den Ländern laufen deshalb gegenwärtig Arbeiten zum Erlass von Landesuntersuchungshaftvollzugsgesetzen. In Niedersachsen ist bereits ein solches Gesetz in Kraft getreten. Bislang verhält sich die Strafprozessordnung (StPO) in ihrem § 119 nur rudimentär über Beschränkungen, die Beschuldigten in der Untersuchungshaft auferlegt werden dürfen. Konkretisierungen zu § 119 StPO finden sich derzeit lediglich in der Untersuchungshaftvollzugsordnung, einer gemeinsamen Verwaltungsanordnung der Länder. Der Bund darf künftig noch jenen Bereich regeln, der gegenwärtig von der Generalklausel in § 119 Abs. 3 Alternative 1 StPO (Beschränkungen, die der „Zweck der Untersuchungshaft“ erfordert) erfasst ist. Dieser Bereich unterfällt der Kompetenz für die Regelung des gerichtlichen Verfahrens in Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG. Das erste Ziel des vorliegenden Entwurfs ist daher die Integration des dem Bund verbliebenen, aber derzeit im Wesentlichen außerhalb der Strafprozessordnung normierten, Regelungsbereichs in die Strafprozessordnung.

Änderungsbedarf ergibt sich darüber hinaus aus Forderungen des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment – kurz: CPT) und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR). So hat der CPT bemerkt, dass die Strafprozessordnung in § 114b ein Recht auf Benachrichtigung von Angehörigen von einer erfolgten Festnahme formell nur für aufgrund eines Haftbefehls festgenommene Personen, nicht aber für vorläufig Festgenommene vorgebe und eine Belehrung von Beschuldigten über ihre Rechte bereits bei der Festnahme nicht vom Gesetz vorgeschrieben sei. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in verschiedenen Entscheidungen beanstandet, dass inhaftierten Beschuldigten bzw. deren Verteidigern eine Einsicht in die Akten unter Verweis auf das noch nicht abgeschlossene Ermittlungsverfahren verweigert worden sei (§ 147 Abs. 1 Satz 1, Abs. 7 StPO). Jedenfalls die für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung wesentlichen Informationen müssten zugänglich sein.

B. Lösung

Das Recht der Untersuchungshaft im Neunten Abschnitt des Ersten Buches der Strafprozessordnung wird teilweise überarbeitet. Damit sind vor allem die folgenden Veränderungen verbunden:

- Schwerpunkt der Novelle ist die Neufassung des § 119 StPO, der die bislang in Konkretisierung von § 119 Abs. 3 Alternative 1 StPO in der Untersuchungshaftvollzugsordnung unter dem Gesichtspunkt „Zweck der Untersuchungshaft“ ausgestalteten Beschränkungen und ihre Anordnungsvoraussetzungen explizit in den Text der Strafprozessordnung übernimmt.
- § 114b StPO-E enthält die vom CPT geforderten Belehrungspflichten gegenüber Beschuldigten anlässlich der Verhaftung. Damit werden die in der Praxis bereits im Wesentlichen erfolgenden Belehrungen nunmehr ausdrücklich verpflichtend ausgestaltet. Durch Verweise in § 127 Abs. 4, in § 127b Abs. 1 Satz 2 und in § 163c Abs. 1 Satz 3 StPO-E finden diese Belehrungspflichten auf vorläufig festgenommene bzw. zur Identitätsfeststellung festgehaltene Personen entsprechende Anwendung.
- § 114c StPO-E fasst die Benachrichtigungspflichten bei Verhaftung und gerichtlicher Vorführung entsprechend den Forderungen des CPT neu. Auch dies schreibt eine bereits verbreitete Praxishandhabung ausdrücklich fest. Durch Verweise in § 127 Abs. 4, in § 127b Abs. 1 Satz 2 und in § 163c Abs. 1 Satz 3 StPO-E wird klargestellt, dass die Benachrichtigungspflichten bei vorläufig festgenommenen bzw. festgehaltenen Personen entsprechende Anwendung finden.
- Die §§ 114d und 114e StPO-E sollen gewährleisten, dass Gerichten, Staatsanwaltschaften und Vollzugsanstalten die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten zur Verfügung stehen und legen zu diesem Zweck wechselseitige Informationspflichten fest.
- § 116b StPO-E setzt die bisherige Praxis u. a. zur Unterbrechung der Untersuchungshaft bei gleichzeitig anstehendem Strafvollzug in anderer Sache in den Gesetzestext der Strafprozessordnung um.
- § 119a StPO-E regelt die Rechtsbehelfe der Inhaftierten gegen vollzugliche Entscheidungen und Maßnahmen.
- § 147 Abs. 1 Satz 2, Abs. 7 Satz 2 StPO-E setzt die oben angeführte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zum Akteneinsichtsrecht um.

Darüber hinaus werden die maßgeblichen Vorschriften für die Praxis verständlicher und geschlechtsneutral gestaltet.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Die Überarbeitung der Vorschriften zur Untersuchungshaft in der Strafprozessordnung führt insgesamt zu keinem wesentlich gesteigerten Vollzugsaufwand in Bund und Ländern, da überwiegend keine neuen Aufgaben eingeführt, sondern lediglich schon bislang in anderen Rechtsvorschriften vorgesehene Kompeten-

zen in den Text der Strafprozessordnung übernommen werden. Soweit an einzelnen Stellen doch ein gewisser Mehraufwand zu erwarten ist, wird dieser durch Entlastungen an anderer Stelle – soweit der Bundeshaushalt betroffen ist, innerhalb des Einzelplanes 07 – ausgeglichen.

Für die Kommunen entsteht kein Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Die vorgesehenen Regelungen verursachen keine sonstigen Kosten. Das entworfene Gesetz wird keine direkten oder indirekten Kosten für die Wirtschaft zur Folge haben und auch nicht die Entwicklung der Preise in irgendeiner Weise beeinflussen.

F. Bürokratiekosten

Für Unternehmen sowie für Bürgerinnen und Bürger werden Informationspflichten weder eingeführt noch vereinfacht oder abgeschafft.

Der in den §§ 114d und 114e StPO-E vorgesehene Informationsaustausch zwischen Vollzugsanstalten, Staatsanwaltschaften und Gerichten integriert lediglich die schon jetzt außerhalb der Strafprozessordnung geregelten Pflichten in den Text des Gesetzes. Es werden somit Informationspflichten weder neu eingeführt noch vereinfacht oder abgeschafft.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, *11.* Januar 2009

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Untersuchungshaftrechts

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 853.. Sitzung am 19. Dezember 2008 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Untersuchungshaftrechts

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Strafprozessordnung**

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ... (BGBl. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 98 Abs. 2 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Zuständigkeit des Gerichts bestimmt sich nach § 162.“

2. Die §§ 114a und 114b werden durch die folgenden §§ 114a bis 114e ersetzt:

„§ 114a

Dem Beschuldigten ist bei der Verhaftung eine Abschrift des Haftbefehls auszuhändigen; beherrscht er die deutsche Sprache nicht hinreichend, erhält er zudem eine Übersetzung in einer für ihn verständlichen Sprache. Ist die Aushändigung einer Abschrift und einer etwaigen Übersetzung nicht möglich, ist ihm in einer für ihn verständlichen Sprache mitzuteilen, welches die Gründe für die Verhaftung sind und welche Beschuldigungen gegen ihn erhoben werden. In diesem Fall ist die Aushändigung der Abschrift des Haftbefehls sowie einer etwaigen Übersetzung unverzüglich nachzuholen.

§ 114b

(1) Der verhaftete Beschuldigte ist unverzüglich und schriftlich in einer für ihn verständlichen Sprache über seine Rechte zu belehren. Ist eine schriftliche Belehrung erkennbar nicht ausreichend, hat zudem eine mündliche Belehrung zu erfolgen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn eine schriftliche Belehrung nicht möglich ist; sie soll jedoch nachgeholt werden, sofern dies in zumutbarer Weise möglich ist. Der Beschuldigte soll schriftlich bestätigen, dass er belehrt wurde; falls er sich weigert, ist dies zu dokumentieren.

(2) In der Belehrung nach Absatz 1 ist der Beschuldigte darauf hinzuweisen, dass er

1. unverzüglich, spätestens am Tag nach der Ergreifung, dem Richter vorzuführen ist, der ihn zu vernehmen und über seine weitere Inhaftierung zu entscheiden hat,
2. das Recht hat, sich zur Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen,
3. zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann,
4. jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger befragen kann,

5. das Recht hat, die Untersuchung durch einen Arzt seiner Wahl zu verlangen und

6. einen Angehörigen oder eine Person seines Vertrauens benachrichtigen kann, soweit der Zweck der Untersuchung dadurch nicht gefährdet wird.

Ein Beschuldiger, der der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig ist, ist darauf hinzuweisen, dass er im Verfahren die Hinzuziehung eines Dolmetschers verlangen kann. Ein ausländischer Staatsangehöriger ist darüber zu belehren, dass er die Unterrichtung der konsularischen Vertretung seines Heimatstaates verlangen und dieser Mitteilungen zukommen lassen kann.

§ 114c

(1) Einem verhafteten Beschuldigten ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen, sofern der Zweck der Untersuchung dadurch nicht gefährdet wird.

(2) Wird gegen einen verhafteten Beschuldigten nach der Vorführung vor das Gericht Haft vollzogen, hat das Gericht die unverzügliche Benachrichtigung eines seiner Angehörigen oder einer Person seines Vertrauens anzuordnen. Die gleiche Pflicht besteht bei jeder weiteren Entscheidung über die Fortdauer der Haft.

§ 114d

(1) Das Gericht übermittelt der für den Beschuldigten zuständigen Vollzugsanstalt mit dem Aufnahmeersuchen eine Abschrift des Haftbefehls. Darüber hinaus teilt es ihr mit:

1. die das Verfahren führende Staatsanwaltschaft und das nach § 126 zuständige Gericht,
2. die Personen, die nach § 114c benachrichtigt worden sind,
3. Entscheidungen und sonstige Maßnahmen nach § 119 Abs. 1 und 2,
4. weitere im Verfahren ergehende Entscheidungen, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben der Vollzugsanstalt erforderlich ist,
5. Hauptverhandlungstermine und sich aus ihnen ergebende Erkenntnisse, die für die Erfüllung der Aufgaben der Vollzugsanstalt erforderlich sind,
6. den Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils sowie
7. andere Daten zur Person des Beschuldigten, die für die Erfüllung der Aufgaben der Vollzugsanstalt erforderlich sind, insbesondere solche über seine Persönlichkeit und weitere relevante Strafverfahren.

Die Sätze 1 und 2 gelten bei Änderungen der mitgeteilten Tatsachen entsprechend. Mitteilungen unterbleiben, soweit die Tatsachen der Vollzugsanstalt bereits anderweitig bekannt geworden sind.

(2) Die Staatsanwaltschaft unterstützt das Gericht bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 1 und teilt der Vollzugsanstalt von Amts wegen insbesondere Daten nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 sowie von ihr getroffene Entscheidungen und sonstige Maßnahmen nach § 119 Abs. 1 und 2 mit. Zudem übermittelt die Staatsanwaltschaft der Vollzugsanstalt eine Ausfertigung der Anklageschrift und teilt dem nach § 126 Abs. 1 zuständigen Gericht die Anklageerhebung mit.

§ 114e

Die Vollzugsanstalt übermittelt dem Gericht und der Staatsanwaltschaft von Amts wegen beim Vollzug der Untersuchungshaft erlangte Erkenntnisse, soweit diese aus Sicht der Vollzugsanstalt für die Erfüllung der Aufgaben der Empfänger von Bedeutung sind und diesen nicht bereits anderweitig bekannt geworden sind. Sonstige Befugnisse der Vollzugsanstalt, dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Erkenntnisse mitzuteilen, bleiben unberührt.“

3. § 115 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Richter“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Richter“ durch die Wörter „Das Gericht“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wird die Haft aufrechterhalten, so ist der Beschuldigte über das Recht der Beschwerde und die anderen Rechtsbehelfe (§ 117 Abs. 1, 2, § 118 Abs. 1, 2, § 119 Abs. 5, § 119a Abs. 1) zu belehren. § 304 Abs. 4 und 5 bleibt unberührt.“

4. Nach § 116a wird folgender § 116b eingefügt:

„§ 116b

Die Vollstreckung der Untersuchungshaft geht der Vollstreckung der Auslieferungshaft, der vorläufigen Auslieferungshaft, der Abschiebungshaft und der Zurückweisungshaft vor. Die Vollstreckung anderer freiheitsentziehender Maßnahmen geht der Vollstreckung von Untersuchungshaft vor, es sei denn, das Gericht trifft eine abweichende Entscheidung, weil der Zweck der Untersuchungshaft dies erfordert.“

5. § 119 wird durch die folgenden §§ 119 und 119a ersetzt:

„§ 119

(1) Soweit dies zur Abwehr einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr (§§ 112, 112a) erforderlich ist, können einem inhaftierten Beschuldigten Beschränkungen auferlegt werden. Insbesondere kann angeordnet werden, dass

1. der Empfang von Besuchen und die Telekommunikation der Erlaubnis bedürfen,
2. Besuche, Telekommunikation sowie der Schrift- und Paketverkehr zu überwachen sind,
3. die Übergabe von Gegenständen bei Besuchen der Erlaubnis bedarf,
4. der Beschuldigte von einzelnen oder allen anderen Inhaftierten getrennt wird,

5. die gemeinsame Unterbringung und der gemeinsame Aufenthalt mit anderen Inhaftierten eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

Die Anordnungen trifft das Gericht. Kann dessen Anordnung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, kann die Staatsanwaltschaft oder die Vollzugsanstalt eine vorläufige Anordnung treffen. Die Anordnung ist dem Gericht binnen drei Werktagen zur Genehmigung vorzulegen, es sei denn, sie hat sich zwischenzeitlich erledigt. Der Beschuldigte ist über Anordnungen in Kenntnis zu setzen. Die Anordnung nach Satz 2 Nr. 2 schließt die Ermächtigung ein, Besuche und Telekommunikation abzubrechen sowie Schreiben und Pakete anzuhalten.

(2) Die Ausführung der Anordnungen obliegt der anordnenden Stelle. Das Gericht kann die Ausführung von Anordnungen widerruflich auf die Staatsanwaltschaft übertragen, die sich bei der Ausführung der Hilfe durch ihre Ermittlungspersonen und die Vollzugsanstalt bedienen kann. Die Übertragung ist unanfechtbar.

(3) Ist die Überwachung der Telekommunikation nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 angeordnet, ist die beabsichtigte Überwachung den Gesprächspartnern des Beschuldigten unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mitzuteilen. Die Mitteilung kann durch den Beschuldigten selbst erfolgen. Der Beschuldigte ist rechtzeitig vor Beginn der Telekommunikation über die Mitteilungspflicht zu unterrichten.

(4) Die §§ 148, 148a bleiben unberührt. Sie gelten entsprechend für den Verkehr des Beschuldigten mit

1. der für ihn zuständigen Bewährungshilfe,
2. der für ihn zuständigen Führungsaufsichtsstelle,
3. der für ihn zuständigen Gerichtshilfe,
4. den Volksvertretungen des Bundes und der Länder,
5. dem Bundesverfassungsgericht und dem für ihn zuständigen Landesverfassungsgericht,
6. dem für ihn zuständigen Bürgerbeauftragten eines Landes,
7. dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, den für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in den Ländern zuständigen Stellen der Länder und den Aufsichtsbehörden nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes,
8. dem Europäischen Parlament,
9. dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte,
10. dem Europäischen Gerichtshof,
11. dem Europäischen Datenschutzbeauftragten,
12. dem Europäischen Bürgerbeauftragten,
13. dem Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,
14. der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz,
15. dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen,

16. den Ausschüssen der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau,
17. dem Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, dem zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und den entsprechenden nationalen Präventionsmechanismen,
18. den in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 genannten Personen in Bezug auf die dort bezeichneten Inhalte,
19. soweit das Gericht nichts anderes anordnet,
 - a) den Beiräten bei den Justizvollzugsanstalten und
 - b) der konsularischen Vertretung seines Heimatstaates.

Die Maßnahmen, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 festzustellen, trifft die nach Absatz 2 zuständige Stelle.

(5) Gegen nach dieser Vorschrift ergangene Entscheidungen oder sonstige Maßnahmen kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden, soweit nicht das Rechtsmittel der Beschwerde statthaft ist. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht kann jedoch vorläufige Anordnungen treffen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch, wenn gegen einen Beschuldigten, gegen den Untersuchungshaft angeordnet ist, eine andere freiheitsentziehende Maßnahme vollstreckt wird (§ 116b). Die Zuständigkeit des Gerichts bestimmt sich auch in diesem Fall nach § 126.

§ 119a

(1) Gegen eine behördliche Entscheidung oder Maßnahme im Untersuchungshaftvollzug kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Eine gerichtliche Entscheidung kann zudem beantragt werden, wenn eine im Untersuchungshaftvollzug beantragte behördliche Entscheidung nicht innerhalb von drei Wochen ergangen ist.

(2) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht kann jedoch vorläufige Anordnungen treffen.

(3) Gegen die Entscheidung des Gerichts kann auch die für die vollzugliche Entscheidung oder Maßnahme zuständige Stelle Beschwerde erheben.“

6. § 126 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Vor Erhebung der öffentlichen Klage ist für die weiteren gerichtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die sich auf die Untersuchungshaft, die Aussetzung ihres Vollzugs (§ 116), ihre Vollstreckung (§ 116b) sowie auf Anträge nach § 119a beziehen, das Gericht zuständig, das den Haftbefehl erlassen hat.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Richter zuständig, der die vorangegangene Entscheidung erlassen“ durch die Wörter „das Gericht zuständig, das die vorangegangene Entscheidung getroffen“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Wird das vorbereitende Verfahren an einem anderen Ort geführt oder die Untersuchungshaft an einem anderen Ort vollzogen, so kann das Gericht seine Zuständigkeit auf Antrag der Staatsanwaltschaft auf das für diesen Ort zuständige Amtsgericht übertragen.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Nach Einlegung der Revision“ durch die Wörter „Während des Revisionsverfahrens“ ersetzt.

7. In § 126a Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§§ 117 bis 119“ durch die Angabe „§§ 117 bis 119a“ ersetzt.

8. Dem § 127 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die vorläufige Festnahme durch die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes gelten die §§ 114a bis 114c entsprechend.“

9. Dem § 127b Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die §§ 114a bis 114c gelten entsprechend.“

10. § 147 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ist der Abschluss der Ermittlungen noch nicht in den Akten vermerkt, kann dem Verteidiger die Einsicht in die Akten oder einzelne Aktenteile sowie die Besichtigung von amtlich verwahrten Beweisgegenständen versagt werden, soweit dies den Untersuchungszweck, auch in einem anderen Strafverfahren, gefährden kann. Liegen die Voraussetzungen von Satz 1 vor und befindet sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft oder ist diese im Fall der vorläufigen Festnahme beantragt, sind dem Verteidiger die für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung wesentlichen Informationen in geeigneter Weise zugänglich zu machen.“

b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Dem Beschuldigten, der keinen Verteidiger hat, sind auf seinen Antrag Auskünfte und Abschriften aus den Akten zu erteilen, soweit dies zu einer angemessenen Verteidigung erforderlich ist, der Untersuchungszweck, auch in einem anderen Strafverfahren, nicht gefährdet werden kann und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. Absatz 2 Satz 2, Absatz 5 und § 477 Abs. 5 gelten entsprechend.“

11. § 148 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ist ein nicht auf freiem Fuß befindlicher Beschuldigter einer Tat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuchs dringend verdächtig, soll das Gericht anordnen, dass im Verkehr mit Verteidigern Schriftstücke und andere Gegenstände zurückzuweisen sind, sofern sich der Absender nicht damit einverstanden erklärt, dass sie zunächst dem nach § 148a zuständigen Gericht vorgelegt werden. Besteht kein Haftbefehl wegen einer Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuchs, trifft die Entscheidung das Gericht, das für den Erlass eines Haftbefehls zuständig wäre. Ist der schriftliche

Verkehr nach Satz 1 zu überwachen, sind für Gespräche mit Verteidigern Vorrichtungen vorzusehen, die die Übergabe von Schriftstücken und anderen Gegenständen ausschließen.“

12. § 162 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Anträge“ die Wörter „vor Erhebung der öffentlichen Klage“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Nach Erhebung der öffentlichen Klage ist das Gericht zuständig, das mit der Sache befasst ist. Während des Revisionsverfahrens ist das Gericht zuständig, dessen Urteil angefochten ist. Nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Nach einem Antrag auf Wiederaufnahme ist das für die Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren zuständige Gericht zuständig.“

13. § 163c wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die §§ 114a bis 114c gelten entsprechend.“
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

14. In § 275a Abs. 5 Satz 4 wird die Angabe „bis 119“ durch die Angabe „bis 119a“ ersetzt.

15. In § 406e Abs. 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „der Untersuchungszweck“ die Wörter „, auch in einem anderen Strafverfahren,“ eingefügt.

16. In § 453c Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „115a und § 119“ durch die Angabe „115a, 119 und 119a“ ersetzt.

17. In § 477 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Zwecke des Strafverfahrens“ die Wörter „, auch die Gefährdung des Untersuchungszwecks in einem anderen Strafverfahren,“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch ... (BGBl. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 122 wie folgt gefasst:
„§ 122 (weggefallen)“.
2. § 122 wird aufgehoben.
3. In § 167 Satz 1 werden nach dem Wort „gelten“ die Wörter „§ 119 Abs. 5 und 6 der Strafprozessordnung sowie“ eingefügt und wird die Angabe „§§ 2 bis 122“ durch die Angabe „§§ 2 bis 121“ ersetzt.
4. In § 171 werden nach dem Wort „gelten“ die Wörter „§ 119 Abs. 5 und 6 der Strafprozessordnung sowie“ eingefügt und wird die Angabe „51 bis 122“ durch die Angabe „51 bis 121“ ersetzt.

5. § 178 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

Artikel 3

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch ... (BGBl. ...), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 72a wird folgender § 72b eingefügt:

„§ 72b

Verkehr mit Vertretern der Jugendgerichtshilfe, dem Betreuungshelfer und dem Erziehungsbeistand

Befindet sich ein Jugendlicher in Untersuchungshaft, so ist auch den Vertretern der Jugendgerichtshilfe der Verkehr mit dem Beschuldigten in demselben Umfang wie einem Verteidiger gestattet. Entsprechendes gilt, wenn der Beschuldigte der Betreuung und Aufsicht eines Betreuungshelfers untersteht oder für ihn ein Erziehungsbeistand bestellt ist, für den Helfer oder den Erziehungsbeistand.“

2. In § 83 Abs. 1 wird die Angabe „und 91 Abs. 2“ durch die Angabe „und 89b Abs. 2“ ersetzt.

3. Nach § 89a werden die folgenden §§ 89b und 89c eingefügt:

„§ 89b

Ausnahme vom Jugendstrafvollzug

(1) An einem Verurteilten, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich nicht für den Jugendstrafvollzug eignet, kann die Jugendstrafe statt nach den Vorschriften für den Jugendstrafvollzug nach den Vorschriften des Strafvollzuges für Erwachsene vollzogen werden. Hat der Verurteilte das 24. Lebensjahr vollendet, so soll Jugendstrafe nach den Vorschriften des Strafvollzuges für Erwachsene vollzogen werden.

(2) Über die Ausnahme vom Jugendstrafvollzug entscheidet der Vollstreckungsleiter.

Vierter Unterabschnitt

Untersuchungshaft

§ 89c

Vollstreckung der Untersuchungshaft

Solange zur Tatzeit Jugendliche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird die Untersuchungshaft nach den Vorschriften für den Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen und nach Möglichkeit in den für junge Gefangene vorgesehenen Einrichtungen vollzogen. Ist die betroffene Person bei Vollstreckung des Haftbefehls 21 aber noch nicht 24 Jahre alt, kann die Untersuchungshaft nach diesen Vorschriften und in diesen Einrichtungen vollzogen werden. Die Entscheidung trifft das Gericht. Die für die Aufnahme vorgesehene Einrichtung ist vor der Entscheidung zu hören.“

4. Die §§ 91 und 93 werden aufgehoben.

5. In § 92 Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 91 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 89b Abs. 1“ ersetzt.

6. In § 109 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „sowie § 73“ durch die Wörter „sowie die §§ 72a bis 73“ ersetzt.

7. § 110 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Vollstreckung von Untersuchungshaft an zur Tatzeit Heranwachsenden gilt § 89c entsprechend.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

§ 27 Abs. 1 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Für den Vollzug der vorläufigen Auslieferungshaft, der Auslieferungshaft und der Haft auf Grund einer Anordnung des Richters beim Amtsgericht gelten die Vorschriften über den Vollzug der Untersuchungshaft sowie § 119 der Strafprozessordnung entsprechend.“

Artikel 5

Änderung des Überstellungsausführungsgesetzes

§ 12 des Überstellungsausführungsgesetzes vom 26. September 1991 (BGBl. I S. 1954; 1992 I S. 1232; 1994 I S. 1425), das zuletzt durch ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für den Vollzug der Haft auf Grund einer Anordnung nach § 5 gelten die Vorschriften über den Vollzug der Untersuchungshaft entsprechend.“

2. Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 6

Folgeänderungen

(1) In § 117b Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird die Angabe

„§ 147 Abs. 2, 3, 5 und 6“ durch die Angabe „§ 147 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, 5 und 6“ ersetzt.

(2) In § 101 Satz 2 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 147 Abs. 2, 3, 5 und 6“ durch die Angabe „§ 147 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, 5 und 6“ ersetzt.

(3) In § 108 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 147 Abs. 2, 3, 5 und 6“ durch die Angabe „§ 147 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, 5 und 6“ ersetzt.

(4) In § 82b Abs. 1 Satz 2 der Wirtschaftsprüferordnung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 147 Abs. 2, 3, 5 und 6“ durch die Angabe „§ 147 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, 5 und 6“ ersetzt.

(5) In § 148 Abs. 3 Halbsatz 1 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 162 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 162“ ersetzt.

(6) In Artikel 4 Halbsatz 1 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 22. Januar 1965 zur Verhütung von Rundfunksendungen, die von Sendestellen außerhalb der staatlichen Hoheitsgebiete gesendet werden (BGBl. 1969 II S. 1939), das zuletzt durch ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 162 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 162“ ersetzt.

Artikel 7

Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht der Freiheit der Person nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 sowie das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis nach Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes werden durch dieses Gesetz eingeschränkt.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Entwurf hat in erster Linie die Umsetzung der sich aus der Föderalismusreform ergebenden Auswirkungen auf die Vorschriften zur Untersuchungshaft zum Ziel. Zum anderen beabsichtigt er die Verwirklichung von Forderungen des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sowie des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte. Schließlich sollen die maßgeblichen Vorschriften für die Praxis verständlicher und zudem geschlechtsneutral formuliert werden. Die Umsetzung der vorgesehenen Änderungen ist im Wesentlichen kostenneutral.

I. Umsetzung der Föderalismusreform

1. Bis zum Inkrafttreten der Föderalismusreform verfügte der Bund in Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes über die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für den Untersuchungshaftvollzug als Teil des Titels „gerichtliches Verfahren“. Mit der Föderalismusreform ist diese Kompetenz – ebenso wie jene für den Strafvollzug – auf die Länder übergegangen. Nach Artikel 125a Abs. 1 GG gelten in diesem Bereich erlassene Normen des Bundes so lange fort, bis sie durch Landesrecht ersetzt werden. In den Ländern laufen gegenwärtig Arbeiten zum Erlass von Landesuntersuchungshaftvollzugsgesetzen. Niedersachsen hat ein solches Gesetz bereits zum 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

Künftig ist zu unterscheiden zwischen dem Untersuchungshaftvollzugsrecht der Länder und dem in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes als Teil des gerichtlichen Verfahrens verbliebenen Untersuchungshaftrecht. Zu letzterem Bereich gehört die Regelung der Untersuchungshaft selbst, einschließlich der Voraussetzungen, unter denen sie erfolgen kann, und ihrer Dauer. Der Bund kann daher nach wie vor insbesondere die Gründe für die Anordnung der Untersuchungshaft und die Rechtsbehelfe regeln. Die entsprechenden Bestimmungen in § 112 ff. der Strafprozessordnung bleiben folglich von den Auswirkungen der Föderalismusreform unberührt.

Die Regelungskompetenz des Bundes umfasst aber auch Bestimmungen mit dem Ziel, die ordnungsgemäße Durchführung des Strafverfahrens zu sichern. Der Bund kann mit anderen Worten auch solche Maßnahmen regeln, die der Zweck der Untersuchungshaft erfordert, die mithin der Abwehr von Flucht, Verdunkelungs- und Wiederholungsgefahren dienen. Die Frage, auf welche Art und Weise, also wie die Untersuchungshaft durchzuführen ist, ist dagegen grundsätzlich eine Frage des Vollzugs und damit in die Gesetzgebungskompetenz der Länder übergegangen. Die Föderalismusreform bedingt dabei in diesem Bereich eine gewisse Überschneidung der Kompetenzen von Bund und Ländern. So kann etwa die Fesselung von in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten sowohl zur Umsetzung der Haftzwecke

(vor allem Abwehr von Fluchtgefahr) als auch aus Vollzugsgründen (Sicherheit in der Anstalt) gerechtfertigt sein.

Die Strafprozessordnung verfügt gegenwärtig mit § 119 lediglich über eine rudimentäre Regelung zu dem im vorangegangenen Absatz beschriebenen Bereich. Nach der Generalklausel des § 119 Abs. 3 StPO dürfen „dem Verhafteten nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung in der Vollzugsanstalt erfordert“. Dabei bezieht sich die erste Alternative auf den auch weiterhin dem Bund zustehenden Regelungsbereich, während der Gegenstand der zweiten Alternative des § 119 Abs. 3 StPO künftig in Landesgesetzen geregelt werden wird. In der Praxis wird die Generalklausel seit 1953 durch die Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO), eine gemeinsame Verwaltungsanordnung der Länder, konkretisiert. Mit dem Inkrafttreten von Landesuntersuchungshaftvollzugsgesetzen wird die UVollzO voraussichtlich entfallen.

2. Das erste Ziel des Entwurfs ist daher eine Neufassung des § 119 StPO, welche die bislang von § 119 Abs. 3 Alternative 1 StPO nur allgemein (ausgenommen § 119 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 StPO) angesprochenen und lediglich in der UVollzO näher ausgestalteten Beschränkungen für Beschuldigte aus dem Zweck der Untersuchungshaft heraus konkret und transparent im Text der Strafprozessordnung regelt. Eine inhaltliche Veränderung der möglichen Maßnahmen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage beabsichtigt der Entwurf dagegen nicht.

Aus der Rechtsweggarantie des Artikels 19 Abs. 4 GG folgt zudem zwingend, dass inhaftierten Beschuldigten ein Rechtsbehelf gegen (aufgrund der künftigen Landesgesetze zum Vollzug der Untersuchungshaft ergangene) vollzugliche Entscheidungen und (faktische) Maßnahmen der Vollzugsanstalten zustehen muss. Der Entwurf sieht eine entsprechende Regelung in § 119a StPO-E vor. Weil der Bund weiterhin in Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG über die Kompetenz für die Regelung des gerichtlichen Verfahrens verfügt, darf er eine solche Regelung in der Strafprozessordnung treffen.

Letzteres gilt auch für den § 116b StPO-E, der den Vorrang laufender Vollstreckung anderer freiheitsentziehender Maßnahmen vor der Untersuchungshaft bzw. die Unterbrechung der Untersuchungshaft zur Vollstreckung einer anderen freiheitsentziehenden Maßnahme normiert. Auch insoweit ist das vom Bund zu regelnde gerichtliche Verfahren betroffen.

Der Ermöglichung der jeweiligen Aufgaben der beteiligten Institutionen dienen die §§ 114d und 114e StPO-E, die die wechselseitigen Informationspflichten von Gerichten, Staatsanwaltschaften und Vollzugsanstalten betreffen. Auch diese Vorschriften haben die Sicherstellung des Zwecks der Untersuchungshaft zum Gegenstand und dürfen somit ebenfalls vom Bund als Teil der Kompetenz für das gerichtliche Verfahren geregelt werden.

II. Forderungen von europäischer Ebene

Neben der Umsetzung der sich aus der Föderalismusreform ergebenden Konsequenzen ist das Ziel des Entwurfs auch, Forderungen des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment – kurz: CPT) sowie des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in die Strafprozessordnung umzusetzen.

1. Der CPT betont in seinem Bericht an die deutsche Regierung vom 28. Juli 2006 über seinen in der Zeit vom 20. November bis zum 2. Dezember 2005 durchgeführten Besuch in Deutschland, „dass das Risiko der Einschüchterung und Misshandlung in dem Zeitraum unmittelbar nach der Freiheitsentziehung am größten“ sei. Deshalb sei entscheidend, dass festgenommene Personen unverzüglich über ihre Rechte belehrt würden. Diese Belehrung solle gleich zu Beginn der Freiheitsentziehung mündlich erfolgen und durch die Aushändigung eines die Rechte der festgenommenen Person „klar und deutlich“ aufführenden Schriftstücks ergänzt werden. Das Formblatt solle in „geeigneten“ Sprachen vorgehalten werden. Auch sollten die Betroffenen aufgefordert werden, eine Erklärung zu unterschreiben, mit der sie bestätigen, dass sie über ihre Rechte aufgeklärt worden seien. Der CPT moniert, dass von der Polizei festgehaltene Personen „in vielen Fällen überhaupt nicht über ihr Recht auf Zugang zu einem Arzt belehrt“ worden seien, während „die Belehrung über andere Grundrechte (Benachrichtigung von der Inhaftierung und Zugang zu einem Rechtsanwalt) häufig nicht zu Beginn der Freiheitsentziehung“ erfolgt sei. Schließlich beanstandet der CPT in dem genannten Bericht, dass vorläufig festgenommene Personen im Gegensatz zu den aufgrund eines Haftbefehls Festgenommenen „immer noch kein formelles Recht haben, einen nahen Angehörigen oder eine dritte Person ihrer Wahl über ihre Lage zu unterrichten“. Allen Personen, denen die Freiheit von einer Polizeidienststelle entzogen worden sei, müsse ein solches Recht eingeräumt werden. Der CPT hatte ein solches Recht auch für vorläufig festgenommene Personen bereits nach seinem Besuch in Deutschland im Jahr 2000 gefordert. Für die Ausübung dieses Rechts könnten allerdings Ausnahmen vorgesehen werden, um „die berechtigten Interessen“ der polizeilichen Ermittlungen zu schützen.

Ungeachtet des Umstands, dass die Praxis entsprechende Belehrungen bereits weitgehend vornimmt, trägt der vorliegende Entwurf den vorstehenden Forderungen Rechnung und sieht in § 114b StPO-E eine umfassende Belehrungspflicht gegenüber verhafteten (d. h. aufgrund eines Haftbefehls festgenommenen) Personen vor. Über entsprechende Verweise in § 127 Abs. 4, in § 127b Abs. 1 Satz 2 und in § 163c Abs. 1 Satz 3 StPO-E gilt diese Belehrungspflicht auch gegenüber vorläufig festgenommenen und festgehaltenen Personen. Zwar bezieht sich der CPT wörtlich nur auf „Festgenommene“, jedoch kann für die Freiheitsentziehung zur Identitätsfeststellung nach den §§ 163b, 163c StPO nichts anderes gelten, auch wenn die Strafprozessordnung insoweit nicht von „Festnahme“, sondern nur von „Festhalten“ spricht. Die Situation der Festgehaltenen unterscheidet sich nicht

grundlegend von jener der Festgenommenen. Nach § 163c Abs. 3 StPO können sie bis zu zwölf Stunden in Polizeigewahrsam gehalten werden. Zu belehren ist insbesondere über die Rechte auf Benachrichtigung eines Angehörigen oder einer sonstigen Vertrauensperson und auf Hinzuziehung eines Verteidigers und eines Arztes.

Nach § 114c Abs. 1 in Verbindung mit § 127 Abs. 4 und § 127b Abs. 1 Satz 2 StPO-E erhalten – entsprechend der insoweit bereits verbreiteten Praxis – nunmehr auch vorläufig festgenommene Personen „formell“ das Recht, einen Angehörigen oder eine sonstige Vertrauensperson zu benachrichtigen, soweit der Untersuchungszweck durch das Zulassen einer solchen Benachrichtigung nicht gefährdet wird. Festgehaltenen Personen stand dieses Recht schon bislang nach § 163c Abs. 2 Satz 2 StPO zu (künftig: § 163c Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 114c StPO-E).

2. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in mehreren Entscheidungen (Urteil zum Individualbeschwerdeverfahren Nr. 11364/03, Mooren ./ Deutschland, vom 13. Dezember 2007, Rn. 92 ff.; Urteil zum Individualbeschwerdeverfahren Nr. 24479/94, Lietzow ./ Deutschland, vom 13. Februar 2001, Rn. 47; Urteil zum Individualbeschwerdeverfahren Nr. 23541/94, Garcia Alva ./ Deutschland, vom 13. Februar 2001, Rn. 42) jeweils einen Verstoß gegen Artikel 5 Abs. 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) darin gesehen, dass keine hinreichende Akteneinsicht gewährt worden sei. In dem dem zuletzt ergangenen Urteil des EGMR (in Sachen Mooren ./ Deutschland) zugrunde liegenden Sachverhalt hatte der Verteidiger Haftprüfung beim Amtsgericht und zugleich Akteneinsicht bei der zuständigen Staatsanwaltschaft beantragt. Der Verteidiger hatte geltend gemacht, zur Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen des ergangenen Haftbefehls Akteneinsicht zu benötigen. Die Staatsanwaltschaft hatte die Akteneinsicht nach § 147 Abs. 2 StPO versagt, da die Einsicht den Untersuchungszweck gefährden würde. Der EGMR beanstandete die Verfahrensweise der Staatsanwaltschaft unter Bezugnahme auf seine ständige Rechtsprechung. Nach dieser Rechtsprechung hat der inhaftierte Beschuldigte zumindest einen Anspruch darauf, dass ihm bzw. seinem Verteidiger diejenigen Informationen zugänglich gemacht werden, die für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung wesentlich sind.

§ 147 Abs. 2 Satz 2, Abs. 7 Satz 2 StPO-E trägt dieser Rechtsprechung Rechnung. Inhaftierten Beschuldigten bzw. ihren Verteidigern sind künftig jedenfalls die für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung wesentlichen Informationen in geeigneter Weise zugänglich zu machen, wenn die Akteneinsicht ansonsten versagt werden soll.

III. Übersichtlichere und verständlichere Gestaltung für die Praxis

Der Entwurf hat sich schließlich insgesamt auch zum Ziel gesetzt, aus Anlass der gebotenen Änderungen die maßgeblichen Vorschriften für den Rechtsanwender verständlicher

und übersichtlicher (sowie geschlechtsneutral) zu formulieren.

- So normiert § 119 Abs. 4 StPO-E künftig alle Fälle, in denen inhaftierten Beschuldigten ein unüberwachter Verkehr mit Dritten zu gewähren ist. Gegenwärtig finden sich entsprechende Vorschriften, etwa zum unüberwachten Verkehr von Gefangenen mit dem Deutschen Bundestag oder den Landesparlamenten, zum Teil verstreut in der Untersuchungshaftvollzugsordnung, im Strafvollzugsgesetz (StVollzG) in „abgelegenen“ Rechtsvorschriften, wie etwa dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (WÜK) oder sind überhaupt nicht ausdrücklich geregelt.
- Der Verständlichkeit dient es auch, dass eine vom Wortlaut einzelner Vorschriften abweichende bzw. über diesen Wortlaut hinausgehende höchstrichterliche Rechtsprechung künftig in den Text der Strafprozessordnung übernommen wird. So ergibt sich aus dem Wortlaut des § 148 Abs. 2 StPO in der derzeitigen Fassung kein Richtervorbehalt, wohingegen die Rechtsprechung eine richterliche Anordnung für die Fälle verlangt, in denen wegen des Verdachts einer Straftat nach § 129a des Strafgesetzbuchs noch kein Haftbefehl ergangen ist (BGHSt 36, 205). § 148 Abs. 2 StPO-E sieht einen generellen Richtervorbehalt vor.
- § 162 Abs. 1 StPO bestimmt seinem Wortlaut nach die Zuständigkeit des Ermittlungsrichters beim Amtsgericht für die Anordnung gerichtlicher Untersuchungshandlungen, ohne nach den unterschiedlichen Stadien des Strafverfahrens zu differenzieren. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BGHSt 27, 253) endet die Zuständigkeit des Ermittlungsrichters nach § 162 Abs. 1 StPO dagegen mit der Anklageerhebung und geht auf das jeweils mit der Sache befasste Gericht über. Der Entwurf trägt dem Rechnung und regelt in § 162 Abs. 1 StPO-E die Zuständigkeit für richterliche Ermittlungshandlungen vor Anklageerhebung und in Absatz 3 die Zuständigkeit für die Zeit nach der Anklageerhebung entsprechend der genannten Rechtsprechung.
- Der in Abschnitt I Nr. 2 schon erwähnte § 116b StPO-E fasst die Handhabung der Praxis zum Vorrang der laufenden Vollstreckung einer anderen freiheitsentziehenden Maßnahme vor der Untersuchungshaft sowie zur Unterbrechung der laufenden Untersuchungshaft bei anstehender Vollstreckung einer anderen freiheitsentziehenden Maßnahme im Text der Strafprozessordnung zusammen.

IV. Auswirkungen auf öffentliche Haushalte und sonstige Kosten

Durch den Entwurf werden überwiegend keine neuen Aufgaben eingeführt, sondern lediglich bislang außerhalb der Strafprozessordnung geregelte Sachbereiche zusammengefasst.

So finden sich beispielsweise die in den §§ 114d und 114e StPO-E vorgesehenen wechselseitigen Informationspflichten von Gerichten, Staatsanwaltschaften und Vollzugsanstalten schon jetzt in den Nummern 7, 8 und 15 UVollzO.

Entscheidungen über die in § 119 Abs. 1 StPO-E vorgesehenen Beschränkungen für inhaftierte Beschuldigte sind auch

nach der bisherigen Rechtslage (nach § 119 StPO in Verbindung mit der UVollzO) zu treffen. Auch derzeit sind Beschränkungen grundsätzlich von dem Gericht anzuordnen (§ 119 Abs. 6 Satz 1 StPO). Neu ist nach dem Entwurf, dass die Ausführung der angeordneten Beschränkungen in größerem Umfang als bisher der Staatsanwaltschaft übertragen werden kann. Zudem lässt der Entwurf die Delegation der Ausführung von gerichtlichen Anordnungen von der Staatsanwaltschaft auf deren Ermittlungspersonen und die Vollzugsanstalt zu. Dies wird zu einer gewissen Verlagerung von Arbeitsaufwand, im Ergebnis aber nicht zu Mehrkosten führen. Dabei ist zu beachten, dass die Besuchs- und die Telekommunikationsüberwachung schon derzeit häufig von der Vollzugsanstalt durchgeführt werden.

Neu ist die in § 114b StPO-E vorgesehene Pflicht zur Belehrung von verhafteten und – über die Verweise in den §§ 127, 127b, 163c StPO-E – vorläufig festgenommenen bzw. festgehaltenen Personen über ihre Rechte schon bei der Festnahme. Die Aufgabe zur Belehrung fällt in der Regel der Polizei zu. Da im Normalfall allerdings eine schriftliche Belehrung unter Verwendung eines vorgehaltenen Formblattes genügen wird und solche Formulare schon jetzt häufig verwendet werden, ist der zu erwartende Mehraufwand gering.

Auch mit der künftig von den Gerichten zu erteilenden Belehrung nach § 115 Abs. 4 StPO-E ist kein wesentlicher Mehraufwand verbunden, da die Gerichte schon jetzt eine Belehrung zu Rechtsbehelfen erteilen müssen (§ 115 Abs. 4 StPO).

Der in § 116b StPO-E vorgesehene Richtervorbehalt bedingt ebenfalls keine Mehrbelastung. Nummer 92 Abs. 1 UVollzO sieht schon derzeit vor, dass die Unterbrechung der Untersuchungshaft zum Zwecke der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe nur „mit Zustimmung des Richters“ erfolgen kann. Folglich ist auch nach bisheriger Rechtslage eine richterliche Entscheidung zu treffen.

Nach § 119a Abs. 3 StPO-E ist vorgesehen, dass (auch) der Vollzugsanstalt gegen gerichtliche Entscheidungen über Vollzugsentscheidungen und -maßnahmen künftig ein eigenes Beschwerderecht zusteht. Eine signifikante Mehrbelastung der Beschwerdegerichte ist dadurch nicht zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen Gerichten und Vollzugsanstalten in der Regel einvernehmlich gelöst werden können.

§ 147 Abs. 2 Satz 2, Abs. 7 Satz 2 StPO-E hat einen gewissen Vollzugsmehraufwand für die Staatsanwaltschaften im Vergleich zur bisherigen Rechtslage zur Folge. Dieser wird allerdings durch eine entsprechende Entlastung der Gerichte weitgehend kompensiert werden. Die Erteilung der zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung notwendigen Informationen dürfte die Zahl der Rechtsmittel gegen Haftanordnungen reduzieren.

Die beabsichtigte Neufassung des § 148 Abs. 2 StPO beinhaltet die Einführung eines generellen Richtervorbehalts. Auch insoweit ist nur ein geringfügig gesteigerter Vollzugsaufwand zu erwarten. In den allermeisten Fällen wird die Anordnung im Zusammenhang mit dem Haftbefehlserlass getroffen werden und somit keinen wesentlichen zusätzlichen Aufwand der Gerichte erfordern. In den Fällen, in denen Beschuldigte in anderer Sache einsitzen und wegen einer Straftat nach § 129a StGB (noch) kein Haftbefehl ergangen

ist, ist schon nach der bisherigen Rechtslage in Anwendung der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine gesonderte richterliche Anordnung erforderlich, so dass insoweit kein Mehraufwand entstehen kann.

Hinsichtlich der sonstigen Kosten ist zwischen den Kosten- und Preiswirkungen zu unterscheiden. Die vorgesehenen Regelungen haben keine – direkten oder indirekten – Kosten für Unternehmen zur Folge, da sie sich ausschließlich auf den justizinternen Bereich beschränken bzw. an Beschuldigte gerichtet sind. Insbesondere entsteht für Unternehmen kein Umsetzungsaufwand. Auch Auswirkungen auf Betriebs- und Verwaltungskosten von Unternehmen sind ausgeschlossen. Leistungen von Unternehmen an die öffentliche Hand oder umgekehrt sieht der Entwurf nicht vor. Die Umsetzung des Entwurfs wird auch nicht Investitionsvorhaben, den Handel, Innovationsentscheidungen oder die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beeinflussen. Da der Entwurf kostenmäßig neutral ist, hat er auch keine Preiswirkungen (Auswirkungen auf Einzelpreise, Preisniveau und Verbraucherpreisniveau) zur Folge.

V. Bürokratiekosten

Für Unternehmen sowie für Bürgerinnen und Bürger werden Informationspflichten weder eingeführt noch vereinfacht oder abgeschafft.

Der in den §§ 114d und 114e StPO-E vorgesehene Informationsaustausch zwischen Vollzugsanstalten, Staatsanwaltschaften und Gerichten integriert lediglich die schon jetzt außerhalb der Strafprozessordnung geregelten Pflichten in den Text des Gesetzes. Es werden somit Informationspflichten weder neu eingeführt noch vereinfacht oder abgeschafft.

VI. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung entfaltet der Entwurf nicht. Die vorgesehenen Regelungen betreffen Männer und Frauen gleichermaßen.

Der Entwurf berücksichtigt die Vorschrift des § 1 Abs. 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes, der zufolge die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes die Gleichstellung von Männern und Frauen auch sprachlich zum Ausdruck bringen sollen. Eine geschlechtsneutrale Sprache wird überall verwendet, wo nicht die Beibehaltung legal definierter Begriffe (vgl. § 157 StPO: „der Beschuldigte“, „der Angeklagte“; § 76 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG): „der Vorsitzende“; § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG): „der Betroffene“) erforderlich ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung)

Zu Nummer 1 (§ 98 Abs. 2 Satz 3 StPO-E)

§ 98 Abs. 2 Satz 3 und 4 StPO ist der durch diesen Entwurf vorgesehenen Änderung des § 162 StPO anzupassen. Nach § 162 Abs. 3 StPO-E wird die gerichtliche Zuständigkeit für Ermittlungshandlungen nach Anklageerhebung nunmehr ausdrücklich im Gesetz geregelt, so dass künftig in § 98

Abs. 2 Satz 3 StPO-E ein schlichter Verweis auf § 162 StPO genügt. Der bisherige § 98 Abs. 2 Satz 4 StPO entfällt damit.

Zu Nummer 2 (§§ 114a bis 114e StPO-E)

Die §§ 114a bis 114e StPO-E betreffen die Bekanntgabe des Haftbefehls an verhaftete Beschuldigte, die Belehrungs- und Benachrichtigungspflichten bei der Festnahme sowie die Informationsübermittlung zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft einerseits und der Vollzugsanstalt andererseits. Die §§ 114a bis 114c StPO-E gelten auch für vorläufig festgenommene und festgehaltene Personen.

Zu § 114a

Derzeit bestimmt § 114a Abs. 1 Satz 1 StPO für den Fall, dass ein Beschuldigter aufgrund eines bestehenden Untersuchungshaftbefehls festgenommen wird, dass ihm der Haftbefehl bei der Verhaftung bekannt zu geben ist. Zudem ist ihm nach § 114a Abs. 2 StPO – ohne dass das Gesetz hierfür einen genauen Zeitpunkt bestimmt – eine Abschrift des Haftbefehls auszuhändigen. Ist eine Bekanntgabe des Haftbefehls bei der Verhaftung ausnahmsweise nicht möglich, ist dem Beschuldigten nach § 114a Abs. 1 Satz 2 StPO mitzuteilen, welcher Tat er verdächtig ist; die Bekanntgabe ist dann nach § 114a Abs. 1 Satz 3 StPO unverzüglich nachzuholen.

Die Informationspflichten gegenüber festgenommenen Personen erscheinen damit nicht umfassend genug gesetzlich normiert. So fehlt zum einen eine Regelung für die Fälle der vorläufigen Festnahme nach den §§ 127, 127b StPO sowie für den Fall des Festhaltens von Personen zur Identitätsfeststellung nach den §§ 163b, 163c StPO, obwohl es in diesen Fällen für die Betroffenen zur Wahrung ihrer Interessen von ebenso großer Bedeutung wie beim Vorliegen eines Haftbefehls ist, die für die Festnahme bzw. das Festhalten maßgeblichen Gründe zu erfahren. Zum anderen ist es sowohl für Verhaftete, denen der Haftbefehl zunächst nicht bekannt gegeben werden kann, als auch für vorläufig Festgenommene bzw. Festgehaltene nicht nur bedeutsam, die Tat mitgeteilt zu bekommen, derer sie verdächtig sind, sondern auch den Grund für die Festnahme (oder das Festhalten) zu erfahren. Artikel 5 Abs. 2 EMRK bestimmt insoweit, dass jeder festgenommenen Person innerhalb möglichst kurzer Frist mitgeteilt werden muss, welches die Gründe für ihre Festnahme sind und welche Beschuldigungen gegen sie erhoben werden. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ist es dabei ausreichend, wenn diese Unterrichtung – in einer für den Beschuldigten verständlichen Weise – mündlich erfolgt (vgl. Meyer-Ladewig, EMRK, 2. Auflage, Artikel 5 Rn. 25 m. w. N.). Nach Nummer 181 Abs. 2 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) ist „dem Ausländer, der die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrscht“ zudem der Haftbefehl mit einer Übersetzung in eine ihm verständliche Sprache bekannt zu geben (vgl. auch Boujong in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 5. Auflage, § 114b Rn. 7).

§ 114a Satz 1 StPO-E stellt nunmehr klar, dass dem Beschuldigten bei der Verhaftung grundsätzlich eine Abschrift des Haftbefehls auszuhändigen ist. Entsprechend Nummer 181 Abs. 2 RiStBV erhält der Beschuldigte zudem eine Übersetzung in eine für ihn verständliche Sprache, wenn er die deut-

sche Sprache nicht hinreichend beherrscht. Den Begriff der Bekanntgabe (des Haftbefehls) erwähnt die vorgeschlagene neue Fassung der Vorschrift dagegen nicht mehr. Vielmehr gilt insoweit die allgemeine Bestimmung des § 35 StPO. Wird der Haftbefehl erst in Anwesenheit des Beschuldigten erlassen, ist er gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 StPO zu verkünden. Ist der Haftbefehl dagegen zuvor in Abwesenheit des Beschuldigten erlassen worden, so genügt die formlose Mitteilung (§ 35 Abs. 2 Satz 2 StPO) in aller Regel durch schlichte Übergabe der Abschrift des Haftbefehls (Boujong a. a. O., Rn. 4).

Es kann allerdings vorkommen, dass insbesondere eine Übersetzung des Haftbefehls zunächst nicht vorliegt. Für diesen Fall bestimmt § 114a Satz 2 StPO-E entsprechend Artikel 5 Abs. 2 EMRK, dass dem Beschuldigten in einer für ihn verständlichen Sprache (mündlich) mitzuteilen ist, welches die Gründe für seine Verhaftung sind und welche Beschuldigungen gegen ihn erhoben werden. Die Aushändigung der Abschrift des Haftbefehls sowie ggf. der Übersetzung ist dann gemäß § 114a Satz 3 StPO-E unverzüglich nachzuholen.

Die Bestimmung gilt nicht nur für Verhaftungen aufgrund eines Haftbefehls nach §§ 112 ff. StPO, sondern auch für Verhaftungen aufgrund eines Haftbefehls nach § 230 Abs. 2, den §§ 236, 329 Abs. 4 und § 412 StPO. § 114a StPO ist schon bisher auf Verhaftungen nach anderen Vorschriften anzuwenden (vgl. beispielsweise für den Haftbefehl nach § 230 Abs. 2 StPO Meyer-Goßner, StPO, 51. Auflage, § 230 Rn. 21).

Die Vorschrift ist zudem auf vorläufige Festnahmen nach den §§ 127, 127b StPO sowie auf das Festhalten von Personen zum Zwecke der Identitätsfeststellung nach den §§ 163b, 163c StPO entsprechend anzuwenden, was durch Verweise in § 127 Abs. 4, in § 127b Abs. 1 Satz 2 und in § 163c Abs. 1 Satz 3 StPO-E klargestellt wird (Artikel 1 Nr. 8, 9 und 13).

Zu § 114b

Die Neuregelung bezweckt die Vorverlagerung und Klarstellung der Belehrungspflichten gegenüber Verhafteten (d. h. aufgrund eines Haftbefehls festgenommenen Personen). Sie stellt sicher, dass eine verhaftete Person so zeitnah wie möglich über die ihr zustehenden Rechte belehrt wird. Die bisher schon bestehenden Belehrungspflichten, etwa zu Beginn einer Vernehmung nach § 136 Abs. 1, § 163a Abs. 4 StPO, bleiben von der neuen Bestimmung unberührt.

Zwar werden die Belehrungen in der Praxis auch derzeit schon in den meisten Fällen bei der Festnahme erteilt. Um jedoch zu gewährleisten, dass alle Verhafteten bundesweit einheitlich so frühzeitig wie möglich über alle relevanten Punkte belehrt werden, erscheint eine gesetzliche Regelung angezeigt. Mit ihr wird zudem – wie ausgeführt (oben in Teil A Abschnitt II Nr. 1) – einer Forderung des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe nachgekommen, die dieser in seinem Bericht über seinen Besuch in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2005 erhoben hat.

Die Bestimmung gilt auch für Verhaftungen aufgrund von Haftbefehlen nach § 230 Abs. 2, den §§ 236, 329 Abs. 4 und § 412 StPO. Auf vorläufige Festnahmen nach den §§ 127,

127b StPO sowie auf das Festhalten zum Zwecke der Identitätsfeststellung nach den §§ 163b, 163c StPO ist § 114b StPO-E über Verweise in § 127 Abs. 4, in § 127b Abs. 1 Satz 2 und in § 163c Abs. 1 Satz 3 StPO-E entsprechend anzuwenden (Artikel 1 Nr. 8, 9 und 13), womit wiederum der Forderung des CPT entsprochen wird.

Zu Absatz 1

Die Strafprozessordnung enthält derzeit keine Vorschrift, die bei einer Festnahme eine Belehrungspflicht bestimmt. Die Festnahme stellt jedoch einen derart gravierenden Eingriff in das Grundrecht auf die Freiheit der Person dar, dass eine zeitnahe Belehrung Beschuldigter über ihre Rechte erforderlich erscheint. Dies gilt umso mehr, als Beschuldigte von einer Festnahme häufig überrascht sind und jedenfalls eine erhebliche Zahl Festgenommener sich noch nie zuvor in einer solchen Lage befunden hat. § 114b Abs. 1 Satz 1 StPO-E bestimmt daher nunmehr, dass Beschuldigte unverzüglich nach ihrer Festnahme über ihre Rechte in einer für sie verständlichen Sprache zu belehren sind. Die einzelnen Rechte ergeben sich dabei aus § 114b Abs. 2 StPO-E. Die Belehrung hat unverzüglich zu erfolgen, d. h. ohne schuldhaftes Zögern. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Polizei im Zeitpunkt einer Festnahme nicht selten auch noch andere Maßnahmen zu veranlassen hat, die keinen Aufschub dulden oder dass gelegentlich ein Dolmetscher für eine dem Beschuldigten verständliche Sprache zunächst nicht zur Verfügung steht.

Die Belehrung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen, weil bei einer mündlichen Belehrung die Gefahr besteht, dass die – zu dieser Zeit nicht selten aufgeregten – Beschuldigten nicht alles aufnehmen können, und bei einer schriftlichen Belehrung die Möglichkeit zum Nachlesen besteht. Zum Zwecke der schriftlichen Belehrung wird es sich empfehlen, ein Merkblatt vorrätig zu halten. Dieses sollte auch in übersetzter Form in den gebräuchlichsten Fremdsprachen vorhanden sein.

Gerade bei einer vorläufigen Festnahme wird ein solches Merkblatt nicht immer sofort zur Hand sein können. In diesem Fall sind Beschuldigte nach § 114b Abs. 1 Satz 2, 3 StPO-E zunächst mündlich mit dem Inhalt des § 114b Abs. 2 StPO-E zu belehren; die schriftliche Belehrung soll dann nachgeholt werden, sofern dies in zumutbarer Weise möglich ist. Eine spätere Aushändigung des Merkblatts kann deshalb entfallen, wenn der Beschuldigte ausschließlich eine „exotische“ Sprache beherrscht und Merkblätter in dieser Sprache nicht vorgehalten werden. Weiterhin kann es Fälle geben, in denen eine schriftliche Belehrung nicht ausreichend ist, z. B. weil die Beschuldigten Analphabeten sind. Auch kann es sein, dass einzelne Beschuldigte einzelne Teile einer Belehrung nicht verstehen und Nachfragen haben. In diesen Fällen hat die Belehrung dann gemäß § 114b Abs. 1 Satz 2 StPO-E im jeweils erforderlichen Umfang vollständig oder ergänzend mündlich zu erfolgen. Zu betonen ist, dass die Belehrung der Beschuldigten „in einer für sie verständlichen Sprache“ zu erfolgen hat. Das muss nicht unbedingt die Muttersprache der Beschuldigten sein.

Um späteren Unsicherheiten darüber vorzubeugen, wann Beschuldigte mit welchem Inhalt belehrt wurden, sollen diese nach § 114b Abs. 1 Satz 3 StPO-E aufgefordert werden, die Erteilung der (mündlichen oder schriftlichen) Be-

lehrung umgehend schriftlich zu bestätigen. Auch dies wurde vom CPT ausdrücklich verlangt. Eine Weigerung des Beschuldigten ist zu Beweis Zwecken in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Zu Absatz 2

§ 114b Abs. 2 StPO-E führt zur Sicherstellung eines derzeit nicht vollumfänglich gegebenen bundesweit einheitlichen Umfangs der Belehrung die einzelnen strafprozessualen Rechte der Beschuldigten auf, über die diese zwingend bei der Festnahme zu belehren sind.

Zu Satz 1

Zu Nummer 1

Nach einer Festnahme ist für Beschuldigte vor allem von Interesse, wann ihre Festnahme von dem für den Erlass und die Aufrechterhaltung des Haftbefehls zuständigen Richter überprüft wird und sie Gelegenheit haben werden, diesem gegenüber Angaben zu tätigen. Deshalb sind Beschuldigte nach § 114b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StPO-E über die in den §§ 115, 115a StPO bestimmte Vorführung vor den Richter zu belehren.

Zu den Nummern 2 bis 4

Nach § 136 Abs. 1 Satz 2 und 3 StPO sind Beschuldigte vor Beginn der ersten richterlichen Vernehmung darüber zu belehren, dass ihnen eine Äußerung zur Sache freisteht, sie Beweiserhebungen beantragen und jederzeit einen Verteidiger konsultieren können. Dies gilt nach § 163a Abs. 3 Satz 2 bzw. Abs. 4 StPO auch bei der ersten Vernehmung durch Staatsanwaltschaft oder Polizei. Hierüber sind Beschuldigte nunmehr nach § 114b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 StPO-E schon dann zu unterrichten, wenn sie festgenommen werden. Dies ermöglicht ihnen eine angemessene Vorbereitung auf die erste Vernehmung. Wie oben bereits ausgeführt, bleiben die bislang vorgeschriebenen Belehrungspflichten von § 114b StPO-E unberührt. Die Bestimmung des § 114b Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StPO-E, nach der Beschuldigte jederzeit einen von ihnen zu wählenden Verteidiger befragen können, begründet keine Kostenübernahmepflicht des Staates.

Zu Nummer 5

Der CPT hat in seinem Bericht zu seinem Besuch in Deutschland im Jahr 2005 auch beanstandet, dass Festgenommene nicht über ihr „Recht auf Zugang zu einem Arzt ihrer Wahl“ belehrt würden. Der Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins hat in seinem Vorschlag für einen sogenannten Letter of rights ebenfalls eine entsprechende Belehrung verlangt. § 114b Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 StPO-E trägt dem Rechnung. Eine Kostenübernahmepflicht des Staates wird durch diese Bestimmung allerdings nicht begründet.

Zu Nummer 6

Nach § 114b Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 StPO-E sind Beschuldigte auch über ihr zukünftig in § 114c Abs. 1 StPO-E geregeltes Recht zu belehren, einen Angehörigen oder eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, soweit dies den Zweck der Untersuchung nicht gefährdet.

Zu Satz 2

Nach Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe e EMRK haben Beschuldigte, die die Verhandlungssprache des Gerichts nicht verstehen, ein Recht auf unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher. Dieser Anspruch besteht für das gesamte Strafverfahren (vgl. BGH, NJW 2001, 309). Hierüber sind Beschuldigte, die der deutschen Sprache nicht in dem Maße mächtig sind, dass sie den gegen sie erhobenen Vorwurf und die ihnen zustehenden Rechte verstehen und sich gegen die Beschuldigung verteidigen können, nach § 114b Abs. 2 Satz 2 StPO-E zu belehren. Durch die Formulierung („im Verfahren“) wird klargestellt, dass die Hinzuziehung eines Dolmetschers nur für verfahrensbezogene Gespräche, etwa für Vernehmungen oder für Informationsgespräche mit Verteidigern, verlangt werden kann.

Zu Satz 3

§ 114b Abs. 2 Satz 3 StPO-E übernimmt die sich aus Artikel 36 Abs. 1 Buchstabe b des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen ergebende Pflicht zur Belehrung ausländischer Beschuldigter darüber, dass sie die Unterrichtung der konsularischen Vertretung ihres Heimatstaates verlangen und dieser auch selbst Nachrichten zukommen lassen können, in die Strafprozessordnung. Damit wird diese Verpflichtung nunmehr an exponierter Stelle normiert. Das erscheint geboten, weil sie in der Praxis gelegentlich übersehen wird. Das Bundesverfassungsgericht hat jüngst betont, dass bereits die Polizei bei der Festnahme und nicht erst das Gericht bei der Haftbefehlsverkündung verpflichtet ist, den Beschuldigten über sein Recht auf Benachrichtigung seiner konsularischen Vertretung zu informieren (NJW 2007, 499, 503).

Zu § 114c – neu –

Derzeit sind Benachrichtigungspflichten und -rechte gegenüber Angehörigen oder Vertrauenspersonen von Festgenommenen in § 114b StPO geregelt. Durch die Neuregelung in § 114c StPO-E wird die Bestimmung klarer gefasst. Zudem wird das Benachrichtigungsrecht über Verweise in § 127 Abs. 4, in § 127b Abs. 1 Satz 2 und in § 163c Abs. 1 Satz 3 StPO-E (Artikel 1 Nr. 8, 9 und 13) ausdrücklich auch auf vorläufig festgenommene bzw. festgehaltene Personen erweitert.

Zu Absatz 1

§ 114c Abs. 1 StPO-E verschafft – wie bisher § 114b Abs. 2 StPO – Verhafteten ein Recht auf unverzügliche Benachrichtigung eines Angehörigen oder einer Person ihres Vertrauens.

Als Verhaftung ist dabei nach der herrschenden Meinung die Festnahme aufgrund eines Haftbefehls nach den §§ 114, 230 Abs. 2, den §§ 236, 329 Abs. 4 oder § 412 StPO anzusehen, nicht jedoch die vorläufige Festnahme nach § 127 oder § 127b Abs. 1 StPO (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 51. Auflage, § 114b Rn. 2; Boujong in: Karlsruher Kommentar, 5. Auflage, § 114b Rn. 2). Das daraus resultierende Fehlen eines formellen Rechts der vorläufig Festgenommenen auf Benachrichtigung wurde vom Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in seinen Berichten über Besu-

che in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 2000 und 2005 bemängelt (siehe dazu bereits die Ausführungen in Teil A Abschnitt II Nr. 1). Zwar räumen die Strafverfolgungsbehörden vorläufig festgenommenen in der Praxis auch derzeit schon in aller Regel die Möglichkeit zur Benachrichtigung eines Angehörigen oder einer Vertrauensperson ein. In Anbetracht des mit einer Festnahme verbundenen erheblichen Eingriffs in die Freiheitsrechte und der nach § 128 Abs. 1 StPO bestehenden Möglichkeit, dass Festgenommene erst am Tag nach der Festnahme dem Richter vorgeführt werden, erscheint es jedoch u. a. aufgrund der Kritik des CPT geboten, ein entsprechendes Benachrichtigungsrecht vorläufig festgenommener gesetzlich zu verankern und damit verbindlich zu gewähren. Dies geschieht durch Aufnahme eines Verweises auf § 114c StPO-E in § 127 Abs. 4, in § 127b Abs. 1 Satz 2 und – für Festgehaltene – in § 163c Abs. 1 Satz 3 StPO-E. Festgehaltene haben schon bislang ein Benachrichtigungsrecht nach § 163c Abs. 2 StPO.

Die Möglichkeit der Benachrichtigung ist durch die Strafverfolgungsbehörden unverzüglich nach der Festnahme, d. h. ohne schuldhaftes Verzögerung, zu gewähren. Hiermit wird im Vergleich mit der bisherigen Rechtslage klargestellt, dass dieses (für Verhaftete derzeit aus § 114b Abs. 2 StPO resultierende) Recht nicht etwa erst nach der Vorführung vor den Richter entsteht. Dies konnte bisher u. a. aufgrund der Gesetzessystematik (die Regelung des § 114b Abs. 2 StPO folgte derjenigen über die – erst nach der Vorführung entstehende – Benachrichtigungspflicht des Richters nach § 114b Abs. 1 StPO nach) eventuell anders verstanden werden (vgl. hierzu auch die Kommentierung von Boujong, a. a. O., Rn. 8, nach der die Entscheidung über die Benachrichtigung beim Richter liegen sollte).

Das Recht auf Benachrichtigung nach § 114c Abs. 1 StPO-E steht im Interesse einer wirksamen Strafrechtspflege – wie schon bisher – unter dem Vorbehalt, dass der Zweck der Untersuchung durch die Benachrichtigung nicht gefährdet wird. Nicht selten sind nach einer Festnahme noch verschiedene weitere Ermittlungsmaßnahmen erforderlich, deren Erfolg gefährdet sein könnte, wenn Festgenommene unmittelbar andere Personen von ihrer Festnahme informieren würden.

Zu Absatz 2

§ 114c Abs. 2 StPO-E übernimmt inhaltlich die von Artikel 104 Abs. 4 GG so vorgegebene und bisher in § 114b Abs. 1 StPO geregelte richterliche Benachrichtigungspflicht. Er stellt im Vergleich zum bisherigen Wortlaut im Interesse der Verständlichkeit lediglich klar, dass eine Pflicht zur Benachrichtigung dann nicht besteht, wenn die festgenommene Person nach der Vorführung vor den Richter nicht in Haft verbleibt, weil der Haftbefehl aufgehoben oder außer Vollzug gesetzt wurde.

Zu § 114d – neu –

Wie ausgeführt, besteht eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG seit der Föderalismusreform nur noch für „das gerichtliche Verfahren (ohne das Recht des Untersuchungshaftvollzugs)“. Deshalb ist der bisher den Untersuchungshaftvollzug regelnde § 119 StPO neu zu fassen und werden die ihn näher ausgestaltenden Verwaltungsvorschriften der Untersuchungshaftvollzugsord-

nung mittelfristig in Wegfall geraten. Der überwiegende Inhalt der UVollzO, der die Aufgaben und Befugnisse der Vollzugsanstalt betrifft, ist künftig in Landesgesetzen zu regeln. Dagegen sind diejenigen Teile, die z. B. Informationspflichten des Haftgerichts betreffen, in der Strafprozessordnung zu verankern, weil sie ein unmittelbarer Ausfluss der gerichtlichen Entscheidungen (insbesondere über den Erlass des Haftbefehls und die Anordnung von Beschränkungen) sind und sie deshalb noch dem gerichtlichen Verfahren als solchem und nicht dem Untersuchungshaftvollzug zuzurechnen sind. Die gegenüber der Vollzugsanstalt bestehenden Mitteilungspflichten sollen daher in einem neuen § 114d StPO-E einer Regelung zugeführt werden, wobei Absatz 1 die Pflichten des Gerichts und Absatz 2 diejenigen der Staatsanwaltschaft bestimmt. Als Standort der Neuregelung wurde § 114d StPO-E gewählt, weil dieser an die nach Erlass eines Haftbefehls bestehenden Bekanntgabe-, Belehrungs- und Benachrichtigungspflichten der §§ 114a bis 114c StPO-E anschließt.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Zunächst ist der zuständigen Vollzugsanstalt eine Abschrift des Haftbefehls zu übermitteln. So erlangt sie Kenntnis von dem gegen den Beschuldigten erhobenen Vorwurf und die bestehenden Haftgründe. Damit wird Nummer 15 Abs. 3 UVollzO in die Strafprozessordnung übernommen. Daneben erwähnt § 114d Abs. 1 Satz 1 StPO-E gemäß einer entsprechenden Forderung aus der Praxis auch das „Aufnahmeersuchen“ (bislang Nummer 15 Abs. 1 UVollzO). Dieses ist zwar nicht Voraussetzung für die Aufnahme eines Beschuldigten in den Vollzug (das ist ausschließlich der Haftbefehl); seine Verwendung hat sich aber bewährt. Die inhaltliche Ausgestaltung des Aufnahmeersuchens bleibt der Praxis überlassen. Dabei empfiehlt es sich allerdings, die in Absatz 1 Satz 2 genannten Angaben in das Aufnahmeersuchen aufzunehmen.

Zu Satz 2

Zu Nummer 1

Die Vollzugsanstalt ist ihrerseits nach § 114e StPO-E verpflichtet, dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Erkenntnisse mitzuteilen, die Anlass für durch diese Stellen vorzunehmende Maßnahmen geben können. Gerade auch weil hierbei Entscheidungen nicht selten sehr kurzfristig zu treffen sind, muss die Vollzugsanstalt jederzeit Kenntnis über die das Verfahren leitende Staatsanwaltschaft und das für die weiteren gerichtlichen Entscheidungen nach § 126 StPO zuständige Gericht haben. Deshalb bestimmt § 114d Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StPO-E, dass der Vollzugsanstalt die insoweit zuständigen Stellen mitzuteilen sind.

Zu Nummer 2

§ 114d Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StPO-E sieht vor, dass der Vollzugsanstalt diejenigen Personen mitzuteilen sind, die durch den Beschuldigten nach § 114c Abs. 1 StPO-E oder das Gericht nach § 114c Abs. 2 StPO-E von der Verhaftung benachrichtigt wurden. Die Mitteilung ist vor allem deshalb erforderlich, damit der Vollzugsanstalt insbesondere in Notfällen

ein Angehöriger oder eine Vertrauensperson des Beschuldigten bekannt ist und weiter auch, damit sie die Erforderlichkeit eventueller vom Beschuldigten gewünschter weiterer Benachrichtigungen prüfen kann. Die Bestimmung entspricht Nummer 15 Abs. 2 Satz 2 UVollzO.

Zu Nummer 3

Die Ausführung der nach § 119 Abs. 1 StPO-E angeordneten Beschränkungen kann von dem Gericht auf die Staatsanwaltschaft übertragen werden. Diese kann sich bei der Ausführung der Hilfe der Vollzugsanstalt bedienen (§ 119 Abs. 2 Satz 2 StPO-E). Die Vollzugsanstalt hat darüber hinaus in eigener Zuständigkeit zu prüfen, welche (ergänzenden) Beschränkungen aus vollzuglichen Gründen in Anwendung der künftigen Landesuntersuchungshaftvollzugsgesetze gegebenenfalls erforderlich sind (soweit sie nach dem Landesrecht zuständig ist, was in der Regel voraussichtlich der Fall sein wird). Um der Vollzugsanstalt die Erfüllung dieser Aufgabe zu ermöglichen, bestimmt § 114d Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StPO-E, dass ihr die für den Beschuldigten geltenden Beschränkungen sowie eine etwaige Übertragung der Ausführung auf die Staatsanwaltschaft mitzuteilen sind. Letzteres ist auch deshalb geboten, damit die Vollzugsanstalt erforderlichenfalls selbst Maßnahmen zur Ausführung der angeordneten Beschränkungen bei der zuständigen Stelle anregen kann. Weil das Gericht zudem die von ihm getroffenen Anordnungen selbst (ganz oder teilweise) ausführen kann, ist die Vollzugsanstalt auch über die insoweit getroffenen Entscheidungen und (faktischen) Maßnahmen zu informieren.

Zu Nummer 4

Auch sonstige gerichtliche Entscheidungen können im Einzelfall für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsanstalt erforderlich sein, z. B. wenn ein Haftprüfungsantrag ablehnend beschieden wird und die Entscheidung Ausführungen zu den von dem Beschuldigten ausgehenden Gefahren enthält. § 114d Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 StPO-E sieht für diesen Fall vor, dass die Vollzugsanstalt über die gerichtliche Entscheidung zu informieren ist. Zum Begriff der Erforderlichkeit vgl. die Ausführungen zu Nummer 7.

Zu Nummer 5

§ 114d Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StPO-E übernimmt den Inhalt von Nummer 7 Abs. 2 UVollzO, wonach das Gericht der Vollzugsanstalt den Termin der Hauptverhandlung und deren Ergebnis mitzuteilen hat. Abgesehen davon, dass die Vollzugsanstalt die Vorführung der Beschuldigten einplanen muss, kann die Tatsache und insbesondere das Ergebnis einer Hauptverhandlung Auswirkungen auf die Beschuldigten und ihr Verhalten im Vollzug haben. Ein aus Sicht des Beschuldigten negativer Verlauf der Hauptverhandlung kann z. B. zu depressiven oder aggressiven Verstimmungen führen. Die Vollzugsanstalt muss sich auch darauf einstellen können, so dass ihr solche Erkenntnisse mitzuteilen sind, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Zum Begriff der Erforderlichkeit vgl. wiederum die Ausführungen zu Nummer 7. Die Verwendung des Begriffs „Hauptverhandlungstermine“ statt des Begriffs „Termin der Hauptverhandlung“ wie bisher in der Untersuchungshaftvollzugsordnung stellt lediglich eine sprachliche Klarstellung dar. Eine

Hauptverhandlung gerade in Haftsachen wird sich häufig auf mehrere Termine erstrecken.

Zu Nummer 6

Nach Eintritt der Rechtskraft eines auf eine freiheitsentziehende Maßnahme lautenden Urteils ist der Verurteilte so umgehend wie möglich dem Vollzug dieser Maßnahme zuzuführen. Damit dies gewährleistet wird, bestimmt § 114d Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StPO-E, dass das Gericht der Vollzugsanstalt den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Urteils unverzüglich mitzuteilen hat. Damit wird die entsprechende Bestimmung in Nummer 7 Abs. 2 UVollzO in die StPO übernommen.

Zu Nummer 7

Die Vollzugsanstalt kann ihre Aufgabe, einen einerseits sicheren, andererseits aber auch den spezifischen Bedürfnissen der Gefangenen gerecht werdenden Vollzug zu gewährleisten, nur dann ordnungsgemäß erfüllen, wenn ihr die Erkenntnisse, die sich bei den Ermittlungen ergeben und die für ihre Arbeit wesentlich sind, übermittelt werden. Deshalb regelt § 114d Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 StPO-E, dass das Gericht entsprechende Daten mitzuteilen hat.

Derzeit sieht Nummer 7 Abs. 1 Satz 1 UVollzO vor, dass Gericht und Staatsanwaltschaft der Vollzugsanstalt „unverzüglich alle für die Persönlichkeit des Gefangenen und dessen Behandlung und Verwahrung bedeutsamen Umstände“ mitteilen, die sich im Laufe des Verfahrens ergeben oder ändern. Dies soll nach dem dortigen Satz 2 „namentlich von Überhaft, Vorstrafen und weiteren schwebenden Strafverfahren“ gelten. Zudem sieht Nummer 7 Abs. 1 Satz 4 und 5 UVollzO eine Unterrichtung „über Umstände [...], die auf besonderen Fluchtverdacht, auf die Gefahr gewalttätigen Verhaltens, des Selbstmordes oder der [Selbstbeschädigung], auf gleichgeschlechtliche Neigungen oder auf seelische oder geistige Abartigkeiten hindeuten“ sowie ansteckende Krankheiten vor. Die vorgenannten Fälle werden künftig von der allgemeiner gehaltenen Regelung des § 114d Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 StPO-E erfasst, die sich bei der Nennung von Beispielen auf Erkenntnisse zur Persönlichkeit des Beschuldigten und zu weiteren relevanten Verfahren beschränkt. Grund dafür ist, dass eine Aufzählung in Betracht dessen, dass Informationen verschiedenster Art für die Arbeit der Vollzugsanstalt von Bedeutung sein können, ohnehin nie vollständig sein kann. So ist für deren Arbeit über die von Nummer 7 UVollzO erwähnten Fälle hinaus z. B. auch von Bedeutung, ob dem Gefangenen von anderen Personen, insbesondere Mitgefangenen, Racheakte oder Erpressungsversuche drohen. Zu übermitteln sind die für die Erfüllung der Aufgaben der Vollzugsanstalt „erforderlichen“ Daten. Der Begriff der Erforderlichkeit ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu konkretisieren. Die Übermittlung der Daten ist nicht erst dann „erforderlich“, wenn feststeht, dass die für den Empfang der Daten vorgesehene Stelle ihre Aufgaben anderenfalls nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllen kann. Die Kenntnis der Daten muss mit anderen Worten nicht *conditio sine qua non* für die Aufgabenerfüllung sein. Vielmehr genügt es, wenn die Aufgabenerfüllung durch die Datenübermittlung nicht nur unwesentlich gefördert wird. In Betracht kommen beispielsweise auch frühere Berichte der Bewährungshilfe

und in dem anhängigen bzw. in einem früheren Strafverfahren erstellte psychologische Gutachten über den Beschuldigten.

Zu betonen ist, dass diese Bestimmung keine Ermittlungspflicht des Gerichts begründet. Mitzuteilen sind also nur vorhandene Daten.

Zu Satz 3

Weil für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsanstalten auch Änderungen z. B. des Inhalts des Haftbefehls, einer in § 114d Abs. 1 Satz 2 StPO-E erwähnten Zuständigkeit oder bei Erkenntnissen nach § 114d Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 StPO-E von Bedeutung sein können, stellt § 114d Abs. 1 Satz 3 StPO-E klar, dass solche ebenfalls mitzuteilen sind.

Zu Satz 4

Die Vornahme der in § 114d Abs. 1 Satz 1 bis 3 StPO-E vorgesehenen Mitteilungen wurde als gerichtliche Pflicht ausgestaltet, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Übermittlungen auch tatsächlich erfolgen. Allerdings wird es nicht selten der Fall sein, dass eine Information der Vollzugsanstalt einfacher oder zeitnäher durch die Staatsanwaltschaft erfolgen kann. Für diesen Fall fordert § 114d Abs. 2 StPO-E die Staatsanwaltschaft ausdrücklich auf, der Vollzugsanstalt Mitteilungen unmittelbar zukommen zu lassen. Insbesondere in diesem Fall, aber auch dann, wenn die Vollzugsanstalt auf sonstigem Wege von bestimmten Inhalten bereits Kenntnis hat, entfällt die Mitteilungspflicht gemäß § 114d Abs. 1 Satz 4 StPO-E.

Zu Absatz 2

§ 114d Abs. 2 StPO-E betrifft die Aufgaben der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit der Übermittlung von Informationen an die Vollzugsanstalt.

Auch die Untersuchungshaftvollzugsordnung geht von eigenständigen Mitteilungspflichten der Staatsanwaltschaft aus (Überschrift von Nummer 7 UVollzO: „Mitteilungen des Richters und des Staatsanwalts“), wobei sie diese Pflichten allgemein ohne Differenzierung beiden Rechtspflegeorganen zuweist. Der Entwurf zu § 114d StPO unterscheidet hingegen zwischen den Pflichten des Gerichts einerseits und denen der Staatsanwaltschaft andererseits. Damit soll sichergestellt werden, dass die erforderlichen Informationen auch tatsächlich übermittelt werden.

Zu Satz 1

§ 114d Abs. 2 Satz 1 StPO-E bestimmt, dass die Staatsanwaltschaft das Gericht bei der Erfüllung seiner Informationspflichten nach Absatz 1 unterstützt und insoweit insbesondere verpflichtet ist, Daten zur Person des Beschuldigten nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 – ohne Zwischenschaltung des Gerichts – der Anstalt zu übermitteln. Dahinter steht die Überlegung, dass die Staatsanwaltschaft nach Erlass und Verkündung des Haftbefehls aus den fortlaufenden Ermittlungen häufig weitergehende vollzugsrelevante Informationen über den Beschuldigten erlangen wird. Diese sollen der Vollzugsanstalt direkt, ohne Verzögerung und Gefahr des Verlorengehens, übermittelt werden. Da die Ausführung von beschränkenden Anordnungen nach § 119 Abs. 1 StPO-E gemäß § 119 Abs. 2 Satz 2 StPO-E vom Gericht auf die Staatsan-

waltschaft übertragen werden kann, ist die Vollzugsanstalt von der Staatsanwaltschaft zudem über Entscheidungen und sonstige Maßnahmen nach § 119 Abs. 2 StPO-E zu informieren. Hat die Staatsanwaltschaft die Ausführung ganz oder teilweise an ihre Ermittlungspersonen delegiert, ist die Vollzugsanstalt auch über die von den Ermittlungspersonen getroffenen Maßnahmen von der Staatsanwaltschaft in Kenntnis zu setzen. Zu informieren ist die Vollzugsanstalt aber auch über von der Staatsanwaltschaft in Ausübung der Eilkompetenz nach § 119 Abs. 1 Satz 4 StPO-E selbst angeordnete Beschränkungen.

Zu Satz 2

Nach § 114d Abs. 2 Satz 2 StPO-E übermittelt die Staatsanwaltschaft der Vollzugsanstalt eine Ausfertigung der Anklageschrift. Die Regelung entspricht Nummer 7 Abs. 2 UVollzO. Mit der Anklageerhebung ist häufig eine Veränderung der gerichtlichen Zuständigkeit für die weiteren Entscheidungen im Zusammenhang mit der Untersuchungshaft verbunden (§ 126 StPO). Hinzu kommt, dass die tatsächliche und rechtliche Würdigung in der Anklageschrift von jener im Haftbefehl abweichen kann. Das ist auch für den Untersuchungshaftvollzug von Bedeutung. Außerdem ist dem Ermittlungsrichter die Anklageerhebung mitzuteilen. Damit wird die bisherige Praxis festgeschrieben. Mit der Erhebung der öffentlichen Klage geht die Zuständigkeit gemäß § 126 StPO vom Ermittlungsrichter auf das mit der Sache befasste Gericht über. Es ist daher sinnvoll, den Ermittlungsrichter über die Anklageerhebung zu informieren.

Zu § 114e – neu –

Die Frage, in welchem Umfang die Vollzugsanstalten den Strafverfolgungsbehörden Mitteilung von Erkenntnissen zu machen haben, die ihnen beim Vollzug des Untersuchungshaftvollzugs bekannt werden und die von strafverfahrensrechtlicher Bedeutung sind, ist einer Regelung in der Strafprozessordnung zuzuführen. Zwar handelt es sich um im Untersuchungshaftvollzug gewonnene Erkenntnisse, so dass man argumentieren könnte, dass sie dem (nunmehr in die Zuständigkeit der Länder fallenden) Recht des Untersuchungshaftvollzugs zuzurechnen sind. Unabhängig davon sind sie jedoch jedenfalls auch dem (sonstigen, nach Ausnahme des Rechts des Untersuchungshaftvollzugs noch in der Kompetenz des Bundes verbliebenen Teil) gerichtlichen Verfahren zuzurechnen, weil es sich um solche Erkenntnisse handelt, die unmittelbar in einem anhängigen strafrechtlichen Verfahren Verwendung finden sollen. Der Bundesgesetzgeber kann daher insbesondere regeln, unter welchen Voraussetzungen bestimmte Personen oder Stellen verpflichtet sein sollen, für die Frage der strafrechtlichen Schuld einer Person bedeutsame Umstände mitzuteilen. Soweit die Mitteilungspflicht nicht nur für die Schuldfrage bedeutsame Umstände erfasst, sondern auch solche, die für andere in einem anhängigen strafrechtlichen Verfahren zu treffende Entscheidungen (z. B. über die Aufrechterhaltung des Haftbefehls oder die Erforderlichkeit von Beschränkungen) von Bedeutung sein können, dienen auch diese der Durchführung des in die Kompetenz des Bundes fallenden gerichtlichen Verfahrens, in dem die Vollzugsanstalten die Strafverfolgungsbehörden zu unterstützen haben.

Die der Vollzugsanstalt obliegenden Mitteilungspflichten sollen daher in einem neuen § 114e StPO-E einer Regelung zugeführt werden. Als Standort der Neuregelung wurde § 114e StPO-E gewählt, weil dieser an die nach Erlass eines Haftbefehls bestehenden Unterrichtungspflichten des Gerichts und der Staatsanwaltschaft gegenüber der Vollzugsanstalt nach § 114d StPO-E anschließt.

Derzeit sieht Nummer 8 UVollZO vor, dass der Anstaltsleiter den nach Nummer 2 UVollZO zuständigen Richter oder den nach Nummer 3 UVollZO zuständigen Staatsanwalt „von allen für die Durchführung des Strafverfahrens bedeutsamen Maßnahmen, Wahrnehmungen und anderen wichtigen Umständen, die den Gefangenen betreffen“ zu verständigen hat.

Zu Satz 1

Die Formulierung von § 114e Satz 1 StPO-E lehnt sich an den bisherigen Wortlaut von Nummer 8 UVollZO an. Allerdings ist entsprechend den Forderungen aus der Praxis nunmehr vorgesehen, dass die Übermittlung der Erkenntnisse an das Gericht und die Staatsanwaltschaft erfolgen soll, weil die zu übermittelnden Informationen sowohl für die Staatsanwaltschaft als auch für das Gericht von Bedeutung sein können, ohne dass dies aus Sicht der Vollzugsanstalt immer sicher zu beurteilen ist. Durch die Übermittlung an beide Stellen wird sichergestellt, dass Informationen auch dort ankommen, wo sie benötigt werden.

Der nun verwendete Begriff der Erkenntnisse ist allgemeiner und umfasst die in der Untersuchungshaftvollzugsordnung bislang aufgezählten „Maßnahmen, Wahrnehmungen und anderen wichtigen Umstände“, allerdings nur, soweit ihre Kenntnis aus Sicht der Vollzugsanstalt für die Erfüllung der Aufgaben der Empfänger, d. h. für die Durchführung des anhängigen Strafverfahrens, von Bedeutung ist. Die jetzt gewählte Formulierung trägt der Forderung der Praxis nach einer auch für die Justizvollzugsbediensteten (die Adressaten der Bestimmung sind) verständlichen Regelung Rechnung. Das Bundesministerium der Justiz hatte insoweit zunächst eine Regelung entsprechend § 114d Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 StPO-E („Daten, deren Kenntnis für das gegen den Beschuldigten anhängige Verfahren erforderlich ist“) vorgesehen. Dagegen ist nachvollziehbar eingewandt worden, dass eine solche Regelung nicht verständlich sei und die Bediensteten der Vollzugsanstalten zudem nicht wissen könnten, welche „Daten“ im Einzelfall „erforderlich“ seien und welche nicht.

Um vermeidbare Eingriffe in das informationelle Selbstbestimmungsrecht und überflüssigen Aufwand zu vermeiden, wird klargestellt, dass den Gerichten und Staatsanwaltschaften nur ihnen bislang nicht bekannte Erkenntnisse mitzuteilen sind.

Zu Satz 2

§ 114e Satz 2 StPO-E stellt klar, dass anderweitige Mitteilungspflichten der Vollzugsanstalt, etwa nach den (künftig zu erwartenden) Landesgesetzen über den Vollzug von Untersuchungshaft, unberührt bleiben.

Zu Nummer 3 (§ 115 StPO-E)

Die bestehende Belehrungspflicht nach § 115 Abs. 4 StPO bei Vollzug des Untersuchungshaftbefehls nach Vorführung

vor den Richter wird erweitert. Bislang sind Beschuldigte vor allem über das Recht, Beschwerde (gegen den Haftbefehl) einlegen sowie (mündliche) Haftprüfung beantragen zu können, zu belehren. Künftig erstreckt sich die Belehrungspflicht auch auf das Recht zur Beschwerde gemäß § 304 ff. StPO gegen gerichtliche Entscheidungen (der Amts- und Landgerichte) nach § 119 Abs. 1 und 2 StPO-E sowie auf das Recht, im Falle der Unstatthaftigkeit der Beschwerde gegen Entscheidungen und sonstige (faktische) Maßnahmen nach § 119 Abs. 1 und 2 StPO-E eine gerichtliche Entscheidung nach § 119 Abs. 5 StPO-E beantragen zu können. Mit Letzterem sind einerseits die Fälle gemeint, in denen beispielsweise die Staatsanwaltschaft eine Eilanordnung nach § 119 Abs. 1 Satz 4 StPO-E trifft oder ihre Ermittlungspersonen nach § 119 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 7 StPO-E einen Besuch oder ein Telefonat des Beschuldigten beenden. Erfasst werden von § 119 Abs. 5 StPO-E wegen des sich aus § 304 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1, Abs. 5 StPO ergebenden Ausschlusses der Beschwerde aber auch Entscheidungen der Oberlandesgerichte und des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof nach § 119 Abs. 1 und 2 StPO-E (vgl. im Einzelnen die Ausführungen zu § 119 Abs. 5 StPO-E). Schließlich sind die Beschuldigten auch darüber zu belehren, dass sie gegen vollzugliche Entscheidungen und Maßnahmen in Anwendung der künftigen Landesgesetze über den Untersuchungshaftvollzug eine gerichtliche Entscheidung nach § 119a StPO-E beantragen können.

Diese Erweiterung der Belehrungspflichten wird gesetzestechnisch dadurch erreicht, dass der Klammerzusatz zu den „anderen Rechtsbehelfen“ künftig auch die Bestimmungen des § 119 Abs. 5 sowie des § 119a Abs. 1 StPO-E aufführt. Zugleich wird damit dem bislang ausschließlich als „Haftbeschwerde“ (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 51. Auflage, § 115 Rn. 13, § 117 Rn. 8) verstandenen Begriff der Beschwerde in § 115 Abs. 4 StPO ein neuer, erweiterter Sinn beigegeben. § 304 Abs. 4 und 5 StPO und der daraus resultierende Ausschluss der Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte und des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof nach § 119 Abs. 1 und 2 StPO-E bleibt allerdings unberührt, was klarzustellen ist. Die Erweiterung der Belehrungspflichten ist in § 115 Abs. 4 StPO aufzunehmen, weil die Belehrung nur dann Sinn macht, wenn das Gericht den Haftbefehl überhaupt aufrechterhält.

Erfolgt nur eine vorläufige Festnahme und wird sodann ein Haftbefehl erlassen, ist § 115 Abs. 4 StPO-E über § 128 Abs. 2 Satz 3 StPO anwendbar. Gleiches gilt über § 115a Abs. 3 Satz 2 StPO, falls der aufgrund eines Haftbefehls Festgenommene dem „nächsten“ Amtsgericht vorzuführen ist und dieses den Haftbefehl aufrechterhält.

Die in § 115 Abs. 1 und 2 StPO-E vorgenommenen Änderungen dienen der Verwirklichung des Ziels einer geschlechtsneutralen Gesetzessprache.

Zu Nummer 4 (§ 116b – neu – StPO-E)

Mit der neuen Vorschrift des § 116b StPO-E wird das gesetzlich bisher nur in Teilbereichen geregelte Verhältnis der Vollstreckung der Untersuchungshaft zur Vollstreckung anderer freiheitsentziehender Maßnahmen einer Regelung in der Strafprozessordnung zugeführt.

Soweit im Zeitpunkt der Anordnung von Untersuchungshaft gegen einen Beschuldigten bereits eine andere freiheitsentziehende Maßnahme vollstreckt wird, wird diese Vollstreckung derzeit – mangels entgegenstehender Regelungen – in aller Regel fortgesetzt (in diesem Fall bestimmte bisher § 122 Abs. 1 StVollzG für die Vollstreckung von Freiheitsstrafe, dass der Gefangene im Strafvollzug zusätzlich den Beschränkungen seiner Freiheit unterliegt, die der Zweck der Untersuchungshaft erfordert). Nur wenn die zur Erreichung des Zwecks der Untersuchungshaft erforderlichen Maßnahmen nach Auffassung der Vollstreckungsbehörde im Rahmen der Organisation des Strafvollzugs nicht sicherzustellen sind, kann diese die Vollstreckung nach § 455a StPO unterbrechen. In dem Fall, in dem Strafvollstreckung und Untersuchungshaft gleichzeitig zum Vollzug anstehen, dürfte in der Praxis zurzeit in aller Regel durch die Strafvollstreckungsbehörde die Strafvollstreckung eingeleitet werden, ohne dass insoweit eine ausdrückliche gesetzliche Regelung besteht.

Die Möglichkeit der Unterbrechung einer laufenden Untersuchungshaft zum Zwecke der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe bzw. einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung ist derzeit in Nummer 92 Abs. 1 bzw. 5 UVollzO als Kann-Regelung ausgestaltet. Bei der Untersuchungshaftvollzugsordnung handelt es sich allerdings lediglich um eine von den Landesjustizverwaltungen vereinbarte Verwaltungsanordnung, deren Ablösung durch Landesgesetze zum Untersuchungshaftvollzug absehbar ist, nachdem den Ländern durch die im Zuge der Föderalismusreform erfolgte Änderung des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 1 GG die Gesetzgebungskompetenz für den Vollzug der Untersuchungshaft übertragen wurde. Da die Entscheidung über eine Unterbrechung der Untersuchungshaft anders als der überwiegende Inhalt der Untersuchungshaftvollzugsordnung nicht das nunmehr in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fallende „Wie“ des Untersuchungshaftvollzugs betrifft, sondern das im Rahmen der Zuständigkeit für das gerichtliche Verfahren in der Kompetenz des Bundes verbliebene „Ob“ des Untersuchungshaftvollzugs, ist die Regelung in ein Bundesgesetz zu überführen.

Bei der Neuregelung erschien es angebracht, die bisher unterschiedlich und teilweise nicht ausdrücklich geregelten Voraussetzungen, unter denen die Vollstreckung der Untersuchungshaft gegenüber der Vollstreckung einer bereits laufenden oder gleichzeitig anstehenden freiheitsentziehenden Maßnahme bzw. gegenüber der Vollstreckung einer sich erst im Laufe der Untersuchungshaft ergebenden Freiheitsentziehung zurücktritt, einheitlich und klar zu regeln. Gründe für eine unterschiedliche Sachbehandlung sind nicht erkennbar. Im Ergebnis stellt die Neuregelung sicher, dass Untersuchungshaft nur dann vollstreckt wird, wenn dies unabdingbar ist. Damit trägt sie nicht nur den Freiheitsrechten der Beschuldigten Rechnung, sondern führt auch zu einer Entlastung der Haftanstalten, ohne dass dadurch die Zwecke des Strafverfahrens beeinträchtigt würden. Als Standort innerhalb der Strafprozessordnung wurde der Anschluss an die die Aussetzung des Untersuchungshaftvollzugs regelnden Vorschriften der §§ 116, 116a StPO gewählt.

Als Untersuchungshaft im Sinne des § 116b StPO-E gilt nicht nur die Haft aufgrund eines nach den §§ 112, 112a StPO erlassenen Haftbefehls, sondern auch die Hauptver-

handlungshaft nach § 127b StPO und die Haft aufgrund von Haftbefehlen nach § 230 Abs. 2, den §§ 236, 329 Abs. 4 und § 412 Satz 1 StPO.

Zu unterscheiden ist zwischen dem Verhältnis der Vollstreckung von Untersuchungshaft zur Vollstreckung von Auslieferungs-, vorläufiger Auslieferungs-, Abschiebungs- und Zurückweisungshaft einerseits und dem Verhältnis zur Vollstreckung von sonstigen freiheitsentziehenden Maßnahmen andererseits.

Zu Satz 1

Untersuchungshaft ist zur Sicherstellung der innerstaatlichen Strafverfolgung immer dann vorrangig zu vollstrecken, wenn es um das Verhältnis zu der Vollstreckung von Auslieferungshaft und vorläufiger Auslieferungshaft (§§ 15, 16 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG)), zur Abschiebungshaft (§ 62 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), auch in Verbindung mit § 57 Abs. 3 AufenthG)) und zur Zurückweisungshaft (§ 15 Abs. 5 AufenthG) geht. § 116b Satz 1 StPO-E legt dies fest.

Zu Satz 2

Im Übrigen räumt die Neuregelung in § 116b Satz 2 StPO-E der Vollstreckung anderer freiheitsentziehender Maßnahmen (die der Gefangene in jedem Fall verbüßen muss) grundsätzlich den Vorrang vor der Untersuchungshaft ein. Denn Untersuchungsgefangene gelten bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig. Es ist im Zeitpunkt der Anordnung der Untersuchungshaft zugrunde liegenden Verfahren tatsächlich eine Freiheitsstrafe zu verbüßen haben werden.

Als andere freiheitsentziehende Maßnahmen im Sinne des § 116b Satz 2 StPO-E kommen vor allem in Betracht:

- Freiheitsstrafe (§ 38 StGB),
- Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 StGB),
- Jugendstrafe (§ 17 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG)),
- Jugendarrest (§ 16 JGG),
- Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB),
- Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB),
- Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB),
- Ordnungshaft (z. B. § 51 Abs. 1 Satz 2, § 70 Abs. 1 Satz 2 StPO, §§ 177, 178 GVG),
- Erzwingungshaft (z. B. § 70 Abs. 2 StPO, § 96 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), § 901 der Zivilprozessordnung (ZPO)),
- zivilrechtliche Sicherungshaft (z. B. § 918 ZPO),
- strafrechtliche Sicherungshaft (§ 453c StPO),
- Unterbringung zur Beobachtung (§ 81 StPO),
- einstweilige Unterbringung (§ 126a StPO),
- Unterbringung bei zu erwartender Sicherungsverwahrung (§ 275a Abs. 5 StPO),
- Haft aufgrund einer Anordnung nach § 4 des Überstellungsausführungsgesetzes (ÜAG).

Der Vorrang der strafrechtlichen Sicherungshaft vor der Untersuchungshaft ergibt sich daraus, dass bei ihr die Wahrscheinlichkeit, dass letztlich Freiheitsstrafe zu verbüßen ist, in der Regel höher als bei der Untersuchungshaft ist.

Im Verhältnis von einstweiliger Unterbringung zu Untersuchungshaft ist von Bedeutung, dass im Rahmen der Unterbringung besser auf die in diesen Fällen regelmäßig bestehenden besonderen Bedürfnisse des Beschuldigten eingegangen werden kann.

Ausnahmen von dem Grundsatz des Vorrangs anderer freiheitsentziehender Maßnahmen vor der Vollstreckung der Untersuchungshaft sind in Anbetracht der für Beschuldigte mit einer Vollstreckung der Untersuchungshaft möglicherweise verbundenen schwerwiegenden Folge, dass ihnen in einem Verfahren die Freiheit entzogen wird, in dem es nicht zu einer rechtskräftigen freiheitsentziehenden Verurteilung gegen sie kommt, nach § 116b Satz 2 StPO-E nur dann zulässig, wenn die Abwehr der die Anordnung der Untersuchungshaft begründenden Gefahren (insbesondere einer von dem Beschuldigten ausgehenden besonderen Verdunkelungsgefahr) im organisatorischen Rahmen einer offener als eine Untersuchungshaftanstalt/-abteilung organisierten Anstalt auch bei erheblicher Anstrengung mit angemessenen Mitteln nicht zu gewährleisten ist. Dies wird insbesondere bei einer Jugendarrestanstalt häufig der Fall sein. Vor der Anordnung der Vollstreckung der Untersuchungshaft wird allerdings als milderes Mittel stets zu prüfen sein, ob die Möglichkeit der Vollstreckung der anderen freiheitsentziehenden Maßnahme in einer Untersuchungshaftanstalt besteht.

In Anbetracht ihrer Bedeutung ist für die Entscheidung über eine Abweichung von dem Grundsatz des Vorrangs der Vollstreckung der anderen freiheitsentziehenden Maßnahmen vor der Untersuchungshaft in den Fällen des § 116b Satz 2 StPO-E eine gerichtliche Zuständigkeit vorzusehen. Zuständig ist das Haftgericht nach § 126 Abs. 1 StPO-E. Das ist sachlich geboten, weil der Haftrichter auch entscheidet, welche Beschränkungen nach § 119 StPO-E geboten sind. Er kann daher am besten beurteilen, ob der Zweck der Untersuchungshaft auch im Rahmen der Vollstreckung einer anderen freiheitsentziehenden Maßnahme erreicht werden kann oder ob die Vollstreckung der Untersuchungshaft geboten ist.

§ 116b StPO-E stellt sich im Verhältnis zu § 455a StPO als Lex specialis dar. Die Unterbrechung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zum Zwecke der Vollstreckung von Untersuchungshaft setzt künftig immer eine richterliche Anordnung voraus.

Zu Nummer 5 (§§ 119, 119a StPO-E)

§ 119 StPO-E bezieht sich vor allem auf die Beschränkungen, die inhaftierten Beschuldigten zur Umsetzung der Untersuchungshaftzwecke auferlegt werden dürfen. § 119a StPO-E betrifft die Anfechtbarkeit von Entscheidungen und Maßnahmen der Vollzugsanstalt in Anwendung der künftigen Landesgesetze über den Untersuchungshaftvollzug.

Zu § 119

Wie in Teil A Abschnitt I im Einzelnen ausgeführt, ist die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Recht des Untersuchungshaftvollzugs mit der Föderalismusreform auf die

Länder übergegangen. Die – konkurrierende – Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG besteht seitdem nur noch für „das gerichtliche Verfahren (ohne das Recht des Untersuchungshaftvollzugs)“. Deshalb werden erhebliche Teile des derzeit den Vollzug der Untersuchungshaft regelnden § 119 StPO sowie der ihn ergänzenden Untersuchungshaftvollzugsordnung zukünftig in Landesgesetzen zu regeln sein. Die in der Kompetenz des Bundes verbliebenen Inhalte sollen im vorliegenden § 119 StPO-E neu gefasst werden. Die Untersuchungshaftvollzugsordnung, die als Verwaltungsanordnung der Länder ohnehin nur bedingt geeignet war, eine Ausgestaltung der bisher nach § 119 Abs. 6 Satz 1 StPO dem Richter vorbehaltenen Entscheidungen vorzunehmen (und deren Ablösung durch ein Untersuchungshaftvollzugsgesetz deshalb schon seit längerem diskutiert wird), dürfte künftig in Wegfall geraten.

In die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fällt noch die derzeit in § 119 Abs. 3 Alternative 1 StPO geregelte Anordnung solcher Beschränkungen, die zur Erreichung des Zwecks der Untersuchungshaft erforderlich sind. Der Zweck der Untersuchungshaft liegt im Fall eines Haftgrundes nach § 112 Abs. 2 StPO – Flucht- oder Verdunkelungsgefahr – in der ordnungsgemäßen Durchführung des Strafverfahrens und im Fall des Haftgrundes nach § 112a Abs. 1 StPO – Wiederholungsgefahr – in der Abwehr erheblicher Gefahren für bedeutende Rechtsgüter. Ebenso wie die Anordnung der Freiheitsentziehung selbst rechtfertigen sich die über sie hinausgehenden Beschränkungen, die zur Erreichung des Zwecks der Untersuchungshaft erforderlich sind, eben gerade aus diesem Zweck. Sie gehören somit zum gerichtlichen Verfahren im Sinne von Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG. Demgegenüber liegt die Gesetzgebungskompetenz für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in der Vollzugsanstalt nunmehr bei den Ländern. Derzeit sind die diesbezüglichen Beschränkungen noch in § 119 Abs. 3 Alternative 2 StPO geregelt.

Die einzelnen Beschränkungen werden künftig voraussichtlich sowohl Gegenstand der Strafprozessordnung als auch von Landesgesetzen über den Vollzug von Untersuchungshaft sein. In der Strafprozessordnung sind die Voraussetzungen für die Anordnung von Beschränkungen aus strafverfahrensrechtlichen und in den Landesgesetzen die Voraussetzungen für die Anordnung von Beschränkungen aus vollzuglichen Gründen festzulegen. Eine gewisse Überschneidung der Regelung in § 119 StPO-E mit den künftigen Landesgesetzen über den Vollzug der Untersuchungshaft in Randbereichen ist dabei unvermeidbare Konsequenz der durch die Föderalismusreform in Artikel 74 GG getroffenen Kompetenzzuweisung. So werden die Länder voraussichtlich beispielsweise Regeln über die Fesselung zur Verhinderung einer Entweichung des Beschuldigten aus der Untersuchungshaftanstalt treffen. Derartige Vorschriften der Länder rechtfertigen sich aus der Aufgabe des Untersuchungshaftvollzuges. Zugleich ist durch eine drohende Entweichung des Beschuldigten aber auch der Untersuchungshaftgrund „Fluchtgefahr“ und damit die Gesetzgebungskompetenz des Bundes berührt. Dieser kann folglich ebenfalls Regelungen zu dieser Frage treffen. § 119 Abs. 1 Satz 1 StPO-E lässt daher auch eine Fesselungsanordnung seitens des nach § 126 StPO zuständigen Gerichts zu. Probleme für die Praxis werden sich daraus nicht ergeben: Trifft

der Richter eine Fesselungsanordnung, ist diese von der Vollzugsanstalt zu beachten. Trifft der Richter eine solche Anordnung nicht, bleibt es der – nach den künftigen Landesuntersuchungshaftvollzugsgesetzen voraussichtlich jedenfalls in der Regel zuständigen – Anstalt überlassen, gegebenenfalls selbst die Fesselung für den Vollzug nach dem Landesgesetz anzuordnen, falls die Voraussetzungen nach dem Landesgesetz dafür vorliegen sollten. Im Gerichtssaal kann das Gericht im Rahmen seiner sitzungspolizeilichen Befugnisse nach § 176 GVG weiterhin jederzeit aufgrund einer Anordnung der Vollzugsanstalt gefesselt vorgeführte Beschuldigte von den Fesseln befreien lassen.

§ 119 StPO-E gilt nicht nur für die Untersuchungshaft aufgrund eines nach den §§ 112, 112a StPO erlassenen Haftbefehls, sondern auch für die Hauptverhandlungshaft nach § 127b StPO sowie für die Haft aufgrund von Haftbefehlen nach § 230 Abs. 2, den §§ 236, 329 Abs. 4 und § 412 Satz 1 StPO. Für die vorläufige Unterbringung ergibt sich die Anwendbarkeit der Bestimmung aus § 126a Abs. 2 Satz 1 StPO-E, für die Sicherungshaft aus § 453c Abs. 2 Satz 2 StPO-E und für die Haft bei erwarteter Unterbringung in der Sicherungsverwahrung aus § 275a Abs. 5 Satz 4 StPO-E.

Zu Absatz 1

§ 119 Abs. 1 StPO-E präzisiert die bisherige Regelung des § 119 Abs. 3 Alternative 1 StPO, nach der den in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten solche über die reine Freiheitsentziehung hinausgehende Beschränkungen auferlegt werden können, die der Zweck der Untersuchungshaft erfordert. Anders als die derzeitige Norm des § 119 Abs. 3 StPO benennt er dabei jedoch zur Klarstellung die zulässigen Zwecke der Untersuchungshaft (die Verhinderung von Flucht, Verdunkelungshandlungen und Wiederholungstaten) ausdrücklich. Eine sachliche Erweiterung oder Einschränkung der Kompetenzen ist damit nicht verbunden. Durch die gewählte Formulierung stellt § 119 StPO-E deutlicher als bisher heraus, dass – entsprechend der derzeit schon geübten und vom Bundesverfassungsgericht für zulässig erachteten Praxis – die Anordnung von Beschränkungen nicht nur auf den oder die im Haftbefehl ausdrücklich genannten Haftgründe gestützt werden kann, sondern auch zur Abwehr aller anderen Gefahren in Betracht kommt, denen durch die Anordnung der Untersuchungshaft begegnet werden soll. Im Hinblick auf Wiederholungsgefahren gilt dies schon deshalb, weil der Haftbefehl nur dann auf § 112a Abs. 2 StPO gestützt werden darf, wenn ein Haftgrund nach § 112 StPO nicht vorliegt. In diesen Fällen muss es daher grundsätzlich möglich sein, Beschränkungen auch auf die Aspekte der Flucht- oder Verdunkelungsgefahr zu stützen, wenn sich solche Gesichtspunkte später herausstellen. Letzteres muss im Ergebnis auch dann gelten, wenn (nur) einer der in § 112 Abs. 2 StPO enthaltenen Haftgründe der Flucht- oder Verdunkelungsgefahr im Haftbefehl ausdrücklich genannt ist. Das Gericht muss nicht alle möglicherweise relevanten Gründe im Haftbefehl aufführen, wenn zweifelhaft ist, ob die Voraussetzungen des einen Haftgrundes gegeben sind, jedoch klar ist, dass die eines anderen fraglos erfüllt sind. Zudem können sich immer weitere Haftgründe auch im Laufe eines Verfahrens ergeben, ohne dass es erforderlich und praktikabel wäre, den Haftbefehl bei jeder Veränderung neu zu fassen.

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die zu treffenden Anordnungen weist der Entwurf dem nach § 126 StPO zuständigen Gericht zu. Bei seiner Entscheidung über Beschränkungen hat das Gericht stets auch die Unschuldsvermutung und die schutzwürdigen Interessen der Beschuldigten zu berücksichtigen.

Zu betonen ist nochmals, dass neben den beschränkenden Anordnungen des Gerichts nach der Strafprozessordnung auch (gegebenenfalls weitergehende) Beschränkungen nach den künftigen Landesgesetzen über den Untersuchungshaftvollzug angeordnet werden können (im Regelfall wohl durch die Vollzugsanstalt).

Zu Satz 1

Auch wenn schon bisher nach dem Wortlaut des § 119 Abs. 3 StPO jede einzelne Beschränkung einer ausdrücklichen Anordnung bedurfte, so war nach der UVollzO – wie gesagt einer bloßen Verwaltungsanordnung – eine standardmäßige Geltung bestimmter Beschränkungen vorgesehen. So sah z. B. Nummer 30 Abs. 1 UVollzO vor, dass „der Schriftwechsel des Gefangenen [...] überwacht“ wird. Nach Nummer 24 Abs. 1 UVollzO durfte der Gefangene (nur) „mit Zustimmung des Richters [...] Besuche empfangen“.

§ 119 Abs. 1 Satz 1 StPO-E sieht dagegen keine standardmäßige Geltung von Beschränkungen vor, sondern legt fest, dass jede Beschränkung ausdrücklich angeordnet werden muss. Durch die jetzt vorgeschlagene Regelung soll erreicht werden, dass in jedem Einzelfall jede Beschränkung von dem Haftgericht auf ihre konkrete Erforderlichkeit geprüft und begründet wird (§ 34 StPO). Dies trägt der Unschuldsvermutung Rechnung, nach der jeder Untersuchungsgefangene als unschuldig gilt, weshalb jede Beschränkung seiner Freiheit einer besonderen, im Einzelfall zu begründenden, Rechtfertigung bedarf. Sie berücksichtigt zudem, dass die in Betracht kommenden Beschränkungen zum Teil mit erheblichen Einschränkungen der Grundrechte des Beschuldigten verbunden sind. Wenn auch für die Anordnung bestimmter Beschränkungen (wie z. B. der Überwachung der Kommunikation) häufiger Anlass bestehen wird als für andere, so sind auch durchaus Fälle denkbar, in denen jedenfalls die Zwecke der Untersuchungshaft diese Beschränkungen nicht rechtfertigen.

Mit der vorgesehenen Regelung wird zugleich das Ergebnis der Praxisbeteiligung zum vorangegangenen Referentenentwurf umgesetzt. Seitens des Bundesministeriums der Justiz waren zunächst entsprechend der Untersuchungshaftvollzugsordnung bestimmte standardmäßig anzuordnende Beschränkungen, mit der Möglichkeit, davon im Einzelfall abzusehen, erwogen worden. Diese sahen beispielsweise für den Regelfall die Überwachung der Kommunikation (Telekommunikation, Schriftwechsel, Besuche) der Gefangenen nach außen vor. In der über die Länder erfolgten Praxisbeteiligung hat sich jedoch herausgestellt, dass häufig ein Bedürfnis für solche Standardanordnungen (oder gar für unmittelbar kraft Gesetzes geltende Beschränkungen) nicht gesehen wird. Der Vorschlag, Telekommunikation und Besuche aufgrund einer Standardanordnung des Haftgerichts regelmäßig überwachen zu lassen, ist zum Teil als „überzogen“ bewertet worden. Eine „differenzierte Behandlung der Gefangenen im Bereich der Untersuchungshaft“ sei aus grundrechtlichen Erwägungen unabdingbar. Gerade während der Unter-

suchungshaft sei die Kommunikation mit der Außenwelt „immens wichtig“. Die ihnen auferlegten Beschränkungen beinhalteten für viele Gefangene eine „erhebliche psychische Belastung“. Die regelhafte Überwachung der Außenkontakte wie auch die weiteren zunächst vorgesehenen Standardbeschränkungen seien „in vielen Fällen“ auch praktisch nicht erforderlich. So werde „die Flucht oder die Wiederholung von Straftaten im Strafvollzug tagtäglich erfolgreich verhindert, ohne dass standardmäßig z. B. eine akustische Überwachung der Besuche und der Telefonate der Gefangenen stattfinde“. Ein Land hat in diesem Zusammenhang sogar mitgeteilt, dass die Telekommunikation der Gefangenen auch in der Untersuchungshaft grundsätzlich nicht überwacht werde.

Zu Satz 2

Während § 119 StPO (mit Ausnahme der in § 119 Abs. 5 StPO geregelten Fesselung) die einzelnen möglichen Beschränkungen nicht näher konkretisierte, enthält § 119 Abs. 1 Satz 2 StPO-E nunmehr einen Katalog aller häufiger in Betracht kommenden Beschränkungen, der allerdings nicht abschließend ist. Denn aufgrund der Vielschichtigkeit der im Einzelfall denkbaren Gefahren ist es erforderlich, dass auf diese flexibel reagiert werden kann und auch speziell auf sie zugeschnittene, im Katalog des § 119 Abs. 1 Satz 2 StPO-E nicht enthaltene Maßnahmen (wie z. B. die Fesselung) angeordnet werden können.

Zu Nummer 1

Nach § 119 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StPO-E kann angeordnet werden, dass der Empfang von Besuchen und die Telekommunikation der inhaftierten Beschuldigten einer Erlaubnis bedürfen. Vielfach wird ein solcher Erlaubnisvorbehalt zur Erreichung der Untersuchungshaftzwecke geboten sein. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass es aus Kapazitätsgründen nicht möglich ist, in unbegrenztem Maße Außenkontakte in Form von Telekommunikation und Besuchen hinreichend zu überwachen. Ist daher eine Überwachung der Besuche etc. nach Nummer 2 geboten, kann es folglich notwendig sein, entsprechende Außenkontakte von vorneherein auf einen Umfang zu beschränken, der eine sachgerechte Überwachung ermöglicht. Dies wird durch den in Nummer 1 vorgesehenen Erlaubnisvorbehalt gewährleistet.

Die Untersuchungshaftvollzugsordnung sieht derzeit in Nummer 24 Abs. 1 bzw. in Nummer 38 Abs. 1 vor, dass Besuche und die Telekommunikation der „Zustimmung des Richters oder des Staatsanwalts“ bedürfen.

Zu Nummer 2

Nach § 119 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StPO-E kann angeordnet werden, dass die Telekommunikation, der Schrift- und Paketverkehr sowie die Besuche der inhaftierten Beschuldigten zu überwachen sind. Die Überwachung dieser sogenannten Außenkontakte zur Abwehr von Flucht-, Verdunkelungs- und Wiederholungsgefahren wird häufiger geboten sein. Denn die Untersuchungshaft bezweckt im Interesse einer ordnungsgemäßen Durchführung des Strafverfahrens gerade, dem Beschuldigten die Möglichkeit zu nehmen, sich dem Verfahren durch Flucht zu entziehen, Verdunkelungshandlungen vorzunehmen oder erneut Straftaten zu begehen. Unüberwachte Außenkontakte können demgegenüber dem

Beschuldigten ermöglichen, Fluchtpläne mit Außenstehenden zu erarbeiten (und ggf. in die Tat umzusetzen), Absprachen über Maßnahmen zur Verdunkelung zu treffen oder aus der Haft heraus die Begehung weiterer Straftaten zu steuern. Dem kann mit einer Überwachung der Außenkontakte begegnet werden.

Nach der derzeit noch einschlägigen Untersuchungshaftvollzugsordnung (in Verbindung mit § 119 Abs. 3 StPO) sind deshalb die Besuche der Gefangenen (Nummer 27 Abs. 1 UVollzO), der Schrift- und Paketverkehr (Nummern 32, 33 und 39 Abs. 1 UVollzO) sowie die Telekommunikation (Nummer 38 Abs. 1 UVollzO) zu überwachen.

Eine Aufzeichnung der Telekommunikation ist nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 nicht zulässig. Eine solche kann nur nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften, etwa nach den §§ 100a, 100b StPO, angeordnet werden.

Zu Nummer 3

Nach § 119 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StPO-E kann angeordnet werden, dass die Übergabe von Gegenständen bei Besuchen der Erlaubnis bedarf. Das entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung in Nummer 27 Abs. 2 UVollzO, wonach „der Gefangene ohne Erlaubnis des Richters oder des Staatsanwalts weder etwas von dem Besucher annehmen noch diesem etwas übergeben“ darf. Dieser Erlaubnisvorbehalt kann insbesondere notwendig sein, um die Übergabe von Gegenständen zu unterbinden, die zur Flucht, zur Vornahme von Verdunkelungshandlungen oder zur Begehung weiterer Straftaten genutzt werden können.

Zu den Nummern 4 und 5

Nach § 119 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und 5 StPO-E kann angeordnet werden, dass Beschuldigte mit bestimmten anderen Gefangenen nicht in Kontakt treten dürfen. Dies kann dadurch geschehen, dass (nach Nummer 4) die Trennung von einzelnen oder allen anderen Gefangenen angeordnet bzw. (nach Nummer 5) die gemeinsame Unterbringung oder der Aufenthalt zusammen mit anderen Gefangenen eingeschränkt oder ausgeschlossen wird. Diese Anordnungen werden insbesondere dann in Betracht kommen, wenn Verdunkelungsgefahr besteht und sich andere Tatbeteiligte ebenfalls in Haft befinden. Allerdings verzichtet die Vorschrift auf eine Übernahme des sich derzeit aus Nummer 22 UVollzO ergebenden Grundsatzes, dass Gefangene von allen anderen Gefangenen getrennt zu halten sind, die als Beschuldigte oder Zeugen mit demselben Verfahren in Verbindung stehen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet ist. Dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis erscheint u. a. aufgrund dessen, dass die überwiegende Zahl der Untersuchungshaftbefehle auf den Haftgrund der Fluchtgefahr und gerade nicht auf jenen der Verdunkelungsgefahr gestützt wird, nicht als gerechtfertigt. Dennoch kann die Anordnung von Beschränkungen nach § 119 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und 5 StPO-E im Einzelfall auch zur Abwehr von Fluchtgefahr in Betracht kommen, namentlich dann, wenn die Gefahr besteht, dass ein Beschuldiger versuchen könnte, mit anderen Gefangenen zusammen ein Entweichen aus dem Vollzug vorzubereiten.

Allerdings wird es in bestimmten Fallgruppen, wie etwa bei dringendem Verdacht der Begehung terroristischer Taten oder in Fällen von organisierter Kriminalität, in der Regel

angezeigt sein, eine Vielzahl von Beschränkungen anzuordnen. Bei der von der anordnenden Stelle im konkreten Fall zu treffenden Abwägung können dann auch allgemeine Erfahrungen und Erkenntnisse mit entsprechenden Tätergruppen bzw. terroristischen Vereinigungen berücksichtigt werden. In solchen Fällen erlaubt es die vorstehende Bestimmung nicht nur, dass Kontakte der Beschuldigten mit solchen Gefangenen beschränkt werden, die der Beteiligung an der Tat selbst oder hinsichtlich dieser der Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei beschuldigt werden, bereits abgeurteilt sind oder als Zeugen in Betracht kommen; vielmehr kann der Kontakt auch bei Zugehörigkeit oder Mitgliedschaft der betroffenen Untersuchungshäftlinge zu bzw. in derselben oder einer mit dieser kooperierenden terroristischen Vereinigung im o. g. Sinne beschränkt werden.

Zu den Sätzen 3 bis 5

Nach § 119 Abs. 1 Satz 3 StPO-E sind die nach den Sätzen 1 und 2 gebotenen Anordnungen von dem Gericht zu treffen, also von dem Haftgericht bzw. von dem oder der Vorsitzenden des Spruchkörpers (§ 126 Abs. 1, 2 Satz 3 StPO). Das entspricht der bisherigen Regelung in § 119 Abs. 6 StPO, wonach „der Richter“ die „erforderlichen Maßnahmen“ anordnet. Der Richtervorbehalt ist in Anbetracht der mit den Anordnungen verbundenen Eingriffe in die Grundrechte der inhaftierten Beschuldigten auch weiterhin gerechtfertigt.

§ 119 Abs. 1 Satz 4 StPO-E sieht für den Fall, dass eine Entscheidung des eigentlich zuständigen Gerichts zeitlich nicht herbeigeführt werden kann, ohne dass eine Gefährdung des Zwecks der Untersuchungshaft einträte, eine Eilkompetenz der Staatsanwaltschaft und der Vollzugsanstalt vor. Auch nach der bisherigen Rechtslage besteht eine solche Eilkompetenz (§ 119 Abs. 6 Satz 2 StPO).

Wie nach der bisherigen Rechtslage ist nach Erlass einer Eilanordnung eine Entscheidung des Gerichts über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der vorläufigen Anordnung herbeizuführen. Anders als § 119 Abs. 6 Satz 3 StPO in der bisherigen Fassung legt § 119 Abs. 1 Satz 5 StPO-E jedoch ausdrücklich eine Frist von drei Werktagen fest, innerhalb welcher die Anordnung dem nach § 126 StPO zuständigen Gericht zu diesem Zweck vorgelegt werden muss. Diese Frist erscheint einerseits wegen der Grundrechtsrelevanz von beschränkenden Anordnungen und der daraus resultierenden Bedeutung des Richtervorbehalts angezeigt. Andererseits wird mit der Frist von drei Werktagen auch dem Umstand Rechnung getragen, dass manche Anordnungen nur kurzfristig wirken (wie z. B. die Anordnung, nur eine bestimmte Telekommunikation zu überwachen) bzw. bereits nach kurzer Zeit wieder aufgehoben werden. In diesen Fällen erledigt sich die (Eil-)Anordnung, so dass für eine gerichtliche Entscheidung kein Raum mehr ist, es sei denn, der Beschuldigte selbst beantragt eine solche (vgl. Boujong zur bisherigen Regelung in § 119 Abs. 6 StPO, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, § 119 Rn. 94 m. w. N.). Durch die gewählte Formulierung wird deshalb auch klargestellt, dass die Eilanordnung dann nicht dem Gericht zur Entscheidung vorgelegt werden muss, wenn sie sich innerhalb der Frist erledigt hat. Dem von der erledigten Eilanordnung betroffenen Beschuldigten bleibt es seinerseits aber unbenommen, die Rechtmäßigkeit der Anordnung entsprechend den allgemei-

nen Grundsätzen zur Erledigung durch einen Antrag (nach § 119 Abs. 5 StPO-E) an das Gericht klären zu lassen, wenn er ein nachwirkendes berechtigtes Interesse an einer solchen Feststellung hat (Boujong, a. a. O.). Nicht ausdrücklich geregelt wird nach wie vor der Fall einer Erledigung der Anordnung erst nach erfolgter Vorlage bei dem Gericht. Auch dann kann eine Entscheidung des Gerichts über die Eilanordnung nicht mehr erfolgen und bleibt dem betroffenen Beschuldigten die Möglichkeit eines Feststellungsantrages.

Zu Satz 6

Nach § 119 Abs. 1 Satz 6 StPO-E sind die nach den Sätzen 1 und 2 getroffenen Anordnungen den inhaftierten Beschuldigten mitzuteilen. Dies soll insbesondere klarstellen, dass § 119 Abs. 1 StPO-E keine Befugnisnorm für die Anordnung einer verdeckten Überwachung von Schriftwechsel oder Telekommunikation darstellt. Entsprechende Befugnisse nach anderen Bestimmungen (z. B. § 100a StPO) bleiben davon unberührt.

Zu Satz 7

§ 119 Abs. 1 Satz 7 StPO-E stellt klar, dass die Überwachung von Besuchen, Telekommunikation und Schriftwechsel auch die Befugnis einschließt, Besuche und Telekommunikation abzubrechen sowie Schreiben und Pakete anzuhalten, wenn anderenfalls der Zweck der Untersuchungshaft gefährdet würde. Ohne diese Befugnis könnte die Überwachung keine Wirkung entfalten. Angehaltene Schreiben und Pakete sind an den Absender zurückzuleiten, soweit dies ohne Gefährdung des Zwecks der Untersuchungshaft möglich ist.

Zu Absatz 2

§ 119 Abs. 2 StPO-E bezieht sich auf die Zuständigkeit für die Ausführung der nach Absatz 1 von dem Gericht bzw. im Eilfall von der Staatsanwaltschaft oder der Vollzugsanstalt getroffenen Anordnungen. Dabei gelten für die Ausführung einer Anordnung die gleichen Maßstäbe wie für die Anordnung selbst. So ist beispielsweise eine Erlaubnis zum Empfang von Besuchen zu versagen, soweit Gründe der Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr entgegenstehen und einer solchen Gefahr nicht durch die Überwachung des Besuches entgegengewirkt werden kann. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Besuch abzubrechen oder ein Schreiben bzw. ein Paket anzuhalten ist. Erlaubnisse können auch mit Weisungen versehen werden. Es entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, eine Erlaubnis zur Telekommunikation nicht zu versagen, wenn beispielsweise einer bestehenden Verdunkelungsgefahr durch die Weisung, nicht über den Gegenstand des Verfahrens zu sprechen, begegnet werden kann.

Zu Satz 1

Nach § 119 Abs. 2 Satz 1 StPO-E obliegt die Ausführung der Anordnungen nach Absatz 1 der Stelle, die die Anordnung getroffen hat. Denn diese Stelle hat die Erforderlichkeit der jeweiligen Beschränkung genau geprüft, so dass ihr deshalb grundsätzlich am besten bekannt ist, worauf bei der Ausführung zu achten ist.

Zu Satz 2

Im Regelfall werden die Beschränkungen nach § 119 Abs. 1 StPO-E von dem Gericht angeordnet, so dass ihm im Ausgangspunkt gemäß Satz 1 auch die Ausführung obliegt. Allerdings wird insbesondere in der Phase vor der Anklageerhebung die Staatsanwaltschaft als „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ häufig über das größere Wissen zu dem einzelnen Verfahren verfügen, um etwa über das Anhalten eines Briefs oder die Erteilung einer Besucherlaubnis sachgerecht entscheiden zu können. Aber auch in der Zeit nach der Anklageerhebung kann es sinnvoll sein, die Ausführung der Anordnungen der Staatsanwaltschaft zu überlassen. So kann bei der Staatsanwaltschaft vor allem in komplexen Großverfahren ein Hintergrundwissen zu Zusammenhängen vorhanden sein, die sich aus den dem Gericht mit der Anklageschrift übersandten Ermittlungsakten nicht stets ergeben. Deshalb kann das Gericht nach § 119 Abs. 2 Satz 2 StPO-E die Ausführung der Anordnungen jederzeit ganz oder teilweise auf die Staatsanwaltschaft übertragen. Die Übertragung ist widerruflich, so dass etwa das nach Anklageerhebung zuständige Gericht die Ausführung ganz oder teilweise (beispielsweise nur die Briefüberwachung) wieder an sich ziehen kann, wenn der Ermittlungsrichter die Ausführung zuvor auf die Staatsanwaltschaft übertragen hatte. Auch nach den bislang maßgeblichen Bestimmungen der Untersuchungshaftvollzugsordnung ist die Ausführung von Überwachungsmaßnahmen neben dem Gericht der Staatsanwaltschaft als Aufgabe zugewiesen, vgl. etwa Nummer 27 Abs. 1 UVollzO (Besuchsüberwachung), Nummer 30 Abs. 1 UVollzO (Überwachung von Schriftwechsel) oder Nummer 38 Abs. 1 UVollzO (Überwachung der Telekommunikation).

Allerdings sind die Ressourcen der Staatsanwaltschaft (wie auch jene des Gerichts) begrenzt. Beispielsweise wäre die Überwachung von Telekommunikation und Besuchen in der Vollzugsanstalt durch die Staatsanwaltschaft selbst auch deshalb besonders zeitaufwändig, weil deren Sitz nicht selten weit entfernt von der Vollzugsanstalt liegen wird und deshalb erhebliche Reise- und Wartezeiten auftraten, wenn sich ein Staatsanwalt zur Überwachung einzelner Telefonate und Besuche in die Vollzugsanstalt begeben müsste. Nach der derzeitigen Regelung kann die Besuchsüberwachung auf die Vollzugsanstalt übertragen werden (Nummer 27 Abs. 1 Satz 2 UVollzO) und erfolgt die Überwachung der Telekommunikation der inhaftierten Beschuldigten durch die Anstalt (Nummer 38 Satz 3 UVollzO). Der Entwurf sieht deshalb vor, dass sich die Staatsanwaltschaft bei der Ausführung von Anordnungen nach § 119 Abs. 1 StPO-E der Hilfe ihrer Ermittlungspersonen und der Vollzugsanstalt bedienen kann. Durch diese Formulierung wird sichergestellt, dass die Verantwortung für die ihr vom Gericht übertragene Ausführung bei der Staatsanwaltschaft verbleibt, sie die erforderlichen Ausführungshandlungen aber je nach den Anforderungen des Falls ganz oder teilweise auf ihre Ermittlungspersonen bzw. die Vollzugsanstalt delegieren kann. Dabei nimmt § 119 Abs. 2 Satz 2 StPO-E – anders als dies derzeit z. B. noch in Nummer 27 Abs. 1, Nummer 30 Abs. 1, Nummer 38 Abs. 1 UVollzO der Fall ist – keine Unterscheidung danach vor, welche Form von Kommunikation zu überwachen ist, weil jede Form gleich sensible Kommunikationsgegenstände beinhalten kann. Es ist nicht ersichtlich, warum z. B. ein Brief nur von einem Staatsanwalt gelesen werden können

soll, während ein Besuch (bei dem über die Kommunikationsinhalte hinaus auch persönliche Reaktionen sichtbar werden können) auch von der Vollzugsanstalt überwacht werden können soll. Der Delegation von Aufgaben durch die Staatsanwaltschaft hat stets eine gründliche Prüfung vorauszugehen, ob die beauftragte Stelle ihrer Aufgabe auch im erforderlichen Maß nachkommen kann. Dies wird bei den Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft in aller Regel der Fall sein, da diese ebenso wie die Staatsanwaltschaft mit dem Inhalt der Ermittlungsakte vertraut sind. Zudem sind diesen etwaige milieuspezifische Zusammenhänge sowie die Bedeutung szenetypischer Äußerungen sogar häufig besser bekannt als der Staatsanwaltschaft. Bei Flucht- oder Wiederholungsgefahr wird vor allem die Überwachung der Telekommunikation wie auch die (ggf. nur optische) Besuchsüberwachung meistens problemlos auf die Vollzugsanstalt übertragen werden können. Bei bestehender Verdunkelungsgefahr wird dagegen insbesondere in komplexeren Verfahren eine Übertragung auf die Vollzugsanstalt häufig nicht sinnvoll, wenngleich nicht generell ausgeschlossen, sein.

In der Praxisbeteiligung zum vorangegangenen Referentenentwurf zeigte sich vor allem hinsichtlich der Heranziehung der Vollzugsanstalten ein gemischtes Bild. Während teilweise eine vollständige Übertragung der Überwachung auf die Vollzugsanstalten begrüßt wurde, wurde von anderer Seite eine Übertragung von Aufgaben in diesem Zusammenhang kategorisch abgelehnt. Zum Teil wurde auch eine differenzierende Regelung, etwa nach dem betroffenen Haftgrund (keine Übertragung bei Verdunkelungsgefahr) oder nach der Art der Überwachungsmaßnahme (Übertragung nur für die Überwachung von Telekommunikation und Besuchen), verlangt. Die nunmehr vorgeschlagene Regelung ermöglicht eine flexible Handhabung, mit der den Besonderheiten des Einzelfalls optimal und ressourcenschonend Rechnung getragen werden kann. Den Landesjustizverwaltungen bleibt es überlassen, den Umfang der Heranziehung der Vollzugsanstalten durch die Staatsanwaltschaft gegebenenfalls durch allgemeine Richtlinien zu begrenzen.

Zu Satz 3

§ 119 Abs. 2 Satz 3 StPO-E stellt klar, dass die Übertragung der Ausführung von Anordnungen nicht anfechtbar ist.

Zu Absatz 3

Nach § 119 Abs. 3 StPO-E ist die beabsichtigte Überwachung einer Telekommunikation nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 dem Gesprächspartner des Beschuldigten zu Beginn des Telefonats mitzuteilen. Die Mitteilung kann durch den Inhaftierten selbst erfolgen. Ansonsten, auch und insbesondere wenn der Beschuldigte sich weigert, ist sie durch den mit der Überwachung betrauten Beamten vorzunehmen.

Damit wird die entsprechende Regelung aus § 32 Satz 3 und 4 StVollzG in das Untersuchungshaftrecht übernommen. Die Bestimmung dient dem Schutz des Rechts des Gesprächspartners des Gefangenen auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG (vgl. Callies/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 9. Auflage, § 32 Rn. 1). Die Schutzbedürftigkeit des Gesprächspartners eines Untersuchungsgefangenen unterscheidet sich nicht von der des Gesprächspartners eines Strafgefangenen. Das eventuelle Interesse des Beschuldigten

ten, seine Inhaftierung nicht offenbaren zu müssen, muss hinter das Informationsinteresse des Gesprächspartners zurücktreten. Abgesehen davon wird es sich bei den Gesprächspartnern ohnehin in den allermeisten Fällen um Verwandte oder Bekannte des Beschuldigten handeln, die zum Zeitpunkt der Telekommunikation bereits von der Inhaftierung wissen.

Zu Absatz 4

Zu Satz 1

§ 119 Abs. 4 Satz 1 StPO-E stellt klar, dass Beschränkungen nach § 119 Abs. 1 StPO keine Wirkung entfalten, soweit sie den durch § 148 Abs. 1 StPO garantierten freien Verkehr des Gefangenen mit seinem Verteidiger einschränken würden. Ausnahmen sind nur in dem durch § 148 Abs. 2 StPO bestimmten Ausmaß nach Maßgabe des § 148a StPO zulässig. Eine entsprechende Regelung findet sich gegenwärtig in verschiedenen Bestimmungen der Untersuchungshaftvollzugsordnung, beispielsweise in Nummer 36 Abs. 1 oder in Nummer 37 Abs. 1.

Zu Satz 2

§ 119 Abs. 4 Satz 2 StPO-E stellt den Verkehr des Gefangenen mit bestimmten Personen und Einrichtungen der durch die §§ 148, 148a StPO besonders geschützten Kommunikation mit dem Verteidiger gleich. Dabei ist auch an dieser Stelle (siehe die Begründung zu § 148 Abs. 2 StPO-E) zu betonen, dass die Überwachung bei Verdacht von Straftaten nach § 129a StGB (ggf. in Verbindung mit § 129b Abs. 1 StGB) nach § 148 Abs. 2 Satz 1 StPO-E künftig im Einzelfall anzuordnen ist (Soll-Regelung). Häufig wird hinsichtlich der in Satz 2 genannten Einrichtungen auch bei Terrorismusverdacht von vornherein kein Anlass für eine Überwachung bestehen.

Zu den Nummern 1 bis 3

Unüberwacht bleibt nach § 119 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 bis 3 StPO-E grundsätzlich der Kontakt der Beschuldigten mit den für sie zuständigen Bediensteten der Bewährungshilfe, der Führungsaufsichtsstelle und der Gerichtshilfe. Dies ist schon bislang in Nummer 37a UVollzO so geregelt. Für eine erfolgreiche Tätigkeit der angeführten Stellen ist es häufig von wesentlicher Bedeutung, dass sich Gefangene ihnen gegenüber möglichst offen äußern, wozu sie oft nicht bereit sein werden, wenn z. B. von ihnen verfasste Schreiben auch vom Haftgericht gelesen werden. Missbrauchsmöglichkeiten sind insoweit nicht erkennbar, weil es sich bei den Kommunikationspartnern um – zudem mit dem Strafverfahrensrecht besonders vertraute – öffentlich-rechtliche Bedienstete handelt.

Zu Nummer 4

§ 119 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 StPO-E betrifft die Kommunikation von inhaftierten Beschuldigten mit den Volksvertretungen in Bund und Ländern. Damit wird letztlich dem u. a. in Artikel 17 GG normierten Petitionsrecht sowie der in Artikel 47 Satz 2 GG geregelten Beschlagnahmefreiheit von Abgeordnetenpost Rechnung getragen (vgl. auch Nummer 18). Nummer 30 Abs. 2 UVollzO nimmt derzeit eben-

falls Kontakte von Beschuldigten zu den Parlamenten in Bund und Ländern von der Überwachung aus.

Zu Nummer 5

§ 119 Abs. 4 Satz 2 Nr. 5 StPO-E betrifft den unüberwachten Verkehr von inhaftierten Beschuldigten mit dem Bundesverfassungsgericht und den jeweils für sie zuständigen Verfassungsgerichtshöfen der Länder. Die Beschuldigten haben die Möglichkeit, sich selbst mit der Verfassungsbeschwerde etwa an das Bundesverfassungsgericht zu wenden. Es ist deshalb gerechtfertigt, den Verkehr von Beschuldigten mit den Verfassungsgerichten von der Überwachung auszunehmen (abgesehen von den Fällen des § 148 Abs. 2 StPO). Eine zunächst erwogene weitergehende Regelung, die Überwachung des Verkehrs von inhaftierten Beschuldigten mit sämtlichen inländischen öffentlichen Stellen von der Überwachung auszunehmen, ist in der Praxis auf Ablehnung gestoßen. Dabei ist nachvollziehbar auf vorgekommene Fälle des kollusiven Zusammenwirkens von Behördenmitarbeitern und Gefangenen verwiesen worden.

Zu Nummer 6

§ 119 Abs. 4 Satz 2 Nr. 6 StPO-E betrifft Bürgerbeauftragte eines Landes. Verschiedene Länder haben Bürgerbeauftragte nach dem Vorbild der skandinavischen Ombudsmänner und -frauen bestellt. Das in Artikel 17 GG normierte Petitionsrecht lässt es als geboten erscheinen, Gefangenen einen unüberwachten Verkehr mit den Bürgerbeauftragten zu gewährleisten.

Zu Nummer 7

§ 119 Abs. 4 Satz 2 Nr. 7 StPO-E betrifft die Datenschutzbeauftragten in Bund und Ländern. Im Hinblick auf das Zeugnisverweigerungsrecht der Datenschutzbeauftragten und der damit einhergehenden Beschlagnahmefreiheit von Schriftstücken (§ 23 Abs. 4, § 12 Abs. 3 BDSG) ist Beschuldigten auch insoweit ein ungehinderter Verkehr zu ermöglichen. Das bestimmt bisher schon § 29 Abs. 2 StVollzG für Strafgefangene. Für Untersuchungsgefangene kann nichts anderes gelten.

Zu Nummer 8

§ 119 Abs. 4 Satz 2 Nr. 8 StPO-E bezieht sich auf die Kommunikation von inhaftierten Beschuldigten mit dem Europäischen Parlament. § 29 Abs. 2 StVollzG nennt derzeit neben den Bundes- und Landesparlamenten auch das Europäische Parlament als Institution, mit der Strafgefangene ohne Überwachung in Schriftverkehr treten dürfen. Es erscheint deshalb, aber auch aus Gründen der Gleichbehandlung der europäischen Institutionen mit den nationalen Einrichtungen, angezeigt, Untersuchungsgefangenen ebenfalls die Möglichkeit des unüberwachten Verkehrs mit dem Europäischen Parlament zu gewähren.

Zu Nummer 9

Schon bisher räumt § 29 Abs. 2 Satz 2 StVollzG Strafgefangenen das Recht auf unüberwachten Schriftverkehr mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ein. Gleiches muss konsequenterweise auch für Untersuchungsgefangene

gelten. Gefahren für die Untersuchungshaftzwecke sind dadurch nicht zu befürchten.

Zu Nummer 10

§ 119 Abs. 4 Satz 2 Nr. 10 StPO-E betrifft den Europäischen Gerichtshof (EuGH). Nach den Artikeln 230, 232 und 235 in Verbindung mit Artikel 288 Abs. 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) können auch natürliche Personen Nichtigkeits-, Untätigkeits- oder Amtshaftungsklage vor dem EuGH erheben. Bereits eine Kontrolle der an den Gerichtshof gerichteten Schreiben von Untersuchungsgefangenen kann die Wahrnehmung der EU-Bürgerrechte behindern und deshalb eine rechtfertigungsbedürftige Beeinträchtigung darstellen. Auf jeden Fall liegt darin aber ein Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens (Artikel 7 der Grundrechtecharta gilt auch für Gefangene, vgl. Jarass, EU-Grundrechte, § 12 Rn. 45), der mangels Erforderlichkeit nicht gerechtfertigt erscheint. Denn Gefahren für den Untersuchungshaftzweck sind durch einen unüberwachten Verkehr von Beschuldigten mit dem EuGH nicht zu erwarten.

Zu Nummer 11

Auch zu dem Europäischen Datenschutzbeauftragten müssen Untersuchungsgefangene grundsätzlich unüberwachten Kontakt aufnehmen können, was in § 119 Abs. 4 Satz 2 Nr. 11 StPO-E normiert wird. Hier gilt wiederum der Grundsatz der Gleichbehandlung von nationalen und europäischen Institutionen.

Zu Nummer 12

Auch etwaiger Verkehr von Untersuchungsgefangenen mit dem Europäischen Bürgerbeauftragten muss unüberwacht erfolgen können. Artikel 195 EGV gewährt jedem EU-Bürger das Recht, sich mit Beschwerden an den Europäischen Bürgerbeauftragten zu wenden. Die Ausführungen zu Nummer 11 (Gleichbehandlung) gelten entsprechend.

Zu Nummer 13

§ 29 Abs. 2 Satz 2 StVollzG legt bereits gegenwärtig für Strafgefangene fest, dass diese unüberwacht mit dem Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in Kontakt treten dürfen. Für Untersuchungsgefangene kann nichts anderes gelten, weshalb die Bestimmung in Nummer 13 übernommen wird.

Zu Nummer 14

Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) wurde vom Europarat eingerichtet und soll als unabhängiges Gremium die Einhaltung der Menschenrechte beobachten. Gefangene können sich direkt an die Kommission wenden. Ein Grund für die Annahme eines Erfordernisses zur Überwachung des Verkehrs zwischen Beschuldigten und der ECRI ist nicht ersichtlich, weshalb sie von Nummer 14 erfasst wird. Dafür spricht auch die Nähe zu der in Nummer 13 genannten Einrichtung.

Zu den Nummern 15, 16 und 17

Entsprechendes wie zu § 119 Abs. 4 Satz 2 Nr. 14 StPO-E gilt auch für die in § 119 Abs. 4 Satz 2 Nr. 15, 16 und 17 StPO-E aufgeführten Ausschüsse der Vereinten Nationen. Die Artikel 15 und 21 Abs. 1 OP CAT (Optional Protocol to the Convention against Torture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment) bestimmen in diesem Zusammenhang sogar, dass Behörden oder Amtsträger keine Sanktionen gegen eine Person anordnen, anwenden, erlauben oder dulden dürfen, weil diese dem Unterausschuss zur Verhütung von Folter, den nationalen Präventionsmechanismen oder deren Mitgliedern Auskünfte erteilt hat, unabhängig davon, ob diese Auskünfte richtig oder falsch waren; eine solche Person darf auch sonst in keiner Weise benachteiligt werden.

Zu Nummer 18

Nach § 119 Abs. 4 Satz 2 Nr. 18 StPO-E bleibt auch der Verkehr inhaftierter Beschuldigter mit den Berufsgeheimnisträgern gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 StPO (Geistliche und Abgeordnete) grundsätzlich unüberwacht. Im Fall der Geistlichen wird damit insbesondere dem Beichtgeheimnis Rechnung getragen. Hinsichtlich der Abgeordneten gelten die Ausführungen zu Nummer 4 entsprechend. Damit wird zugleich die Wertung von § 160a StPO (Unterscheidung zwischen Verteidigern, Geistlichen und Abgeordneten einerseits und den übrigen Berufsgeheimnisträgern andererseits) in § 119 Abs. 4 Satz 2 StPO-E übernommen. Der Bedeutung der Funktion der übrigen Berufsgeheimnisträger ist im Rahmen der Anwendung von § 119 Abs. 1 und 2 StPO-E Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 19

§ 119 Abs. 4 Satz 2 Nr. 19 StPO-E bestimmt den unüberwachten Verkehr inhaftierter Beschuldigter mit den Anstaltsbeiräten und den für ausländische Beschuldigte zuständigen konsularischen Vertretungen.

Für die Anstaltsbeiräte bestimmt derzeit § 164 Abs. 2 Satz 2 StVollzG, dass Strafgefangene unüberwacht mit ihnen kommunizieren können. Für Untersuchungsgefangene kann nichts anderes gelten, weshalb § 119 Abs. 4 Satz 2 Nr. 19 Buchstabe a StPO-E die Anstaltsbeiräte grundsätzlich von der Überwachung ausnimmt.

§ 119 Abs. 4 Satz 2 Nr. 19 Buchstabe b StPO-E betrifft den unüberwachten Verkehr ausländischer Untersuchungsgefangener mit ihrem Konsulat. Nach Artikel 36 Abs. 1 Buchstabe a des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen steht es Konsularbeamten frei, mit Angehörigen des Entsendestaates zu verkehren und sie aufzusuchen. Nach Artikel 36 Abs. 1 Buchstabe c WÜK sind Konsularbeamte berechtigt, einen Angehörigen des Entsendestaates aufzusuchen, der sich in Untersuchungshaft befindet, mit ihm zu sprechen und zu korrespondieren. § 119 Abs. 4 Satz 2 Nr. 19 Buchstabe b StPO-E trägt dem Rechnung.

In Abweichung von den vorangegangenen Nummern des § 119 Abs. 4 Satz 2 StPO kann in den Fällen von Nummer 19 allerdings gegebenenfalls auch dann eine Überwachung angeordnet werden („soweit das Gericht nichts anderes anordnet“), wenn es nicht um den Verdacht von Straftaten nach § 129a StGB geht und somit § 148 Abs. 2 StPO anwendbar

wäre. Mit der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichts für die Anordnung der Überwachung wird der Parallele zu § 148 Abs. 2 StPO-E Rechnung getragen. Auch die ausnahmsweise Überwachung des Verkehrs der Beschuldigten mit dem Verteidiger bzw. mit den in § 119 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 bis 18 StPO-E genannten Einrichtungen bei Verdacht von Terrorismusstraftaten bedarf nach § 148 Abs. 2 StPO-E ausnahmslos der gerichtlichen Anordnung.

Zu Satz 3

§ 119 Abs. 4 Satz 3 StPO-E stellt klar, dass die nach Absatz 2 zuständige Stelle das Vorliegen der Voraussetzungen für einen unüberwachten Verkehr nach den Sätzen 1 und 2 prüfen darf und auch muss. Zu dieser Prüfung gehört etwa, ob ein Schreiben an den Beschuldigten tatsächlich von einer der in Satz 2 genannten Institutionen stammt oder ob es sich im Fall von Satz 2 Nr. 18 um einen unter das Zeugnisverweigerungsrecht fallenden Inhalt im Sinne von § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 StPO handelt. Welche Maßnahmen konkret erforderlich sind, bleibt in Anbetracht der Vielzahl der denkbaren Konstellationen dem Einzelfall überlassen. Zuständig ist die nach § 119 Abs. 2 StPO-E für die Überwachung zuständige Stelle.

Zu Absatz 5

Soweit § 119 StPO-E Entscheidungsbefugnisse der Staatsanwaltschaft, ihrer Ermittlungspersonen und der Vollzugsanstalt vorsieht, folgt schon aus Artikel 19 Abs. 4 Satz 1 GG, dass inhaftierten Beschuldigten der Rechtsweg offenstehen muss. Deshalb sieht § 119 Abs. 5 StPO-E vor, dass Beschuldigte bei allen sie beschwerenden Entscheidungen oder (faktischen) sonstigen Maßnahmen der genannten Stellen einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen können. Damit wird gewährleistet, dass dem Gericht letztlich in allen Fragen, welche die aus den Zwecken der Untersuchungshaft erforderlichen Beschränkungen betreffen, die maßgebliche Entscheidungsbefugnis verbleibt. Durch die gewählte Formulierung wird aber auch sichergestellt, dass dann, wenn ein Oberlandesgericht oder der Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof Entscheidungen nach § 119 Abs. 1 und 2 StPO-E getroffen hat, gerichtliche Entscheidung beantragt werden kann. In diesen Fällen ist das Rechtsmittel der Beschwerde nach § 304 ff. StPO unzulässig, weil der Begriff „Verhaftung“ in § 304 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1, Abs. 5 StPO Beschränkungen des Beschuldigten in der Haft über die Haftanordnung hinaus nicht erfasst (BGHSt 26, 270). Gegen Entscheidungen der Amts- und Landgerichte in Anwendung von § 119 Abs. 1 und 2 StPO-E kann dagegen Beschwerde nach § 304 ff. StPO eingelegt werden, auch wenn es sich um Entscheidungen des erkennenden Gerichts im Sinne von § 305 StPO handelt. Denn der Begriff „Verhaftung“ in § 305 Satz 2 StPO-E wird weitergehend verstanden als in § 304 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1, Abs. 5 StPO (OLG Karlsruhe, StV 1997, 312; Meyer-Goßner, StPO, 51. Auflage, § 305 Rn. 7). Nach der vorgeschlagenen Fassung der Bestimmung („soweit das Rechtsmittel der Beschwerde nicht statthaft ist“) ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen Entscheidungen der Amts- und Landgerichte durch die gegebene Beschwerdemöglichkeit nach § 304 ff. StPO folglich ausgeschlossen.

Der Inhalt der Prüfung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung nach § 119 Abs. 5 StPO-E einerseits und der Be-

schwerde nach § 304 ff. StPO andererseits unterscheidet sich nicht voneinander. In beiden Fällen kann nicht nur geltend gemacht werden, dass für eine bestimmte Beschränkung oder ihre konkrete Ausführung von Anfang an die gesetzlichen Voraussetzungen (nach § 119 Abs. 1 und 2 StPO-E) nicht vorgelegen hätten. Vielmehr kann auch eingewandt werden, dass eine bestimmte Beschränkung nicht mehr erforderlich sei, z. B. weil die angenommene Verdunkelungsgefahr durch ein Geständnis des Beschuldigten entfallen ist (vgl. für die Beschwerde Meyer-Goßner, StPO, 51. Auflage, vor § 304 Rn. 3). Dadurch ist sichergestellt, dass Beschuldigte nicht auf eine von Amts wegen erfolgende Aufhebung einer Beschränkung angewiesen sind, sondern diese auch selbst initiieren können. Insbesondere darin liegt die Rechtfertigung für den Vorschlag des Entwurfs, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung wegen der insoweit ausgeschlossenen Beschwerde auch gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte bzw. des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof nach § 119 Abs. 1, 2 StPO-E zuzulassen.

Die Beschuldigten sind bei der Haftbefehlsverkündung über das Recht, gerichtliche Entscheidung nach § 119 Abs. 5 StPO-E beantragen bzw. Beschwerde nach § 304 ff. StPO einlegen zu können, zu belehren (§ 115 Abs. 4 StPO-E).

Die gerichtliche Zuständigkeit für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung folgt aus § 126 StPO (gegebenenfalls in Verbindung mit den speziellen Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes).

Nach Satz 2 hat der Antrag auf gerichtliche Entscheidung keine aufschiebende Wirkung. Das entspricht der allgemeinen Regelung zur Anfechtbarkeit von Justizverwaltungsakten gemäß § 29 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) in Verbindung mit § 307 Abs. 1 StPO sowie der Regelung für den strafvollzugsrechtlichen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 114 Abs. 1 StVollzG. Für die Beschwerde ergibt sich das Gleiche aus § 307 Abs. 1 StPO. Das Gericht kann jedoch gemäß Satz 3 vorläufige Anordnungen treffen.

Zu Absatz 6

Durch § 119 Abs. 6 StPO-E wird der wesentliche Regelungsgehalt des bisherigen § 122 Abs. 1 StVollzG in die Strafprozessordnung übernommen.

Im Zuge der Föderalismusreform ist durch die Änderung von Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG auch die Gesetzgebungskompetenz für das Recht des Strafvollzugs auf die Länder übergegangen, so dass zumindest der überwiegende Teil des Strafvollzugsgesetzes nach Erlass entsprechender Landesgesetze in Wegfall geraten wird. Anders als bei der überwiegenden Zahl der Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes handelt es sich bei § 122 StVollzG seinem Rechtsgrund nach jedoch um keine (straf-)vollzugsrechtliche Norm, sondern um eine solche, die die Geltung der nach der Strafprozessordnung angeordneten Beschränkungen im Strafvollzug betrifft und die daher ebenso wie diese Beschränkungen selbst ihre Rechtfertigung aus dem gerichtlichen Verfahren bezieht. Somit besteht für diese Vorschrift auch nach der Föderalismusreform eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG.

Die Regelung bezieht sich auf die nunmehr in § 116b StPO-E ausdrücklich geregelten Fallkonstellationen, in de-

nen die Vollstreckung einer anderen freiheitsentziehenden Maßnahme derjenigen der Untersuchungshaft vorgeht. Auch wenn in diesen Fällen keine Untersuchungshaft vollstreckt wird, kann es dennoch ebenso wie beim Vollzug der Untersuchungshaft zur Abwehr der Gefahren, die zum Erlass des Untersuchungshaftbefehls geführt haben, erforderlich sein, etwa im Strafvollzugsrecht nicht vorgesehene Beschränkungen anzuordnen. Deshalb bestimmt § 119 Abs. 6 Satz 1 StPO-E, dass es auch in diesen Fällen zulässig ist, entsprechend § 119 Abs. 1 bis 4 StPO-E Beschränkungen anzuordnen und zu überwachen. Für diese Beschränkungen gilt dann auch der durch § 119 Abs. 5 StPO-E eröffnete Rechtsweg sowie – wie sich aus § 119 Abs. 6 Satz 2 StPO-E ergibt – die gerichtliche Zuständigkeit nach § 126 StPO. Die entsprechende Geltung insbesondere auch der Zuständigkeitszuweisung ist sachgerecht, weil über die Erforderlichkeit der Beschränkungen unabhängig davon, welche Art von Freiheitsentziehung gerade vollstreckt wird, am sinnvollsten durch das Gericht entschieden werden kann, das auch für die Entscheidung über den Haftbefehl zuständig ist.

Die neue Vorschrift schließt dabei auch bisher bestehende Regelungslücken, da die derzeit geltende Regelung des § 122 StVollzG von den zahlreichen in der Begründung zu § 116b StPO-E aufgeführten freiheitsentziehenden Maßnahmen neben den Freiheitsstrafen lediglich (durch Verweis in § 130 StVollzG) die Sicherungsverwahrung und (durch Verweis in § 171 StVollzG) die Ordnungshaft, die zivilrechtliche Sicherungshaft sowie die Erzwingungshaft erfasste.

Die Vorschrift ist auch dann anzuwenden, wenn mehrere Haftbefehle erlassen worden sind und aus diesem Grund (weitere) Beschränkungen geboten sind, die über die Notwendigkeiten des tatsächlich vollzogenen Haftbefehls hinausgehen. Schon bislang wurde in dieser Konstellation § 122 StVollzG entsprechend angewandt (Meyer-Goßner, StPO, 51. Auflage, vor § 112 Rn. 11).

Zu § 119a – neu –

Durch die Föderalismusreform ist die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Recht des Untersuchungshaftvollzugs – wie in Teil A Abschnitt I im Einzelnen ausgeführt – auf die Länder übergegangen. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG besteht seitdem nur noch für „das gerichtliche Verfahren (ohne das Recht des Untersuchungshaftvollzugs)“. Deshalb werden u. a. die derzeit noch von § 119 Abs. 3 Alternative 2 StPO sowie der ihn ergänzenden Untersuchungshaftvollzugsordnung geregelten Beschränkungen, die dem Untersuchungsgefangenen aus Zwecken der Sicherheit und Ordnung in der Vollzugsanstalt auferlegt werden können, zukünftig in Landesgesetzen geregelt werden. Es steht zu erwarten, dass die Länder die Befugnis zur Entscheidung über diese Beschränkungen – die bisher nach § 119 Abs. 6 Satz 1 StPO grundsätzlich beim Richter lag – zumindest in aller Regel auf die Vollzugsanstalt übertragen werden.

Aus Artikel 19 Abs. 4 Satz 1 GG folgt, dass gegen eine Entscheidung der Vollzugsanstalt der Rechtsweg offenstehen muss. Da die Frage des Rechtswegs das gerichtliche Verfahren betrifft, liegt die Gesetzgebungsbefugnis für seine Regelung beim Bund. Bislang steht inhaftierten Beschuldigten gegen vollzugliche Entscheidungen der Anstalt ein Be-

schwerderecht nach Nummer 75 Abs. 1 UVollzO bzw. der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach den §§ 23, 24 Abs. 1 EGGVG in Verbindung mit Nummer 75 Abs. 3 UVollzO zu.

Ohne eine ausdrückliche gesetzliche Regelung wäre für die gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der vollzuglichen Anordnung als einem sogenannten Justizverwaltungsakt nach dem künftig zu erwartenden Wegfall der Untersuchungshaftvollzugsordnung ein Strafsenat des Oberlandesgerichts zuständig, in dessen Bezirk die Vollzugsbehörde ihren Sitz hat (§ 23 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 EGGVG). Von den Ländern ist wiederholt nachvollziehbar darauf hingewiesen worden, dass das Verfahren nach § 23 ff. EGGVG aufwändig sei und die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts in keinem angemessenen Verhältnis zu der Bedeutung der Sache stehe. Deshalb wird mit § 119a StPO-E eine praxistgerechtere Norm geschaffen, die gemäß § 23 Abs. 3 EGGVG der von § 23 Abs. 1 Satz 2 EGGVG nur subsidiär vorgesehenen Anfechtungsmöglichkeit vorgeht. Die Einführung des § 119a StPO-E ist zudem auch deshalb angebracht, weil das Verfahren nach § 23 ff. EGGVG zukünftig erheblich häufiger anzuwenden wäre, wenn die gerichtliche Zuständigkeit für vollzugliche Maßnahmen nach § 119 Abs. 6 Satz 1 StPO durch eine originäre Zuständigkeit der Vollzugsanstalten ersetzt wird.

Auch § 119a StPO-E gilt nicht nur für die Untersuchungshaft aufgrund eines nach den §§ 112, 112a StPO erlassenen Haftbefehls, sondern auch für die Hauptverhandlungshaft nach § 127b StPO sowie für die Haft aufgrund von Haftbefehlen nach § 230 Abs. 2, den §§ 236, 329 Abs. 4 und § 412 Satz 1 StPO. Für die vorläufige Unterbringung ergibt sich die Anwendbarkeit der Bestimmung aus § 126a Abs. 2 Satz 1 StPO-E, für die Sicherungshaft aus § 453c Abs. 2 Satz 2 StPO-E und für die Haft bei erwarteter Unterbringung in der Sicherungsverwahrung aus § 275a Abs. 5 Satz 4 StPO-E.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

§ 119a Abs. 1 Satz 1 StPO-E bestimmt für behördliche Entscheidungen und sonstige Maßnahmen (d. h. faktische Handlungen) im Bereich des Untersuchungshaftvollzugs, dass der durch sie Beschwerte einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen kann. Dabei wird es sich in der Praxis in aller Regel um Entscheidungen und Maßnahmen der Vollzugsanstalt handeln. Die Vorschrift lehnt sich insoweit an § 119 Abs. 5 StPO-E an, der bestimmt, dass derjenige eine gerichtliche Entscheidung beantragen kann, der von einer nach § 119 StPO-E ergangenen Entscheidung oder sonstigen Maßnahme betroffen ist, soweit die Beschwerde ausgeschlossen ist. Dabei ist das Erfordernis einer Beschwerde des Antragstellers – wie auch bei den anderen Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln der Strafprozessordnung – eine (ungeschriebene) Zulässigkeitsvoraussetzung für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 51. Auflage, vor § 296 Rn. 8 m. w. N.).

Wie bei § 119 Abs. 5 StPO-E bestimmt sich auch bei einem Antrag nach § 119a Abs. 1 Satz 1 StPO-E die gerichtliche Zuständigkeit nach § 126 StPO. Dies wird durch § 126 Abs. 1 Satz 1 StPO-E ausdrücklich klargestellt. Zwar unterscheidet sich der Antrag nach § 119a StPO-E von demjeni-

gen nach § 119 Abs. 5 StPO-E darin, dass ihm eine vollzugliche Entscheidung oder Maßnahme zugrunde liegt, die zudem nach dem Recht des Landes ergangen ist, in dem sich die Vollzugsanstalt befindet. Letzteres kann, da das nach § 126 StPO zuständige Gericht in einem anderen Land als dem der Vollzugsanstalt gelegen sein kann, gelegentlich dazu führen, dass das Gericht das Recht eines anderen Landes anwenden muss, was für das Gericht mit erhöhtem Aufwand verbunden sein kann, sollten die künftigen Untersuchungshaftvollzugsgesetze der Länder unterschiedlich ausgestaltet sein.

Letztlich rechtfertigt der vorgenannte Umstand es jedoch nicht, mit der Entscheidung nach § 119a StPO ein anderes (zweites) Gericht zu betrauen, etwa das Amtsgericht am Sitz der Vollzugsanstalt. Zunächst ist zu berücksichtigen, dass die Konstellation, dass Gericht und Vollzugsanstalt in unterschiedlichen Ländern liegen, eher eine Ausnahme darstellen dürfte und zudem nach dem derzeit bekannten Stand der Überlegungen der Länder die inhaltlichen Abweichungen zwischen den Untersuchungshaftvollzugsgesetzen der Länder relativ gering sein werden. Demgegenüber spricht für die Zuständigkeit des Gerichts nach § 126 StPO zunächst, dass diesem der Sachverhalt aus der Ermittlungsakte vertraut ist. Ein anderes Gericht müsste sich erst neu in die Sache einlesen, was mit erheblichem Mehraufwand auf Seiten der Gerichte und Staatsanwaltschaften (Fertigung von Doppelakten) verbunden wäre. Zudem birgt die Zuständigkeit zweier Gerichte nicht nur die allgemeine Gefahr von Informationsverlusten, sondern in sachlich nahe beieinander liegenden und nicht immer einfach voneinander abzugrenzenden Bereichen (wie z. B. der Frage der Rechtfertigung einer Anordnung, etwa einer Fesselung des inhaftierten Beschuldigten, aus Zwecken der Untersuchungshaft oder des Vollzugs) vor allem auch die Gefahr sowohl positiver als auch negativer Kompetenzkonflikte. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass schon nach der bisherigen Rechtslage die nach § 126 StPO zuständigen Gerichte ebenfalls sowohl über Anordnungen aus Zwecken der Untersuchungshaft als auch aus Zwecken der Ordnung in der Vollzugsanstalt zu entscheiden hatten (§ 119 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 Satz 1 StPO). Diese Praxis hat sich bewährt.

Für den Fall, dass sich die außergerichtliche Entscheidung oder Maßnahme entweder bereits vor dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung oder zwar nach Antragstellung, jedoch vor der gerichtlichen Entscheidung erledigt hat, gelten die allgemeinen Grundsätze des Rechtsschutzes im Erledigungsfall gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 96, 27).

Zu Satz 2

§ 119a Abs. 1 Satz 2 StPO-E soll gewährleisten, dass im Untersuchungshaftvollzug gestellte Anträge, über die von der für den Vollzug zuständigen Stelle zu entscheiden ist, in angemessener Frist bearbeitet werden. Auch wenn die konkrete Ausgestaltung der Untersuchungshaftvollzugsgesetze den Ländern obliegt, so steht doch zu erwarten, dass der Gefangene z. B. für die Nutzung bestimmter Gegenstände eine Erlaubnis der Vollzugsanstalt benötigen wird. Dabei erfordert die für den Untersuchungsgefangenen geltende Unschuldsvermutung, nach der ihm nur zwingend notwendige Beschränkungen auferlegt werden dürfen, dass über die Erfor-

derlichkeit einer Beschränkung in angemessener Frist entschieden wird, zumal der Betroffene ohne Entscheidung der Vollzugsanstalt auch den Rechtsweg nach § 119a Abs. 1 Satz 1 StPO-E nicht verfolgen kann. Ebenfalls aus der Unschuldsvermutung ergibt sich, dass als angemessene Frist eine deutlich kürzere als die im Strafvollzug in § 113 Abs. 1 StVollzG vorgesehene Frist von drei Monaten vorzusehen ist, zumal nach Ablauf von drei Monaten der Untersuchungshaftvollzug oftmals schon beendet ist. Eine Frist von drei Wochen erscheint der zuständigen Stelle zumutbar, weil die betreffenden Entscheidungen in aller Regel ohne umfangreiche Ermittlungen oder Beteiligungen anderer Stellen getroffen werden können. Auf der anderen Seite ist eine kürzere Frist als drei Wochen nicht praktikabel. Insbesondere im Falle der Hauptverhandlungshaft nach § 127b Abs. 2 StPO, die kraft Gesetzes auf höchstens eine Woche begrenzt ist, muss der inhaftierte Beschuldigte folglich das Unterbleiben einer von ihm beantragten Entscheidung der Anstalt ggf. hinnehmen (wenn sich nicht an die Hauptverhandlungshaft weitere Untersuchungshaft, beispielsweise nach § 112 StPO, anschließt). Das erscheint in Anbetracht der Kürze der Haft als hinnehmbar.

Das Erfordernis eines Rechtsschutzbedürfnisses des Antragstellers ist wie bei einem Antrag nach § 119a Abs. 1 Satz 1 StPO-E auch hier ungeschriebene Zulässigkeitsvoraussetzung. An einem solchen kann es dabei auch fehlen, wenn von der zuständigen Stelle über einen identischen Antrag schon einmal entschieden wurde und sich die Sachlage seitdem nicht verändert hat.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

§ 119a Abs. 2 Satz 1 StPO-E stellt klar, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Er entspricht damit den für den allgemeinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen Justizverwaltungsakte (§ 29 Abs. 2 EGGVG in Verbindung mit § 307 Abs. 1 StPO) und den für den strafvollzugsrechtlichen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 114 Abs. 1 StVollzG) geltenden Vorschriften.

Zu Satz 2

§ 119a Abs. 2 Satz 2 StPO-E ermöglicht es dem Gericht, sowohl bei einem gegen eine außergerichtliche Entscheidung oder Maßnahme gerichteten Antrag nach § 119a Abs. 1 Satz 1 StPO-E als auch bei einem Vornahmeantrag nach § 119a Abs. 1 Satz 3 StPO-E eine vorläufige Anordnung zu erlassen. Dies ist erforderlich, weil die durch das Gericht zu veranlassende Aufklärung des Sachverhalts und die den Beteiligten zu gewährende Möglichkeit zur Stellungnahme nicht unbedeutende Zeit in Anspruch nehmen kann, während der der Gefangene seine Rechte möglicherweise nicht verwirklichen kann. So kann eine vorläufige Anordnung z. B. dann in Betracht kommen, wenn die Sicherheitsinteressen der Vollzugsanstalt (zumindest vorläufig) auch durch mildere Maßnahmen gewahrt werden können.

Zu Absatz 3

Eine gerichtliche Entscheidung nach § 119a Abs. 1 StPO-E kann insbesondere dann, wenn sie eine von der Vollzugs-

anstalt für notwendig erachtete Beschränkung für unzulässig erklärt, für die Arbeit der Vollzugsanstalt von erheblicher Bedeutung sein. Deshalb billigt § 119a Abs. 3 StPO auch der für die vollzugliche Entscheidung oder Maßnahme zuständigen Stelle (bei der es sich in aller Regel um die Vollzugsanstalt handelt) eine Beschwerdebefugnis gegen die Entscheidung des Gerichts zu. Das entspricht der derzeitigen Regelung des Strafvollzugsgesetzes, das ebenfalls ein Beschwerderecht der Vollzugsanstalt gegen gerichtliche Entscheidungen nach § 116 StVollzG vorsieht. Die neue Vorschrift des § 119a Abs. 3 StPO-E lehnt sich an § 304 Abs. 2 StPO an. Im Übrigen bestimmt sich das Beschwerdeverfahren nach § 304 ff. StPO.

Zu Nummer 6 (§ 126 StPO-E)

Durch die Änderung von § 126 Abs. 1 Satz 1 StPO wird mit der gebotenen Klarheit festgelegt, dass das nach § 126 (in Verbindung mit den §§ 125, 162 Abs. 1 Satz 2) StPO zuständige Haftgericht auch für Entscheidungen nach den neu eingeführten §§ 116b und 119a StPO-E zuständig ist.

Entscheidungen nach § 116b StPO haben der Zuständigkeit des Haftgerichts zu unterfallen, weil bei ihnen auch die praktische Umsetzbarkeit der Beschränkungen nach § 119 Abs. 1 StPO-E zu prüfen ist, über die ebenfalls das nach § 126 StPO zuständige Gericht zu entscheiden hat. Zudem kann der Umstand, dass sich Beschuldigte, gegen die Untersuchungshaft angeordnet wurde, nicht in einer Untersuchungshaftanstalt befinden, Auswirkungen auf den Inhalt der Beschränkungen nach § 119 Abs. 1 StPO-E haben, so dass auch aus diesem Grund die Entscheidungen nach den §§ 116b und 119 StPO-E in einer Hand liegen sollten.

Gerichtliche Entscheidungen nach § 119a StPO-E über behördliche Entscheidungen und sonstige Maßnahmen im Untersuchungshaftvollzug stehen ebenfalls in engem Zusammenhang mit den in § 119 StPO-E geregelten gerichtlichen Entscheidungen über Beschränkungen aus Zwecken der Untersuchungshaft, so dass auch insoweit eine einheitliche Zuständigkeit sachgerecht ist. Im Einzelnen wird hierzu auf die Begründung zu § 119a Abs. 1 Satz 1 StPO-E verwiesen.

Im Übrigen enthält § 126 Abs. 1 Satz 1 bis 3 StPO-E redaktionelle Änderungen zur bisherigen Fassung. Insbesondere ist als zuständiges Organ jetzt – in Angleichung an die bei strafprozessualen Untersuchungshandlungen nunmehr allgemein übliche Bezeichnung (vgl. § 162 StPO) und zwecks Umsetzung des Ziels einer geschlechtsneutralen Gesetzesprache – das „Gericht“ und nicht mehr der „Richter“ vorgehen.

§ 126 Abs. 2 Satz 2 StPO-E enthält eine Klarstellung. Schon bislang entsprach es der wohl einhelligen Auffassung in Rechtsprechung und Schrifttum (BGH, NJW 1996, 2665; Meyer-Goßner, StPO, 51. Auflage, § 126 Rn. 6), dass nach einer Zurückverweisung der Sache durch das Revisionsgericht das Gericht zuständig ist, an das zurückverwiesen worden ist (und nicht etwa das Gericht, dessen Urteil aufgehoben worden ist). Durch die jetzt gewählte Formulierung („Während des Revisionsverfahrens“) wird auch im Gesetzestext deutlich gemacht, dass nach Erlass der Entscheidung des Revisionsgerichts wieder der Grundsatz des Absatzes 2 Satz 1 auflebt (Zuständigkeit des mit der Sache befassten

Gerichts) und folglich das Gericht zuständig ist, an das zurückverwiesen worden ist.

Zu Nummer 7 (§ 126a Abs. 2 Satz 1 StPO-E)

Der Bund kann nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG unproblematisch (weiterhin) das „Ob“ der einstweiligen Unterbringung als Teil des Kompetenztitels „gerichtliches Verfahren“ regeln.

Der Wortlaut des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 1 GG („das gerichtliche Verfahren (ohne das Recht des Untersuchungshaftvollzugs)“) spricht zudem für die Annahme, dass der Bund auch nach der Föderalismusreform noch die (konkurrierende) Gesetzgebungskompetenz zur Regelung des Vollzuges der einstweiligen Unterbringung innehat. Letztlich kann diese Frage aber offenbleiben. Da die Länder bereits jetzt über Gesetze zum Maßregelvollzug verfügen und künftig auch die Untersuchungshaft regeln werden, erscheint es sachgerecht, ihnen auch die Normierung des Vollzuges der einstweiligen Unterbringung zu überlassen.

In § 126a Abs. 2 Satz 1 StPO ist lediglich eine Folgeänderung aus Anlass des vorliegenden Entwurfs vorzunehmen. Die neuen bzw. neugefassten Bestimmungen für die Untersuchungshaft gelten künftig – wie schon bisher – entsprechend auch für den Erlass und die Vollstreckung des Unterbringungsbefehls. An die Angabe „§§ 117 bis 119“ wird zu diesem Zweck der Buchstabe „a“ angefügt.

Zu Nummer 8 (§ 127 Abs. 4 – neu – StPO-E)

§ 127 Abs. 4 StPO-E stellt klar, dass die Bestimmungen über die Informations-, Belehrungs- und Benachrichtigungspflichten in den §§ 114a bis 114c StPO für die vorläufige Festnahme von Beschuldigten durch Staatsanwaltschaft oder Polizeibeamte entsprechend gelten. Damit wird vor allem den Forderungen des CPT entsprochen. Auf die Ausführungen in der Begründung zu den §§ 114a bis 114c StPO-E (Artikel 1 Nr. 2) wird Bezug genommen.

Zu Nummer 9 (§ 127b Abs. 1 Satz 2 – neu – StPO-E)

Hier gilt Entsprechendes wie zu Nummer 8. Die Bestimmungen der §§ 114a bis 114c StPO gelten auch für die vorläufige Festnahme nach § 127b Abs. 1 StPO entsprechend.

Zu Nummer 10 (§ 147 Abs. 2, 7 StPO-E)

Die Neufassung von § 147 Abs. 2 StPO-E dient vor allem der Umsetzung einer ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (Urteil zum Individualbeschwerdeverfahren Nr. 11364/03, Mooren ./ Deutschland, vom 13. Dezember 2007, Rn. 92 ff. (noch nicht rechtskräftig); Urteil zum Individualbeschwerdeverfahren Nr. 24479/94, Lietzow ./ Deutschland, vom 13. Februar 2001, Rn. 47; Urteil zum Individualbeschwerdeverfahren Nr. 23541/94, Garcia Alva ./ Deutschland, vom 13. Februar 2001, Rn. 42). Der Gerichtshof hat in den zitierten Entscheidungen einen Verstoß gegen Artikel 5 Abs. 4 EMRK darin gesehen, dass keine hinreichende Akteneinsicht gewährt wurde. Nach dieser Rechtsprechung hat der inhaftierte Beschuldigte zumindest einen Anspruch darauf, dass ihm bzw. seinem Verteidiger diejenigen Informationen zugänglich gemacht werden, die für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung wesentlich sind. Dieser Anspruch

wird aus dem in Artikel 6 EMRK verankerten Recht auf ein kontradiktorisches Verfahren abgeleitet, das auch in dem Verfahren nach Artikel 5 Abs. 4 EMRK (richterliche Haftkontrolle) gewährleistet sein muss und Ausfluss des Prinzips der Waffengleichheit zwischen der Staatsanwaltschaft und der Person, der die Freiheit entzogen wird, ist.

Der neue Satz 2 trägt dieser Rechtsprechung Rechnung. Auf welche Weise die erforderlichen Informationen erteilt werden, bleibt dem Einzelfall überlassen. Allerdings ist zu beachten, dass Informationsvermittlungen, die Sachverhalte lediglich nach dem Verständnis der Ermittlungsbehörden schildern, nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte nicht ausreichend sind, da es den Betroffenen dann faktisch unmöglich ist, die Zuverlässigkeit dieser Schilderungen wirksam anzufechten. Zu betonen ist auch, dass das Gericht bei seiner Entscheidung über die Haftanordnung bzw. über deren Rechtmäßigkeit nicht solche Teile der Akten zur Grundlage seiner Entscheidung machen darf, die dem Verteidiger zuvor vorenthalten worden sind.

§ 147 Abs. 2 Satz 1 StPO-E wurde sprachlich überarbeitet. Zugleich erweitert die nunmehr gewählte Formulierung die Möglichkeit zur Versagung der Akteneinsicht dahingehend, dass sich die Gefährdung des Untersuchungszwecks auch aus einem anderen Strafverfahren ergeben kann. Damit wird etwa der Fall eines zugleich gegen denselben oder andere (noch unbekannt) Täter laufenden weiteren Strafverfahrens erfasst, in dem sich die Ermittlungen noch in einem früheren Stadium befinden. Die Gewährung von Akteneinsicht könnte dann unerwünschte Rückschlüsse auf Ermittlungsansätze in diesem weiteren Verfahren zulassen und unter Umständen zu Verdunkelungshandlungen führen. In einer solchen Konstellation wird allerdings regelmäßig die Möglichkeit, zumindest teilweise Akteneinsicht zu gewähren, besonders sorgfältig zu prüfen sein. § 147 Abs. 7 Satz 1, § 406e Abs. 2 und § 477 Abs. 2 Satz 1 StPO werden aus dem gleichen Grund entsprechend gefasst.

§ 147 Abs. 7 Satz 2 StPO-E überträgt die in Absatz 2 Satz 2 aufgenommene Regelung auch auf den sich selbst verteidigenden Beschuldigten.

§ 147 Abs. 7 Satz 1 StPO-E räumt dem sich selbst verteidigenden Beschuldigten nunmehr einen Anspruch auf Überlassung von Auskünften und Abschriften aus den Akten auf seinen Antrag hin ein, wenn er sich ansonsten nicht angemessen verteidigen könnte, allerdings nur – wie bisher – soweit dadurch der Untersuchungszweck nicht gefährdet werden kann bzw. überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter nicht entgegenstehen.

Auch damit wird der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte Rechnung getragen, nach der sich selbst verteidigenden Beschuldigten Abschriften aus den Akten zu stellen sind, wenn sie sich ohne Aktenkenntnis nicht angemessen verteidigen können (vgl. EGMR, NStZ 1998, 429; ebenso Laufhütte, in: Karlsruher Kommentar, § 147 Rn. 2). Ein generelles Akteneinsichtsrecht des Beschuldigten selbst ist in Anbetracht der Missbrauchsmöglichkeiten dagegen nach wie vor abzulehnen. In schwierigen Fällen wird sich allerdings häufig die Bestellung eines Verteidigers nach § 140 Abs. 2 StPO aufdrängen (Laufhütte a. a. O.).

Zu Nummer 11 (§ 148 Abs. 2 StPO-E)

Mit der neuen Fassung des § 148 Abs. 2 StPO wird der bisherige § 122 Abs. 2 StVollzG in die Strafprozessordnung integriert. § 148 Abs. 2 StPO in seiner derzeitigen Fassung ist unmittelbar nur auf Beschuldigte anzuwenden, gegen die Untersuchungshaft vollstreckt wird. § 122 Abs. 2 StVollzG bestimmt daher die entsprechende Anwendung der Vorschrift auch für den Fall der Unterbrechung der Untersuchungshaft zum Zwecke der Strafvollstreckung. Mit der Novellierung des § 148 Abs. 2 StPO wird nunmehr eine Regelung geschaffen, die unabhängig davon gilt, welche Haftform gegen den einer Straftat nach § 129a StGB verdächtigen Beschuldigten vollstreckt wird. Sie ergänzt § 119 Abs. 6 StPO-E, der § 122 Abs. 1 StVollzG übernimmt (siehe dazu die Begründung zu § 119 StPO-E). Der bisherige § 148 Abs. 2 Satz 2 StPO kann entfallen, da die nun gewählte, umfassende Formulierung alle Fälle des Verkehrs zwischen Verteidiger und Beschuldigten erfasst, also auch solche des Verkehrs in anderen gesetzlich geordneten Verfahren. Mit der Neuregelung wird zudem im Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip und das Gewicht des mit ihrer Anwendung verbundenen Eingriffs ein genereller Richtervorbehalt eingeführt.

Der Bund verfügt auch nach der Föderalismusreform in Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG über den Kompetenztitel für den in § 148 Abs. 2 StPO-E geregelten Bereich. Die Frage der Überwachung des Verkehrs eines inhaftierten Beschuldigten mit seinem Verteidiger aufgrund des Verdachts einer Straftat nach § 129a StGB betrifft das gerichtliche Verfahren bzw. das Untersuchungshaftrecht und nicht den Straf- oder Untersuchungshaftvollzug. Geht es dagegen darum, einen rechtskräftig nach § 129a StGB Verurteilten ausschließlich aufgrund dieser Verurteilung zu überwachen (siehe bislang § 29 Abs. 1 Satz 2 StVollzG), sind die Länder aufgrund des ihnen zugewiesenen Kompetenztitels „Strafvollzug“ nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG künftig zur Gesetzgebung befugt. Dieser Fall wird daher von § 148 Abs. 2 StPO auch weiterhin nicht geregelt.

Zu Satz 1

§ 148 Abs. 2 Satz 1 StPO-E sieht nunmehr generell eine gerichtliche Anordnung als Voraussetzung der Überwachung vor. Der Wortlaut des bisherigen Gesetzestextes enthielt dagegen keinen Richtervorbehalt. Allerdings hat der Bundesgerichtshof (BGHSt 36, 205) entschieden, dass entgegen diesem Wortlaut eine richterliche Anordnung in jenen Fällen erforderlich sei, in denen gegen den in anderer Sache inhaftierten Beschuldigten wegen des Verdachts einer Straftat nach § 129a StGB (ggf. in Verbindung mit § 129b Abs. 1 StGB) noch kein (neuer) Haftbefehl ergangen ist. Aus rechtsstaatlicher Sicht erscheint es geboten, die nach § 148 Abs. 2 StPO statthafter Überwachungsmaßnahmen grundsätzlich unter Richtervorbehalt zu stellen, also auch für den Fall, dass bereits ein auf § 129a StGB gestützter Haftbefehl erlassen worden ist. Ein ungehinderter Verkehr zwischen Verteidiger und Beschuldigten ist wesentliche Voraussetzung für eine effektive Verteidigung. Die nach § 148 Abs. 2 StPO mögliche Überwachung stellt einen erheblichen Eingriff in Rechte der Verteidigung dar und sollte daher ausschließlich auf der Grundlage richterlicher Prüfung und Entscheidung erfolgen. Allerdings wird in der Mehrzahl der

Fälle eine Überwachung geboten sein. Das Gericht soll aber die Besonderheiten des Einzelfalls berücksichtigen können. Es sind nämlich Konstellationen vorstellbar, in denen eine Überwachung nach § 148 Abs. 2 StPO nicht erforderlich ist, weil der Beschuldigte etwa mit den Ermittlungsbehörden kooperiert oder seine Betätigung für die terroristische Vereinigung aufgegeben hat. Deshalb lässt die gewählte Formulierung Ausnahmen von der Überwachungsanordnung zu („soll“). Weiterhin macht der Entwurf die Anordnung ausdrücklich von einem dringenden Tatverdacht abhängig. Damit wird eine entsprechende höchstrichterliche Rechtsprechung im Gesetzestext aufgegriffen (BGH a. a. O.; vgl. auch Laufhütte, in: Karlsruhe Kommentar zur StPO, 5. Auflage, § 148 Rn. 11 m. w. N.). Der Inhalt der von dem Gericht zu treffenden Anordnung entspricht den schon bisher in § 148 Abs. 2 Satz 1 StPO vorgesehenen Rechtsfolgen. Mit dem Begriff „Gericht“ wird auf § 126 StPO-E Bezug genommen (siehe auch zu Satz 2).

Zu Satz 2

§ 148 Abs. 2 Satz 2 StPO-E ergänzt die in Satz 1 erfolgte Bezugnahme auf „das Gericht“ für die Fälle, in denen in dem neuen Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat nach § 129a StGB noch kein Haftbefehl ergangen ist. Diese Ergänzung ist notwendig, weil in § 126 StPO die Zuständigkeit gerade dem Gericht zugewiesen wird, das den Haftbefehl erlassen hat.

Zu Satz 3

§ 148 Abs. 2 Satz 3 StPO-E entspricht der bisherigen Regelung. Wegen des Wegfalls des bisherigen Satzes 2 entfällt allerdings die Bezugnahme auf diesen. Zudem ist die Bestimmung sprachlich angepasst worden.

Die Bestimmungen über die Kontaktsperre (§§ 31 bis 38a EGGVG) bleiben von § 148 StPO unberührt.

Zu Nummer 12 (§ 162 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 – neu – StPO-E)

Mit der Änderung von § 162 Abs. 1 Satz 1 StPO und dem neu geschaffenen § 162 Abs. 3 StPO-E wird höchstrichterliche Rechtsprechung umgesetzt, nach der – abweichend von dem Wortlaut von § 162 StPO – die Zuständigkeit des Ermittlungsrichters mit der Anklageerhebung endet und Ermittlungshandlungen durch das jeweils mit der Sache befasste Gericht anzuordnen sind (BGHSt 27, 253; Meyer-Goßner, StPO, 51. Auflage, § 162, Rn. 16 m. w. N.). Während des Revisionsverfahrens bleibt die Zuständigkeit des letzten Tatsachengerichts bestehen (vgl. die Ausführungen zu § 126 Abs. 2 Satz 2 StPO-E, Artikel 1 Nr. 6). Nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens lebt die Zuständigkeit des Ermittlungsrichters wieder auf. Wird ein Wiederaufnahmeantrag gestellt, geht die Entscheidungskompetenz auf das für das Wiederaufnahmeverfahren zuständige Gericht über.

Zu Nummer 13 (§ 163c Abs. 1 Satz 3 – neu –, Abs. 2 StPO-E)

Durch den neu aufgenommenen Verweis in § 163c Abs. 1 Satz 3 StPO-E wird klargestellt, dass die Mitteilungs-, Belehrungs- und Benachrichtigungspflichten in den §§ 114a bis 114c StPO-E auch für den Fall des Festhaltens von Beschuldigten durch die Polizei zum Zwecke der Identitätsfeststel-

lung (entsprechend) gelten. Damit wird wiederum vor allem den Forderungen des CPT genügt (vgl. im Einzelnen die Ausführungen in Teil A Abschnitt II Nr. 1 und zu den §§ 114a bis 114c StPO-E, Artikel 1 Nr. 2). § 163c Abs. 2 StPO kann entfallen, weil die Benachrichtigungspflichten bzw. -rechte sich künftig über den Verweis aus § 114c StPO-E ergeben.

Die in Bezug genommenen Vorschriften sind „entsprechend“ anzuwenden, d. h. dass sie in ihrer Anwendung ggf. zu modifizieren sind. So kann einer festgehaltenen tatunverdächtigen Person (§ 163b Abs. 2 StPO) naturgemäß keine gegen sie erhobene Beschuldigung (§ 114a StPO-E) eröffnet werden.

Zu den Nummern 14 und 16 (§ 275a Abs. 5 Satz 4 und § 453c Abs. 2 Satz 2 StPO-E)

In § 275a Abs. 5 Satz 4 und in § 453c Abs. 2 Satz 2 StPO ist als Konsequenz des vorliegenden Entwurfs die Verweisung auf die Vorschriften über die Untersuchungshaft anzupassen.

Zu den Nummern 15 und 17 (§ 406e Abs. 2 Satz 2 und § 477 Abs. 2 Satz 1 StPO-E)

Hier gelten die Ausführungen zu § 147 Abs. 2 StPO-E (Nummer 10) entsprechend.

Zu Artikel 2 (Änderung des Strafvollzugsgesetzes)

Zu den Nummern 1 und 2 (Inhaltsübersicht, § 122 StVollzG-E)

§ 122 StVollzG ist aufzuheben. Der Regelungsgehalt des Absatzes 1 findet sich zukünftig in § 119 Abs. 6 StPO-E. Der bisherige Absatz 2 wird in § 148 Abs. 2 StPO-E (in Verbindung mit § 119 Abs. 4 Satz 1 StPO-E) integriert.

Zu den Nummern 3 und 4 (§ 167 Satz 1, § 171 StVollzG-E)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der Aufhebung von § 122 StVollzG in Artikel 2 Nr. 2.

Zu Nummer 5 (§ 178 StVollzG-E)

§ 178 Abs. 2 StVollzG ist aufzuheben. Die Durchführung des Vollzuges der Untersuchungshaft wird als Folge der Föderalismusreform künftig in Landesgesetzen geregelt. Hinsichtlich des Vollzuges der einstweiligen Unterbringung macht der Bund – wie ausgeführt (Begründung zu Artikel 1 Nr. 7) – von seiner möglicherweise fortbestehenden konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch und überlässt auch diesen Bereich den Ländern zur Regelung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 72b – neu – JGG-E)

Die bisherige Regelung des § 93 Abs. 3 JGG wird aus systematischen Gründen als neuer § 72b JGG-E bei den Verfahrensvorschriften eingestellt, die die Untersuchungshaft betreffen (Zweiter Teil Zweites Hauptstück Dritter Abschnitt Siebenter Unterabschnitt §§ 72, 72a JGG). Eine inhaltliche Veränderung ist damit nicht verbunden. Allerdings wird in § 72b JGG-E der Bewährungshelfer nicht mehr aufgeführt, da dieser bereits im allgemeinen Strafverfahrensrecht (§ 119

Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StPO-E) und damit über § 2 JGG berücksichtigt wird.

Für den Regelungsgegenstand verfügt der Bund weiterhin über die Gesetzgebungszuständigkeit des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 1 GG („gerichtliches Verfahren“). Die Vorschrift dient der ordnungsgemäßen Durchführung des Jugendstrafverfahrens und fällt unter den Kompetenztitel des gerichtlichen Verfahrens.

Zu Nummer 2 (§ 83 Abs. 1 JGG-E)

Die Änderung des § 83 Abs. 1 JGG ist eine Folge der Verschiebung der Regelung des bisherigen § 91 Abs. 2 JGG in § 89b Abs. 2 JGG-E.

Zu Nummer 3 (§§ 89b – neu –, 89c –neu –JGG-E)

Aus systematischen Gründen wird die durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2894) sprachlich neugefasste Regelung zur Ausnahme vom Jugendstrafvollzug (§ 91 JGG) ohne inhaltliche Veränderung als neuer § 89b JGG-E bei den Vorschriften über die Vollstreckung der Jugendstrafe (Zweiter Teil Drittes Hauptstück Erster Abschnitt Dritter Unterabschnitt) eingestellt.

Auch hierfür folgt die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG, da von der Regelung allein Fragen der Art der Vollstreckung einer Jugendstrafe betroffen sind (vgl. Bundestagsdrucksache 16/6293, S. 8).

§ 89c JGG-E greift Regelungsgegenstände des bisherigen § 93 Abs. 1 und 2 JGG sowie des bisherigen § 110 Abs. 2 JGG auf, soweit sich diese Vorschriften nicht auf Bereiche beziehen, für die nach der Föderalismusreform die Länder die Gesetzgebungskompetenz haben. Dabei schließt die Regelung zugleich eine Lücke.

Nach dem bisher geltenden § 93 Abs. 1 JGG wird an Jugendlichen die Untersuchungshaft nach Möglichkeit in einer besonderen Anstalt oder wenigstens in einer besonderen Abteilung der Haftanstalt oder in einer Jugendarrestanstalt vollzogen. Entsprechendes gilt bisher nach § 110 Abs. 2 Satz 1 JGG für die zur Tatzeit Heranwachsenden, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und fakultativ gemäß § 110 Abs. 2 Satz 2 JGG bei zur Tatzeit Heranwachsenden, die 21 aber noch nicht 24 Jahre alt sind. Die genannten Vorschriften sind vor dem Hintergrund des § 17 Abs. 1 JGG und des § 91 JGG (§ 89b JGG-E) zu sehen. Sie berücksichtigen schon beim Vollzug der Untersuchungshaft den Umstand, dass Jugendstrafe an unter 18-Jährigen stets und an 18- bis 24-Jährigen regelmäßig in einer für ihren Vollzug vorgesehenen Einrichtung und nach den Vorschriften für den Jugendstrafvollzug zu vollziehen ist (vgl. Bundestagsdrucksache 11/5829, S. 39). Obwohl es gerade bei den zur Tatzeit Jugendlichen, die 18 aber noch nicht 21 bzw. 24 Jahre alt sind, zur Vorbereitung auf den Vollzug einer sich abzeichnenden Jugendstrafe geboten wäre, beim Vollzug der Untersuchungshaft wie bei den zur Tatzeit Heranwachsenden zu verfahren, fehlt bisher eine ausdrückliche Regelung. Dies ist nicht sachgerecht, weshalb der Entwurf vorschlägt, die bisher für zur Tatzeit Heranwachsende geltende Regelung ausdrücklich bereits bei den für Jugendliche geltenden Vorschriften vorzusehen. Dabei beinhaltet der Entwurf für 21- bis 24-Jährige insgesamt eine Kann-Regelung. Der Voll-

zug an den unter 21-Jährigen hat dagegen zwingend nach den Vorschriften des Jugenduntersuchungshaftvollzuges und nach Möglichkeit auch in einer für ihren Vollzug vorgesehenen Einrichtung zu erfolgen. Letzteres ist dem Umstand geschuldet, dass es vor allem kleineren Ländern faktisch nicht immer möglich sein wird, die betroffenen Beschuldigten in einer Einrichtung für junge Gefangene unterzubringen. Ihre Unterbringung in einer anderen Anstalt kann aber auch unabhängig von diesem Gesichtspunkt ausnahmsweise geboten sein, z. B. aufgrund ihrer geringen Anzahl (etwa hinsichtlich der wenigen weiblichen jungen Untersuchungshäftlinge) oder aus vollzuglichen (Tätertrennung) bzw. „behandlerischen“ Gründen (bestimmte Bildungsmaßnahme in einer Erwachsenenanstalt).

Für die Bestimmung verfügt der Bund über die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG. Die Regelung bezieht sich nicht auf das allein von den Ländern zu regelnde „Wie“, d. h. die konkrete Ausgestaltung des Vollzugs der Untersuchungshaft, sondern auf die übergeordnete Art des Vollzugs der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen im Hinblick auf die gebotene jugendgemäße Ausgestaltung des Strafverfahrens.

Zu Nummer 4 (§§ 91, 93 JGG-E)

Die §§ 91, 93 JGG werden aufgehoben.

Die Regelung des § 91 JGG findet sich künftig in § 89b JGG-E (vgl. die Ausführungen zu Nummer 3). Die Regelungsgegenstände des § 93 Abs. 1 und 2 JGG, die nicht die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder berühren, werden in § 89c JGG-E aufgegriffen (vgl. die Ausführungen zu Nummer 3). Der Inhalt des § 93 Abs. 3 JGG wird in § 72b StPO-E übernommen (vgl. die Ausführungen zu Nummer 1).

Zu Nummer 5 (§ 92 Abs. 6 Satz 1 JGG-E)

Die Änderung des § 92 Abs. 6 Satz 1 JGG ist eine Folge der Verschiebung der Regelung des bisherigen § 91 Abs. 1 JGG in § 89b Abs. 1 JGG-E.

Zu Nummer 6 (§ 109 Abs. 1 Satz 1 JGG-E)

Bisher findet § 72a JGG auf zur Tatzeit Heranwachsende nicht ausdrücklich Anwendung (vgl. § 109 Abs. 1 Satz 1 JGG). Jedoch ist es auch bei diesen geboten, dass die Jugendgerichtshilfe unverzüglich vom Erlass und von der Vollstreckung eines Haftbefehls unterrichtet wird (vgl. Eisenberg, JGG, 12. Auflage, § 72a Rn. 2; Ostendorf, JGG, 7. Auflage, § 72a Rn. 1; Diemer/Schoreit/Sonnen, JGG, 5. Auflage, § 72a Rn. 2). Dass § 71 f. JGG keine Anwendung finden, ist unbeachtlich. Denn der Bericht der Jugendgerichtshilfe gemäß § 38 Abs. 2 Satz 3, § 107 JGG, aus dem sich gleichwohl Alternativen zur Untersuchungshaft ergeben können, kann insbesondere für die Prüfung von Relevanz sein, ob eine Aussetzung des Vollzugs eines Haftbefehls gemäß § 116 StPO in Betracht kommt. Damit die Jugendgerichtshilfe auch in Haftsachen, die zur Tatzeit Heranwachsende betreffen, beschleunigt berichten kann, muss sichergestellt sein, dass sie auch frühzeitig informiert wird. Deshalb wird § 72a JGG ausdrücklich in § 109 Abs. 1 Satz 1 JGG aufgenommen.

Die weitere Ergänzung des § 109 Abs. 1 Satz 1 JGG ist eine Folge der Verschiebung der Regelung des bisherigen § 93

Abs. 3 JGG in § 72b JGG-E (vgl. die Ausführungen zu Nummer 1) und ersetzt den bisherigen Verweis in § 110 Abs. 2 Satz 1 JGG.

Zu Nummer 7 (§ 110 Abs. 2 JGG-E)

Die Neufassung des § 110 Abs. 2 JGG ist einerseits Folge der Verschiebung des § 93 Abs. 3 JGG in § 72b JGG-E (vgl. die Ausführungen zu den Nummern 1 und 6) und andererseits Folge des neu eingefügten § 89c JGG-E (vgl. die Ausführungen zu Nummer 2).

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen)

Die Regelung des Vollzugs der vorläufigen Auslieferungshaft, der Auslieferungshaft und der Haft aufgrund einer Anordnung des Richters beim Amtsgericht erfolgt derzeit durch § 27 Abs. 1 IRG im Wege eines Verweises auf die den Vollzug der Untersuchungshaft regelnden Vorschriften der Strafprozessordnung (d. h. § 119 StPO) und des Jugendgerichtsgesetzes. Durch die Föderalismusreform ist die bisherige Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Recht des Untersuchungshaftvollzugs auf die Länder übergegangen. Da der Untersuchungshaftvollzug (abgesehen von dem gerichtlichen Verfahren) folglich zukünftig in verschiedenen Landesgesetzen geregelt sein wird, nimmt § 27 Abs. 1 IRG-E nunmehr für den Vollzug der vorläufigen Auslieferungshaft, der Auslieferungshaft und der Haft aufgrund einer Anordnung des Richters beim Amtsgericht allgemein die Vorschriften über den Vollzug der Untersuchungshaft in Bezug. Zu diesen Vorschriften gehört neben den Landesvollzugsgesetzen auch § 119a StPO-E, so dass gegen vollzugliche Entscheidungen oder Maßnahmen auch im Rahmen der Auslieferungshaft etc. gerichtliche Entscheidung beantragt werden kann.

Da die Föderalismusreform die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das gerichtliche Verfahren unberührt gelassen hat, wird allerdings die bisher in § 119 Abs. 3 Alternative 1 StPO geregelte Anordnung von Beschränkungen, die dem Beschuldigten aus Zwecken der Untersuchungshaft auferlegt werden (und die somit nicht aus vollzuglichen Gründen ergehen), auch zukünftig in der Strafprozessordnung erfolgen (in § 119 StPO-E). Insbesondere dann, wenn sich das Ersuchen des die Auslieferung begehrenden Staates auf einen dort bestehenden Untersuchungshaftbefehl stützt, kann die Anordnung der vorgenannten Beschränkungen auch bei einem Auslieferungshaftbefehl erforderlich sein (so kann z. B. dann, wenn sich aus dem Haftbefehl eine Verdunkelungsgefahr ergibt, die Kommunikation des Beschuldigten zu überwachen sein). Aber auch im Fall einer dem Auslieferungersuchen zugrunde liegenden rechtskräftigen Verurteilung kann sich die Anordnung von Beschränkungen als notwendig erweisen (vgl. die in § 15 IRG genannten Haftgründe). Deshalb bestimmt § 27 Abs. 1 IRG-E auch die entsprechende Geltung der diese Anordnungen regelnden Vorschrift der Strafprozessordnung (d. h. nunmehr § 119 StPO-E).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen in § 27 Abs. 1 IRG ergibt sich aus Artikel 73 Abs. 1 Nr. 1 GG („auswärtige Angelegenheiten“).

Zu Artikel 5 (Änderung des Überstellungsausführungsgesetzes)

Die Regelung des Vollzugs der Haft aufgrund einer Anordnung nach § 5 des Überstellungsausführungsgesetzes (ÜAG) erfolgt derzeit durch § 12 Abs. 1 ÜAG im Wege eines Verweises auf die den Vollzug der Untersuchungshaft regelnden Vorschriften der Strafprozessordnung (d. h. § 119 StPO) und des Jugendgerichtsgesetzes. Durch die Föderalismusreform ist die bisherige Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Recht des Untersuchungshaftvollzugs auf die Länder übergegangen. Da der Untersuchungshaftvollzug (ausgenommen das gerichtliche Verfahren) folglich zukünftig in verschiedenen Landesgesetzen geregelt sein wird, verweist § 12 Abs. 1 ÜAG-E nunmehr für den Vollzug der Haft aufgrund einer Anordnung nach § 5 ÜAG allgemein auf die für den Untersuchungshaftvollzug geltenden Vorschriften. Zu diesen Vorschriften gehört auch § 119a StPO-E.

§ 12 Abs. 3 ÜAG knüpft derzeit an die Regelung des bisherigen § 119 Abs. 6 StPO an, wonach Beschränkungen grundsätzlich vom Richter anzuordnen sind. Nach den Landesgesetzen über den Vollzug von Untersuchungshaft werden vollzugliche Maßnahmen dagegen künftig von der jeweiligen Anstalt anzuordnen sein. Es besteht kein sachlicher Grund zu einer abweichenden Regelung im Bereich des ÜAG, das rechtskräftig verurteilte Straftäter betrifft. § 12 Abs. 3 ÜAG ist daher aufzuheben. Verurteilte im Sinne des ÜAG können bei vollzuglichen Entscheidungen oder Maßnahmen nach den künftigen Landesgesetzen über den Untersuchungshaftvollzug wie Untersuchungsgefängene gerichtliche Entscheidung gemäß § 119a StPO-E beantragen.

Auch insoweit ergibt sich die Kompetenz des Bundes für die vorgesehenen Änderungen aus Artikel 73 Abs. 1 Nr. 1 GG („auswärtige Angelegenheiten“).

Zu Artikel 6 (Folgeänderungen)

Zu Absatz 1 (Änderung von § 117b Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung)

§ 117b Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung ist lediglich an § 147 Abs. 2 StPO-E anzupassen. § 147 Abs. 2 Satz 2 StPO-E hat ausschließlich die Funktion, inhaftierten Beschuldigten die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Haft zu ermöglichen. Eine Übertragung dieses Gedankens auf ein berufsgerichtliches Verfahren ist weder möglich noch geboten. Die Bezugnahme auf § 147 Abs. 2 StPO ist deshalb – zur Klarstellung – auf Satz 1 zu beschränken.

Zu Absatz 2 (Änderung von § 101 Satz 2 der Patenanwaltsordnung)

Hier gilt Gleiches wie für die Bundesrechtsanwaltsordnung (vgl. die Begründung zu Absatz 1).

Zu Absatz 3 (Änderung von § 108 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes)

Hier gilt Gleiches wie für die Bundesrechtsanwaltsordnung (vgl. die Begründung zu Absatz 1).

Zu Absatz 4 (Änderung von § 82b Abs. 1 Satz 2 der Wirtschaftsprüferordnung)

Hier gilt Gleiches wie für die Bundesrechtsanwaltsordnung (vgl. die Begründung zu Absatz 1).

Zu Absatz 5 (Änderung von § 148 Abs. 3 Halbsatz 1 des Bundesberggesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 162 StPO-E. Nach dessen Absatz 3 wird künftig auch die gerichtliche Zuständigkeit für Ermittlungshandlungen nach Anklageerhebung ausdrücklich in der Strafprozessordnung geregelt. Der Verweis in § 148 Abs. 3 Halbsatz 1 des Bundesberggesetzes ist entsprechend anzupassen.

Zu Absatz 6 (Änderung von Artikel 4 Halbsatz 1 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 22. Januar 1965 zur Verhütung von Rundfunksendungen, die von Sendestellen außerhalb der staatlichen Hoheitsgebiete gesendet werden)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Durch den vorliegenden Entwurf wird § 162 StPO um einen Absatz 3 erweitert, der die gerichtliche Zuständigkeit für Ermittlungshandlungen nach Anklageerhebung ausdrücklich bestimmt. Artikel 4 Halbsatz 1 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 22. Januar 1965 zur Verhütung von Rundfunksendungen, die von Sendestellen außerhalb der staatlichen Hoheitsgebiete gesendet werden, ist entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 7 (Einschränkung von Grundrechten)

Mit der Vorschrift wird dem Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG entsprochen.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Eine Übergangsvorschrift ist nicht erforderlich. Die meisten Länder haben zugesagt, ihre Untersuchungshaftvollzugsgesetze ebenfalls zum 1. Januar 2010 in Kraft zu setzen.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Gesetzentwurf auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Gesetz werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft, die Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger eingeführt, geändert oder aufgehoben. Es entstehen keine neuen Bürokratiekosten für Wirtschaft, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages daher keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 853. Sitzung am 19. Dezember 2008 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 114a Satz 2 StPO-E)

In Artikel 1 Nr. 2 § 114a Satz 2 ist nach den Wörtern „ist ihm“ das Wort „unverzüglich“ einzufügen.

Begründung

§ 114a Satz 2 StPO-E sieht für den Fall, dass bei der Verhaftung die Aushändigung einer Abschrift und einer etwaigen Übersetzung nicht möglich ist, vor, dass dem Beschuldigten in einer für ihn verständlichen Sprache mitzuteilen ist, welches die Gründe für die Verhaftung sind und welche Beschuldigungen gegen ihn erhoben werden.

Häufig wird diese Mitteilung in einer dem Beschuldigten verständlichen Sprache erst nach Hinzuziehen eines Dolmetschers möglich sein. Durch die Einfügung des Wortes „unverzüglich“ wird klargestellt, dass die Mitteilung ohne schuldhaftes Zögern erfolgen muss und damit vor der Mitteilung noch unaufschiebbare Maßnahmen veranlasst werden können und insbesondere ein Dolmetscher beigezogen werden kann.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 114b Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 StPO-E)

Artikel 1 Nr. 2 § 114b Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

„5. das Recht hat, einem Arzt vorgestellt zu werden und“.

Begründung

Der Entwurf geht davon aus, dass die Gestattung der freien Arztwahl – zurückgehend auf eine Forderung des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) – notwendig sei, um den Beschuldigten vor Polizeiwillkür zu beschützen.

Diese Auffassung ist fernliegend. Die von Polizei und Justiz selbst beschäftigten oder hinzugezogenen Ärztinnen und Ärzte sind ebenfalls nach ihrem Standesrecht verpflichtet, Festgenommene nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu untersuchen und zu versorgen. Dies schließt nicht aus, dass in besonderen Fallkonstellationen auch der vom Beschuldigten gewählte Arzt (im Regelfall zur Konsultation in der Anstalt) hinzugezogen wird.

Die uneingeschränkte Gestattung der freien Arztwahl ließe hingegen Missbrauch und Verzögerungen besorgen. Sie ist auch in der Gesellschaft nicht immer möglich (z. B. bei der Bundeswehr). Schließlich könnte die vorgeschlagene Regelung auch den Eindruck erwecken, der Staat habe für die freie Arztkonsultation aufzukommen. Zwar wird in der Begründung des Gesetzentwurfs das Gegenteil behauptet. Der Gesetzeswortlaut lässt aber eine andere Interpretation durch die Gerichte zu.

Forderungen des CPT sind grundsätzlich von besonderem Gewicht. Sie sind allerdings nicht verbindlich und müssen im Licht der verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Wirklichkeit in der Bundesrepublik Deutschland auf ihre Sinnhaftigkeit im Einzelfall überprüft werden.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 114b Abs. 2 Satz 2 StPO-E)

In Artikel 1 Nr. 2 § 114b Abs. 2 Satz 2 ist vor dem Wort „Hinzuziehung“ das Wort „unentgeltliche“ einzufügen.

Begründung

Zwar wird in der Begründung des Gesetzentwurfs zutreffend ausgeführt, dass die Belehrungen nach § 114b Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 StPO-E über das Recht des Beschuldigten, jederzeit einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu konsultieren, und auf Zugang zu einem Arzt seiner Wahl keine Kostenübernahmepflicht des Staates zu begründen vermögen. Ebenfalls zutreffend weist die Entwurfsbegründung darauf hin, dass die bei Bedarf auf Verlangen des Beschuldigten erfolgende Hinzuziehung eines Dolmetschers, worüber er nach § 114b Abs. 2 Satz 2 StPO-E ebenfalls zu belehren ist, unentgeltlich erfolgt. Beide Kostengesichtspunkte spiegeln sich jedoch im Wortlaut des Regelungsvorschlags zu § 114b StPO-E nicht wider. Aus Klarstellungsgründen und zur Vermeidung von Fehlinterpretationen des Gesetzes sollte die Unentgeltlichkeit der Hinzuziehung eines Dolmetschers im Gesetzeswortlaut ausdrücklich angeführt werden. Hierdurch würde zugleich im Gegenschluss deutlich, dass die Konsultation eines Verteidigers und die Untersuchung durch einen Arzt der Wahl nicht unentgeltlich für den Beschuldigten erfolgen.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 116b Satz 2 StPO-E)

In Artikel 1 Nr. 4 § 116b Satz 2 sind nach den Wörtern „Zweck der Untersuchungshaft“ die Wörter „oder der anderen freiheitsentziehenden Maßnahme“ einzufügen.

Begründung

Der Entwurf geht davon aus, dass ein Vorrang der Vollstreckung der Untersuchungshaft vor anderen freiheitsentziehenden Maßnahmen nur dann angeordnet werden kann, wenn der Zweck der Untersuchungshaft dies erfordert.

Bei der Vielzahl der in Betracht kommenden anderen freiheitsentziehenden Maßnahmen ist jedoch nicht auszuschließen, dass die Vollstreckung der anderen Maßnahme einen Vorrang der Vollstreckung der Untersuchungshaft erfordert. Auch in diesen Fällen sollte eine abweichende Entscheidung des Gerichts möglich sein.

So wird z. B. der Zweck der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus häufig gefährdet, wenn gegen den Betroffenen in einem weiteren Verfahren Untersuchungshaft angeordnet ist und er von einem Vollzug

der Untersuchungshaft oder Strafhaft im Anschluss an die Unterbringung ausgeht. Um derartige Probleme zu vermeiden, sieht bereits § 67 Abs. 2 Satz 1 StGB vor, dass das Gericht bestimmen kann, dass die Freiheitsstrafe ganz oder teilweise vor der Unterbringung zu vollziehen ist, wenn der Zweck der Maßregel dadurch leichter erreicht wird.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 5** (§ 119 Abs. 2 Satz 2, 3 – neu –, 4 – neu –, 5 – neu – StPO-E)

Artikel 1 Nr. 5 § 119 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Das Gericht soll die Ausführung der Anordnungen bis zur Erhebung der öffentlichen Klage widerrufen auf die Staatsanwaltschaft übertragen.“

b) Nach Satz 2 sind folgende Sätze einzufügen:

„Nach Erhebung der öffentlichen Klage ist das Gericht für die Ausführung zuständig. Es kann im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft die Ausführung der Anordnungen auf diese übertragen. Bei der Ausführung der Anordnungen können sich die Staatsanwaltschaft und das Gericht der Hilfe der Vollzugsanstalt, die Staatsanwaltschaft auch der ihrer Ermittlungspersonen bedienen.“

Begründung

Nach dem Gesetzentwurf kann das Gericht die Ausführung der Anordnungen widerrufen auf die Staatsanwaltschaft übertragen. Diese bleibt solange für die auf sie übertragene Ausführung der Überwachungsanordnungen zuständig, bis das Gericht die Übertragung widerruft. Damit würde – entgegen der bisherigen, bewährten Praxis – die Zuständigkeit mit der Erhebung der Anklage nicht mehr von Gesetzes wegen auf das Gericht übergehen.

Diese Regelung ist abzulehnen. Bis zur Anklageerhebung sollte das Gericht regelhaft die Ausführung auf die Staatsanwaltschaft als Herrin des Ermittlungsverfahrens übertragen. Mit Erhebung der Anklage aber geht die Verfahrensherrschaft von der Staatsanwaltschaft auf das erkennende Gericht über, das im Regelfall ab diesem Zeitpunkt über größere Sachnähe verfügt und daher die angeordneten Überwachungsmaßnahmen am effektivsten und mit der für Haft Sachen gebotenen besonderen Beschleunigung durchführen können. Es besteht daher kein Anlass, auch nach Anklageerhebung die weitere Ausführung der Anordnungen grundsätzlich der Staatsanwaltschaft aufzuerlegen. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Staatsanwaltschaft keine rechtliche Möglichkeit hat, den Widerruf der Übertragung durchzusetzen. Daher sollte bis zur Anklageerhebung die Staatsanwaltschaft regelmäßig mit der Ausführung der Anordnungen befasst sein, während ab diesem Zeitpunkt per Gesetz ein Übergang auf das Gericht erfolgen sollte.

Sofern in Einzelfällen auch nach der Anklageerhebung die Staatsanwaltschaft aufgrund besonderer Umstände die Überwachungsmaßnahmen sachgerechter ausführen kann als das erkennende Gericht, sieht der Antrag die Möglichkeit vor, im Einvernehmen mit der Staatsanwalt-

schaft die Ausführung der Anordnungen auf diese zu übertragen. Voraussetzung hierfür sollte aber die Zustimmung der Staatsanwaltschaft sein.

Die Stelle, die die Anordnungen ausführt, soll sich der Hilfe anderer Behörden bedienen können. Wie in der Begründung des Gesetzentwurfs zutreffend dargestellt, ist insbesondere im Zusammenhang mit der Überwachung der Besuche und Telekommunikation eine Einbindung der Vollzugsanstalt geboten. Der Gesetzentwurf und auch die Begründung hierzu gehen aber von dem Fall aus, dass stets die Staatsanwaltschaft die ausführende Stelle ist und stellen nur ihr ihre Ermittlungspersonen und die Vollzugsanstalt zur Seite. Der Entwurf lässt aber unbeachtet, dass auch das Gericht schon nach dem Gesetzentwurf mit der Ausführung der Überwachungsmaßnahmen befasst sein kann und nach der vorgeschlagenen Änderung ab Anklageerhebung auch regelmäßig befasst sein sollte. Daher sieht der Antrag vor, dass sich Staatsanwaltschaft und Gericht jeweils der Hilfe der Vollzugsanstalt und die Staatsanwaltschaft darüber hinaus auch der ihrer Ermittlungspersonen bedienen können.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 5** (§ 119a Abs. 1 Satz 1 StPO-E)

In Artikel 1 Nr. 5 § 119a Abs. 1 Satz 1 sind nach dem Wort „kann“ die Wörter „innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der behördlichen Entscheidung oder Maßnahme oder ihrer Ablehnung“ einzufügen.

Begründung

Mit der Aufnahme einer Antragsfrist in § 119a Abs. 1 Satz 1 StPO-E soll die abschließende Klärung von Meinungsverschiedenheiten im Vollzug der Untersuchungshaft innerhalb eines angemessenen Zeitraums gewährleistet werden. Sie entspricht der Frist in § 26 Abs. 1 EGGVG. Die Unschuldsvermutung und die Tatsache, dass der Beschuldigte sich während der Untersuchungshaft vorrangig auf das anhängige strafrechtliche Verfahren vorbereiten muss, gebieten es, ihm eine längere Antragsfrist als dem Strafgefangenen einzuräumen, dem nach § 112 Abs. 1 Satz 1 StVollzG ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung steht. § 119a Abs. 1 Satz 1 verzichtet auch auf die formellen Erfordernisse der Bekanntgabe nach § 112 Abs. 1 Satz 1 StVollzG. Die grundsätzliche schriftliche Bescheidung des Beschuldigten ist in der Praxis nicht erforderlich, weil die zu bescheidenden Sachverhalte in der Regel überschaubar sind. Sie würde zudem einen von der Sache her nicht gerechtfertigten immensen Verwaltungsaufwand verursachen, den die Vollzugsanstalt organisatorisch nicht bewältigen könnte. Etwaige Zweifel in Bezug auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe wird die Vollzugsanstalt auszuräumen haben.

7. **Zu Artikel 1 Nr. 5** (§ 119a Abs. 1 Satz 2 StPO-E)

In Artikel 1 Nr. 5 § 119a Abs. 1 Satz 2 ist das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ zu ersetzen.

Begründung

Die vom Entwurf vorgesehene dreiwöchige Frist, bevor ein Untätigkeitsantrag zulässig erhoben werden kann, ist zu kurz bemessen. Auch im Bereich der Untersuchungshaft treten immer wieder Konstellationen auf, in welchen über einen Antrag eines Gefangenen nur nach aufwändi-

gen Ermittlungen (bis hin zur Einholung medizinischer Gutachten u. Ä.) sachgerecht entschieden werden kann. Eine sechswöchige Frist, welche immer noch deutlich kürzer ist als die Dreimonatsfrist in § 113 Abs.1 StVollzG erscheint angemessen.

8. Zu Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe a (§ 163c Abs. 1 Satz 3 StPO-E)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu § 163c Abs. 1 StPO-E anstelle der Verweisung auf die §§ 114a bis 114c StPO-E einen Regelungsvorschlag zu unterbreiten, der den Besonderheiten dieser Vorschrift gerecht wird.

Begründung

- § 114a StPO-E passt nicht auf die Fälle des § 163b Abs. 2 StPO.
- Die uneingeschränkte Belehrung nach § 114b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StPO-E, dass ein Richter über die weitere Inhaftierung entscheidet, lässt den Ausnahmefall nach § 163c Abs. 1 Satz 2 StPO außer Betracht („es sei denn, dass die Herbeiführung der richterlichen Entscheidung voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen würde, als zur Feststellung der Identität notwendig wäre“).
- Die Belehrung nach § 114b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StPO-E, dass der Festgehaltene das Recht hat, sich zur Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen, lässt unbeachtet, dass es sich bei dem Festgehaltenen nicht um einen Beschuldigten handeln muss (vgl. § 163b Abs. 2, § 163c Abs. 4 StPO).
- Dasselbe gilt hinsichtlich § 114b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 StPO-E („zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann“).
- Auch der Hinweis nach § 114b Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StPO-E, jederzeit einen „Verteidiger“ befragen zu können, passt nur auf Beschuldigte.

Der Gesetzentwurf greift diese Diskrepanzen zwar in der Begründung auf (Bundratsdrucksache 829/08, S. 50); er hält sie jedoch im Hinblick darauf für unerheblich, dass die Vorschrift nur entsprechend anzuwenden sei. Eine solche Betrachtungsweise ist inkonsequent. Wenn der Gesetzgeber ins Detail gehende Vorgaben über den Inhalt von Belehrungen macht, muss er sich auch der Mühe unterziehen, diese an die unterschiedlichen Rechtslagen anzupassen.

9. Zu Artikel 3 Nr. 3 (§ 89c JGG-E)

Artikel 3 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. Nach § 89a wird folgender § 89b eingefügt:

„[...] wie Gesetzentwurf]“.

Begründung

Der Bund hat nicht die Kompetenz zur Regelung dieser Materie. § 89c JGG-E regelt die Frage, in welchen Vollzugeinrichtungen die Untersuchungshaft an jungen Er-

wachsenen zu vollziehen ist und wer darüber befindet. Der Regelungszweck der Bestimmung ist nicht die Sicherung des Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens. Es geht vielmehr darum, auf welche Weise am besten sichergestellt werden kann, dass der junge Erwachsene soweit möglich von schädlichen Einwirkungen abgeschirmt und in seiner persönlichen Entwicklung gefördert oder jedenfalls nicht über Gebühr gehemmt wird. Dies sind nicht Fragen des „Ob“ des Antritts der Untersuchungshaft, sondern Fragen der inhaltlichen Ausgestaltung des Untersuchungshaftvollzuges, also klassische Vollzugsfragen. Bei der Untersuchungshaft für jugendliche, heranwachsende, „jung-erwachsene“ und erwachsene Beschuldigte handelt es sich nicht um verschiedene Maßnahmetypen, wie dies bei Jugend- und Freiheitsstrafe der Fall ist, sondern um ein rechtlich einheitlich geregeltes Instrument zur Verfahrenssicherung, das lediglich für die einzelnen Altersstufen vollzuglich unterschiedlich ausgestaltet ist bzw. werden kann. Anhaltspunkte für eine Bundeszuständigkeit sind daher nicht ersichtlich.

Sie sind auch nicht aus der Bundeszuständigkeit des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 7 GG (Jugendschutz als Teil der „öffentlichen Fürsorge“) ableitbar. Die Regelung dieser Fragen gehört zum Recht des Untersuchungshaftvollzuges – für Beschuldigte aller Altersstufen –, das nunmehr in die Kompetenz der Länder fällt. Diese Gesetzgebungskompetenz der Länder geht überdies dem Kompetenztitel des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 7 GG als spezieller vor und umfasst folglich die jugendpflegerischen Aspekte des Vollzuges.

10. Zu Artikel 3a – neu – (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Nach Artikel 3 ist folgender Artikel 3a einzufügen:

„Artikel 3a

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Die Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 (Kostenverzeichnis) des Gerichtskostengesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) In der Gliederung werden die Angaben zu Teil 3 Hauptabschnitt 8 wie folgt gefasst:

„Hauptabschnitt 8. Gerichtliche Verfahren nach § 119 Abs. 5, § 119a Abs. 1 StPO, gerichtliche Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz, auch in Verbindung mit § 92 des Jugendgerichtsgesetzes

Abschnitt 1 Antrag auf gerichtliche Entscheidung in Verfahren nach § 119 Abs. 5, § 119a Abs. 1 StPO

Abschnitt 2 Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach dem Strafvollzugsgesetz, auch in Verbindung mit § 92 des Jugendgerichtsgesetzes

Unterabschnitt 1 Antrag auf gerichtliche Entscheidung

Unterabschnitt 2 Rechtsbeschwerde

Unterabschnitt 3 Vorläufiger Rechtsschutz“.

b) Teil 3 Hauptabschnitt 8 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„Hauptabschnitt 8 Gerichtliche Verfahren nach § 119 Abs. 5, § 119a Abs. 1 StPO, gerichtliche Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz, auch in Verbindung mit § 92 des Jugendgerichtsgesetzes		
Abschnitt 1 Antrag auf gerichtliche Entscheidung in Verfahren nach § 119 Abs. 5, § 119a Abs. 1 StPO		
Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung:		
3810	– Der Antrag wird zurückgewiesen	1,0
3811	– Der Antrag wird zurückgenommen	0,5
Von dem Beschuldigten wird eine Gebühr nur erhoben, wenn gegen ihn rechtskräftig auf eine Strafe, auf Verwarnung mit Strafvorbehalt erkannt oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist.		
Abschnitt 2 Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach dem Strafvollzugsgesetz, auch in Verbindung mit § 92 des Jugendgerichtsgesetzes		
Unterabschnitt 1 Antrag auf gerichtliche Entscheidung		
Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung:		
3820	<wie Nr. 3810 KV-GKG>	
3821	<wie Nr. 3811 KV-GKG>	
Unterabschnitt 2 Rechtsbeschwerde		
Verfahren über die Rechtsbeschwerde:		
3822	<wie Nr. 3820 KV-GKG>	
3823	<wie Nr. 3821 KV-GKG>	
Unterabschnitt 3 Vorläufiger Rechtsschutz		
3824	<wie Nr. 3830 KV-GKG>“.	

Begründung

In § 119 Abs. 5 StPO-E ist vorgesehen, dass gegen ergangene Entscheidungen oder sonstige Maßnahmen der Staatsanwaltschaft, ihrer Ermittlungspersonen oder der Vollzugsanstalt gerichtliche Entscheidung beantragt werden kann. Auch § 119a Abs. 1 StPO-E sieht einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen behördliche Entscheidungen oder Maßnahmen im Untersuchungshaftvollzug sowie wegen nicht fristgerecht getroffener behördlicher Entscheidungen vor.

Gegen die gerichtliche Entscheidung ist die Beschwerde zulässig (§ 304 ff. StPO, vgl. Hinweis in der Begründung zu § 119a Abs. 3 StPO-E a. E., Bundesratsdrucksache 829/08, S. 46).

Das Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung soll – ebenso wie in Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz – dann kostenpflichtig sein, wenn der Antrag zurückgewiesen oder zurückgenommen wird (vgl. die Nummern 3810, 3811 KV-GKG-E). Gründe für eine kostenfreie Bearbeitung dieser Anträge sind nicht ersichtlich. Der während der Untersuchungshaft geltenden Unschuldsvermutung wird dadurch Rechnung getragen, dass die Gebühr von dem Beschuldigten nur erhoben wird, wenn er – nicht nur wegen einer Ordnungswidrigkeit (allein deswegen wäre eine Untersuchungshaft nicht gerechtfertigt) – rechtskräftig verurteilt wird.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 2 – § 114a Satz 2 StPO-E)

Der Vorschlag des Bundesrates sieht eine Klarstellung in § 114a Satz 2 StPO-E dahingehend vor, dass dem Beschuldigten nach einer Verhaftung die Gründe hierfür „unverzüglich“ in einer ihm verständlichen Sprache (mündlich) mitzuteilen sind, wenn ihm keine Abschrift des Haftbefehls in einer ihm verständlichen Sprache ausgehändigt werden kann.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Bereits die geltende Bestimmung des § 114a Satz 2 StPO sieht die Mitteilung an den Beschuldigten vor, welcher Tat er verdächtig ist, wenn eine „Bekanntgabe“ des Haftbefehls zunächst nicht möglich ist. Diese Bestimmung enthält zwar keine ausdrückliche Vorgabe, dass diese Mitteilung in einer dem Beschuldigten „verständlichen Sprache“ zu erfolgen hat. Die entsprechende Verpflichtung ergibt sich aber aus Artikel 5 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und wird in § 114a Satz 2 StPO-E nur klargestellt. In Artikel 5 Abs. 2 EMRK heißt es auch, dass die Mitteilung „innerhalb möglichst kurzer Frist“ zu erfolgen hat. Dies entspricht dem Begriff „unverzüglich“ (ohne schuldhaftes Zögern).

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 2 – § 114b Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 StPO-E)

Der Vorschlag des Bundesrates sieht vor, anstelle der im Entwurf der Bundesregierung enthaltenen Formulierung zu § 114b Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 StPO-E, wonach der Festgenommene das Recht haben soll, die Untersuchung durch einen Arzt „seiner Wahl“ zu verlangen, den Festgenommenen nur über das Recht zu belehren, „einem Arzt vorgestellt zu werden“.

Die Bundesregierung wird diesen Vorschlag im weiteren parlamentarischen Verfahren prüfen. Sie verweist aber auf die Forderungen des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT).

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 2 – § 114b Abs. 2 Satz 2 StPO-E)

Der Vorschlag des Bundesrates sieht die Einfügung des Wortes „unentgeltliche“ in § 114b Abs. 2 Satz 2 StPO-E vor, um damit einerseits zu betonen, dass die Hinzuziehung eines benötigten Dolmetschers für ausländische Festgenommene kostenfrei ist, und andererseits (im Wege des Umkehrschlusses) klarzustellen, dass die Hinzuziehung eines Verteidigers oder Arztes (§ 114b Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 StPO-E) nicht mit einer Kostenübernahme durch den Staat verbunden ist.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Der Vorschlag entspricht den Ausführungen der Bundesregierung in der Begründung des Gesetzentwurfs und hat insoweit klarstellende Bedeutung.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 4 – § 116b Satz 2 StPO-E)

Nach dem Vorschlag des Bundesrates soll eine Vorausvollstreckung der Untersuchungshaft in Abweichung von dem Grundsatz des § 116b Satz 2 StPO-E auch dann erfolgen können, wenn der Zweck der anderen freiheitsentziehenden Maßnahme es erfordert. Nach dem Entwurf ist ein Abweichen von dem Grundsatz dagegen nur dann zulässig, wenn es der Zweck der Untersuchungshaft erfordert.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Zweck des § 116b StPO-E besteht darin, die Vollstreckung von Untersuchungshaft im Hinblick auf die Unschuldsumvermutung nach Möglichkeit zu vermeiden. Von diesem Grundsatz erscheint, abgesehen von den Fällen der Abschiebungs- und Auslieferungshaft, eine Ausnahme nur dann gerechtfertigt, wenn der Zweck der Untersuchungshaft (Abwehr von Flucht-, Verdunkelungs- und Wiederholungsgefahr) es verlangt. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die Vollstreckung der anderen freiheitsentziehenden Maßnahme auf einem geringeren Sicherheitsniveau erfolgt (z. B. in einer im Vergleich zu einer Untersuchungshaftanstalt weniger gesicherten Jugendarrestanstalt). Durch den Vorschlag des Bundesrates würde indessen der Grundsatz des Vorrangs anderer freiheitsentziehender Maßnahmen deutlich darüber hinaus durchbrochen. Obwohl die vom Bundesrat erwähnte Regelung zum Vorwegvollzug von Freiheitsstrafe vor einer freiheitsentziehenden Maßregel (§ 67 Abs. 2 Satz 1 StGB) für den dortigen Bereich bedeutsam ist und durch das Gesetz zur Sicherung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1327) ausgebaut wurde, überzeugt der Vergleich mit der hier zu treffenden Regelung im Ergebnis nicht. Selbst wenn im Einzelfall bereits ein nur denkbarer oder vermuteter späterer Vollzug der Untersuchungshaft das Erreichen des Maßregelzwecks erschweren mag, erscheint dies nicht als hinreichend, um deshalb den Vollzug der Untersuchungshaft vorzuziehen. Der entscheidende Unterschied zwischen beiden Konstellationen besteht darin, dass im Fall des § 67 Abs. 2 Satz 1 StGB eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe vorliegt. Im Fall des Untersuchungsgefangenen ist aber von Rechts wegen offen, ob er jemals verurteilt werden wird. Steht gleichzeitig die Vollstreckung von Untersuchungshaft und einer rechtskräftig verhängten Maßregel an und würde auch in dieser Situation zunächst die Untersuchungshaft vollstreckt, würde das Risiko steigen, dass der Betroffene als im Ergebnis Unschuldiger in Haft sitzt (und sogar zu entschädigen wäre). Hinzu kommt, dass das Verfahren, in dem Untersuchungshaft angeordnet worden ist, in der Regel jedenfalls vor Beendigung der vom Bundesrat erwähnten Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus abgeschlossen sein wird, so dass sich die Besorgnis einer Therapiebeein-

trächtigung wegen einer Erwartung anschließender Untersuchungshaftvollstreckung hier eher als unrealistisch darstellt; eine derartige Unterbringung kann sich über Jahre erstrecken.

Schließlich würde der Vorschlag des Bundesrates auch die Frage aufwerfen, ob der Ermittlungsrichter im Einzelfall hinreichend kompetent ist, um eine Gefährdung des Maßregelzwecks zu beurteilen, obwohl er nicht mit dem Verfahren betraut war und ist, in dem diese angeordnet wurde und vollstreckt wird.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nr. 5 – § 119 Abs. 2 Satz 2, Satz 3 – neu – bis 5 – neu – StPO-E)

Nach dem Vorschlag des Bundesrates „soll“ das Gericht die Ausführung der Anordnungen bis zur Anklageerhebung widerruflich auf die Staatsanwaltschaft übertragen; nach Anklageerhebung soll hingegen grundsätzlich das Gericht für die Ausführung zuständig sein, diese aber im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft auf diese übertragen können. Ferner soll sich das Gericht bei der Ausführung der Hilfe der Vollzugsanstalt bedienen können.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Frage, welcher Stelle die Ausführung von Anordnungen obliegen sollte, entzieht sich nach Auffassung der Bundesregierung angesichts der Vielgestaltigkeit möglicher Fallgestaltungen generalisierender Vorgaben. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass – wovon der Bundesrat ausgeht – vor Anklageerhebung grundsätzlich die Staatsanwaltschaft und nach Anklageerhebung grundsätzlich das Gericht für die Ausführung von Anordnungen am besten geeignet wären. Sachgerecht erscheint es vielmehr, anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalles und gegebenenfalls unter Differenzierung nach der Art der auszuführenden Anordnung zu entscheiden, welche Stelle für die Ausführung im konkreten Fall am besten geeignet ist. Diese Entscheidung setzt einen kompetenten Entscheidungsträger voraus. Nichts liegt damit näher, als dem Gericht die Entscheidung zu übertragen, wie dies im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen ist.

Der Vorschlag des Bundesrates folgt diesem Ansatz nur scheinbar. Zwar weist auch er die Entscheidungsbefugnis dem Gericht zu. Zugleich beschneidet er jedoch dem Gericht die Möglichkeit, anhand des jeweiligen Einzelfalles eine sachgerechte Entscheidung zu treffen. Denn vor Anklageerhebung „soll“ das Gericht die Ausführung der Staatsanwaltschaft übertragen, so dass eine Nichtübertragung nur ausnahmsweise zulässig wäre, wobei jedoch zugleich offenbleibt, wann ein solcher Ausnahmefall gegeben sein könnte. Für die Phase nach Anklageerhebung gewährleistet der Vorschlag des Bundesrates ebenfalls keine alleinige Orientierung an einer sachgerechten Entscheidung. Denn er stellt die Möglichkeit der Übertragung der Ausführung von Anordnungen unter den Vorbehalt, dass das Gericht hierüber Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft erzielen kann. Ungeachtet des vom Bundesrat hervorgehobenen Umstandes, dass mit der Anklageerhebung die Verfahrensherrschaft auf das Gericht übergehe, stellt der Vorschlag des Bundesrates damit die Entscheidungsbefugnis des Gerichts unter den Vorbehalt staatsanwaltschaftlicher Billigung.

Ferner wird die Staatsanwaltschaft auch nach Anklageerhebung entgegen der Begründung des Vorschlags des Bundes-

rates nicht selten weitergehende Erkenntnisse haben, die eine Ausführung der Beschränkungen auch in dieser Phase des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft als sachgerecht erscheinen lassen. Dies kann etwa der Fall sein in komplexen Großverfahren, in denen das Gericht aus den mit der Anklage gegen einen Teil der Beschuldigten vorgelegten Akten nur von einem Ausschnitt des Gesamtsachverhaltes Kenntnis erlangt. Dem zuständigen Staatsanwalt wird es in diesen Fällen wesentlich besser möglich sein, beispielsweise im Rahmen der Briefkontrolle auftauchende Namen zuzuordnen und die sachlich gebotenen Schlussfolgerungen zu ziehen. Es erscheint der Bundesregierung deshalb nicht sachgerecht, ein Tätigwerden der Staatsanwaltschaft bei der Ausführung von Anordnungen nach Anklageerhebung allein von deren Einverständnis und damit letztendlich von dem Engagement des im Einzelfall zuständigen Staatsanwalts abhängig zu machen. Im Übrigen geht die Bundesregierung davon aus, dass Gericht und Staatsanwaltschaft sich in der Praxis bei der Übertragung der Ausführung von Anordnungen sachgerecht abstimmen werden.

Darüber hinaus wirft der Vorschlag des Bundesrates Probleme auf, soweit er dem Gericht zubilligt, sich bei der Ausführung der Anordnungen der Hilfe der Vollzugsanstalt zu bedienen. Im Rahmen der Praxisbeteiligung zum vorangegangenen Referentenentwurf ist vielfach die zunächst vorgesehene Übertragung der Ausführung von Beschränkungen auch auf die Vollzugsanstalten beanstandet worden, weil die Vollzugsanstalten damit überfordert sein könnten. Der Entwurf der Bundesregierung trägt diesen Bedenken Rechnung, indem er vorsieht, dass sich (nur) die Staatsanwaltschaft „bei der Ausführung der Hilfe durch ihre Ermittlungspersonen und die Vollzugsanstalt bedienen kann“. Dies lässt Raum für allgemeine Verwaltungsvorschriften der Länder, in denen die Heranziehung der Vollzugsanstalt durch die Staatsanwaltschaft gesteuert und gegebenenfalls beschränkt werden kann. Lässt man aber mit dem Vorschlag des Bundesrates die Heranziehung der Vollzugsanstalt auch durch das Gericht zu, ist eine entsprechende Steuerung und gegebenenfalls Beschränkung der Heranziehung der Vollzugsanstalt durch Verwaltungsvorschriften nicht möglich, weil diese das Gericht nicht binden können.

Ein weiteres Problem ergibt sich daraus, dass das Gericht sich nach dem Vorschlag des Bundesrates nur der Hilfe der Vollzugsanstalt, nicht aber der Hilfe der Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft bedienen könnte. In Großverfahren, z. B. im Bereich der organisierten Kriminalität, wird es häufig geboten sein, dass beispielsweise die Überwachung der Besuche der Beschuldigten in der Vollzugsanstalt durch die Ermittlungspersonen erfolgt. Die ermittelnden Beamten verfügen über Kenntnisse von milieuspezifischen Zusammenhängen, die für eine effektive Überwachung unabdingbar sind, bei den Beamten der Vollzugsanstalt aber regelmäßig nicht vorhanden sein werden. Dann bliebe unter Zugrundelegung des Vorschlags des Bundesrates für den Fall, dass die Staatsanwaltschaft der Übertragung der Ausführung der Anordnung auf sie nicht zustimmt, in der Zeit nach der Anklageerhebung nur die Ausführung der Anordnung durch das Gericht selbst. Das Gericht wäre also – im Gegensatz zur Staatsanwaltschaft, die ihre Ermittlungspersonen einsetzen könnte – gehalten, persönlich die Überwachung von Besuchen oder auch von Telekommunikation in der Vollzugsanstalt durchzuführen. Damit würden indes-

sen erhebliche gerichtliche Kapazitäten gebunden, obwohl diese Aufgabe vielfach sachgerechter durch die Polizei wahrgenommen werden könnte.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nr. 5 – § 119a Abs. 1 Satz 1 StPO-E)

Der Vorschlag des Bundesrates sieht für den nach § 119a Abs. 1 StPO möglichen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen Vollzugsmaßnahmen eine Befristung vor. Danach müsste der Antrag „innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der behördlichen Entscheidung oder Maßnahme oder ihrer Ablehnung“ gestellt werden. Dies soll, so der Bundesrat, die abschließende Klärung von Meinungsverschiedenheiten im Vollzug innerhalb eines angemessenen Zeitraums gewährleisten.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der vorgesehenen Befristung bedarf es nicht. Entscheidungen und Maßnahmen, die im Vollzug ergehen, sind zunächst wirksam und von dem Untersuchungsgefangenen zu beachten, so dass die vom Bundesrat für die vollzugliche Praxis besorgte Rechtsunsicherheit nicht eintritt.

Probleme wären hingegen zu erwarten, wenn dem Vorschlag des Bundesrates entsprochen würde: So stellt sich etwa die Frage, ob die vom Bundesrat mit der Befristung des Rechtsbehelfs angestrebte „Bestandskraft“ vollzoglicher Entscheidungen und Maßnahmen wieder entfällt, wenn die Sachlage sich nach Ablauf der Frist ändert. Auch fällt der Vorschlag des Bundesrates hinter den für Strafgefangene geltenden § 112 Abs. 1 Satz 1 StVollzG zurück. Nach dieser Bestimmung setzt der Fristbeginn die schriftliche Bekanntgabe der Entscheidung voraus. Zu erwägen wäre daher allenfalls eine Regelung entsprechend dem Strafvollzugsgesetz, die gegebenenfalls noch um eine Rechtsbehelfsbelehrung zu erweitern wäre. Nach der Begründung des Vorschlags des Bundesrates ergehen Entscheidungen und Maßnahmen im Untersuchungshaftvollzug indessen regelmäßig nur mündlich, so dass ein an eine schriftliche Bekanntgabe (und Rechtsbehelfsbelehrung) anknüpfender Fristbeginn in der Regel nicht zum Tragen kommen würde.

Darüber hinaus erscheint eine Fristenregelung vor dem Hintergrund der für Untersuchungsgefangene geltenden Unschuldsvermutung und im Hinblick auf die im Vergleich zur Straftat in der Regel deutlich kürzere Haftzeit als nicht angemessen. Auch die in § 119 Abs. 5 StPO-E vorgesehene Bestimmung zu dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen Beschränkungen unter dem Gesichtspunkt des Untersuchungshaftzwecks sieht keine entsprechende Befristung vor.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 Nr. 5 – § 119a Abs. 1 Satz 2 StPO-E)

Nach dem Vorschlag des Bundesrates soll die für den „Untätigkeitsantrag“ gegen die Anstalt nach § 119a Abs. 1 Satz 2 StPO-E vorgesehene Dreiwochenfrist durch eine Sechswochenfrist ersetzt werden.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Dreiwochenfrist erscheint vor dem Hintergrund der für Untersuchungsgefangene geltenden Unschuldsvermutung einerseits und der im Vergleich zur Straftat im Durchschnitt deutlich kürzeren Untersuchungshaft andererseits als angemessen. Untersuchungshaft ist in etwa der Hälfte der Fälle

bereits nach drei Monaten beendet (Quelle: Statistisches Bundesamt, Strafverfolgungsstatistik, Tabelle 6.1 des Jahrgangs 2006). Der tiefe Eingriff in die Grundrechte, der mit der Untersuchungshaft einhergeht, lässt eine Verpflichtung zu beschleunigter Bearbeitung von Anträgen von Untersuchungsgefangenen im Vergleich zum Strafvollzug (Frist von drei Monaten) bzw. im Vergleich zu dem Vorschlag des Bundesrates als geboten erscheinen.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe a – § 163c Abs. 1 Satz 3 StPO-E)

Der Bundesrat bittet darum, anstelle der in § 163c StPO-E vorgesehenen Verweisung auf die §§ 114a bis 114c StPO-E einen Regelungsvorschlag zu unterbreiten, der den Besonderheiten der Bestimmungen der §§ 163b und 163c StPO gerecht wird.

Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung für die vom Bundesrat erbetene Ausdifferenzierung.

Die §§ 114a bis 114c StPO-E sind unmittelbar nur auf Beschuldigte zugeschnitten. Deshalb erklärt der Verweis in § 163c StPO-E die genannten Bestimmungen auch nur für entsprechend anwendbar. Dies bedeutet, dass bei der entsprechenden Anwendung den Besonderheiten der §§ 163b und 163c StPO Rechnung zu tragen ist. Der Vorteil dieser Regelungstechnik besteht in der Vermeidung einer umfangreichen Sonderregelung zu den Pflichten im Falle des Festhaltens zur Identitätsfeststellung. Probleme für die Praxis sind daraus nicht zu erwarten, zumal das Bundesministerium der Justiz bis zum voraussichtlichen Inkrafttreten des Gesetzes Muster-Belehrungsblätter für die einzelnen Konstellationen entwickeln wird, auf die dann seitens der festnehmenden bzw. festhaltenden Beamten zurückgegriffen werden kann. Im Übrigen trifft es entgegen den Ausführungen des Bundesrates nicht zu, dass nur ein Beschuldigter einen Verteidiger befragen darf. Auch ein Unverdächtiger, der zur Identitätsfeststellung von der Polizei festgehalten wird, hat gemäß den Forderungen des CPT das Recht auf Konsultation eines Rechtsanwalts, mag man diesen nun als Verteidiger bezeichnen oder nicht.

Zu Nummer 9 (Artikel 3 Nr. 3 – § 89c JGG-E)

Der Vorschlag des Bundesrates sieht die Streichung von § 89c JGG-E vor, weil der Bund insoweit keine Gesetzgebungskompetenz habe.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Festlegung, dass die Untersuchungshaft bis zu bestimmten Altersgrenzen nach den für den Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen geltenden Vorschriften und nach Möglichkeit in (besonderen) Vollzugseinrichtungen für junge Gefangene vollzogen werden muss bzw. kann, betrifft entgegen der vom Bundesrat vertretenen Rechtsauffassung keine „klassische Vollzugsfrage“, sondern es handelt sich um eine der konkreten Vollzugsausgestaltung übergeordnete Frage der generellen Ausgestaltung des Jugendstrafverfahrens. Sie dient letztlich der ordnungsgemäßen Durchführung dieses Verfahrens im Sinne der jugendstrafrechtlichen Zielsetzung. Dem entspricht es, dass die im Rahmen des § 89c JGG-E zu treffenden Entscheidungen dem Jugendgericht zugewiesen werden, dem die jugendgemäße

Verfahrensgestaltung einschließlich der verfahrenssichernden Maßnahmen obliegt.

Anders als vom Bundesrat angenommen, ist die Untersuchungshaft an jungen und an erwachsenen Gefangenen nicht nur unter dem gemeinsamen Zweck der Verfahrenssicherung zu beurteilen und deshalb im Hinblick auf das gerichtliche Verfahren als rechtlich einheitlich geregeltes Instrument zu betrachten. Vielmehr stellen sich, ähnlich wie im Verhältnis von Freiheitsstrafe zu Jugendstrafe (vgl. auch § 89b JGG-E), die Untersuchungshaft nach den allgemeinen Vorschriften der Strafprozessordnung und die Untersuchungshaft an jungen Gefangenen im Jugendstrafverfahren als qualitativ unterschiedlich dar (vgl. etwa Eisenberg, JGG, 13. Auflage, § 93 Rn. 3; Ostendorf, JGG, 7. Auflage, § 93 Rn. 6). Dies ergibt sich letztlich auch aus einer Übertragung der Rechtsgedanken des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung zur Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage für den Jugendstrafvollzug (BVerfGE 116, 69 ff., 85 ff.).

§ 2 Abs. 1 JGG bestimmt, dass die Anwendung des Jugendstrafrechts vor allem erneuten Straftaten des Betroffenen entgegenwirken soll und dass deshalb auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten ist. Die schädlichen Nebenwirkungen, die ein Freiheitsentzug gerade im Falle der Untersuchungshaft haben kann, und zwar umso mehr, je jünger die betroffene Person ist, sind seit langem bekannt. Sie waren auch wesentlicher und im Deutschen Bundestag allgemein anerkannter Anlass für die Zurückdrängung von Untersuchungshaft an Jugendlichen und Heranwachsenden als eines der herausragenden Anliegen des 1. JGG ÄndG von 1990 (vgl. den Regierungsentwurf, Bundestagsdrucksache 11/5829, S. 14, 30 ff., sowie Bundestagsdrucksache 11/7421, S. 24, 25, und das Plenarprotokoll 11/216, S. 17086, 17088, 17089, 17090). Die Zielsetzung des Jugendstrafrechts in Verbindung mit den schädlichen Nebenwirkungen der Untersuchungshaft verlangt aber nicht lediglich, ihre Anordnung und Vollstreckung im Jugendstrafverfahren nur als Ultima Ratio zu ermöglichen. Sie gebietet auch, bei der Gestaltung der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen nicht allein auf den Zweck der Verfahrenssicherung abzustellen, sondern soweit möglich auch die erzieherischen Belange zu berücksichtigen und schädlichen Nebenwirkungen in besonderem Maße entgegenzuwirken. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass der in § 2 Abs. 1 JGG niedergelegte Zweck des Jugendstrafverfahrens und einer späteren Sanktionierung durch diese Maßnahme zur Sicherung des Verfahrens, das eben nicht nur der späteren Verhängung und Vollstreckung einer schuldangemessenen Strafe dient, konterkariert würde. Auf den Zusammenhang zwischen Untersuchungshaft und Jugendstrafe weist im Übrigen bereits die Entwurfsbegründung hin.

§ 89c JGG-E regelt nicht selbst, wie die dem Jugendstrafverfahren angemessene Vollzugsgestaltung zu regeln ist. Denn dies fällt in der Tat seit der Föderalismusreform in die Kompetenz der Länder. Aus ihm ergibt sich aber grundsätzlich, dass die Verfahrenssicherung durch Untersuchungshaft bei jungen Gefangenen in einer diesen angemessenen be-

sonderen Art zu erfolgen hat, und er bestimmt die dafür maßgeblichen Altersgrenzen. Die Kompetenz des Bundesgesetzgebers dazu ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes.

Nur ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass bei einer Streichung von § 89c JGG-E in Artikel 3 Nr. 3 des Entwurfs auch die darauf bezogene Bestimmung in Artikel 3 Nr. 7 geändert werden müsste.

Zu Nummer 10 (Artikel 3a – neu – Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Der Vorschlag des Bundesrates sieht eine Kostenpflicht für Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 119 Abs. 5 und § 119a Abs. 1 StPO-E vor, und zwar für den Fall, dass der Antrag zurückgenommen oder zurückgewiesen wird. Die Gebühr soll erst nach rechtskräftiger Verurteilung erhoben werden.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Vorschlag ist geeignet, Untersuchungshaftgefangene davon abzuhalten, von den ihnen eingeräumten Rechtsbehelfen Gebrauch zu machen. Die Gebührenpflichtigkeit dürfte auf Untersuchungsgefangene eine abschreckende Wirkung haben. Das ist vor dem Hintergrund der Unschuldsvermutung nicht sachgerecht, auch wenn die Gebühr erst nach Rechtskraft erhoben werden soll. Der Hinweis des Bundesrates auf das Strafvollzugsgesetz, das eine Gebührenpflichtigkeit von Anträgen auf gerichtliche Entscheidung vorsieht, ist nicht geeignet, diese Bedenken zu entkräften. Denn auch für sonstige Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach der Strafprozessordnung (z. B. nach § 101 Abs. 7 Satz 2 ff. oder nach § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO (analog)) besteht keine Gebührenpflicht. Eine Ausnahme für Anträge auf gerichtliche Entscheidung gegen Entscheidungen und Maßnahmen im Untersuchungshaftvollzug bedürfte daher einer besonderen Rechtfertigung. Eine solche ist indessen weder dargelegt noch sonst ersichtlich.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung des Gerichtskostengesetzes hätte zudem die Folge, dass es zumindest unklar wäre, ob im Beschwerdeverfahren eine Gebühr anfallen würde. Ohne die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung entsteht für die Beschwerde die Gebühr 3602 in Höhe von 50 Euro, wenn die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird. Wenn nunmehr nach dem Vorschlag die Gebühr für das Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung in einen anderen Hauptabschnitt des Kostenverzeichnisses eingestellt würde, der für diese Verfahren Wertgebühren vorsieht und keine Beschwerderegulierung enthält, würden die Gerichte voraussichtlich zu der Auffassung gelangen, dass das Beschwerdeverfahren gebührenfrei wäre.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob der fiskalische Nutzen einer solchen Gebühr den gerichtlichen Mehraufwand für die Festsetzung eines Wertes und den Verwaltungsaufwand, der mit der Erhebung der Gebühr verbunden wäre, übersteigen würde.

